



20.045

Bericht über die im Jahr 2019 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge

vom 27. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2019 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Mai 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Übersicht

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von den Departementen, den Gruppen oder den Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2019 abgeschlossenen Verträge.

Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der im Berichtsjahr vorläufig anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

Diejenigen Kategorien, die eine grosse Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben kurz und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Die Änderungen bereits bestehender Verträge werden in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.

Inhaltsverzeichnis

Übersicht	5148
Abkürzungsverzeichnis	5164
1 Einleitung	5168
2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	5172
2.1 Botschaft vom 15. Dezember 2006 über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	5172
2.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	5174
2.3 Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern	5178
2.4 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)	5192
2.5 Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit	5208
2.6 Abkommen betreffend Arbeitsmarktzugang von Begleitpersonen von Mitgliedern von diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen	5215
2.6.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und Bolivien über die gegenseitige Arbeitsbewilligung für Begleitpersonen des diplomatischen, konsularischen und administrativen und technischen Personals der diplomatischen und konsularischen Missionen, abgeschlossen am 11. Juli 2019	5216
2.6.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Costa Rica über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 27. Februar 2019	5217
2.6.3 Abkommen zwischen der Schweiz und Nepal über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 22. Januar 2019	5218
2.6.4 Abkommen zwischen der Schweiz und der Türkei über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen	5149

	der Mitglieder der diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen, abgeschlossen am 22. März 2019	5219
2.7	Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	5220
2.7.1	Notenaustausch zwischen der Schweiz und Deutschland über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 27. Februar 2019	5220
2.7.2	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die definitive Regelung der Schulden im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte, abgeschlossen am 15. November 2019	5221
2.7.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Iran über die Vertretung der iranischen Interessen durch die Schweiz in Kanada, abgeschlossen am 13. Juni 2019	5222
2.7.4	Notenaustausch zwischen der Schweiz und Italien betreffend die Änderung des Zollstatus der italienischen Enklave Campione d'Italia, abgeschlossen am 20. Dezember 2019	5223
2.7.5	Spezialvereinbarung und Benachrichtigung zwischen der Schweiz und Nigeria, abgeschlossen am 17. Dezember 2019	5224
2.7.6	Abkommen zwischen der Schweiz und der Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigung in der Schweiz, abgeschlossen am 18. November 2019	5225
2.7.7	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 29. März 2019	5226
2.7.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF betreffend einen Beitrag an die internationale Konferenz über die Bildung von Mädchen in Ndjamena, abgeschlossen am 28. Mai 2019	5227
2.7.9	Abkommen zwischen der Schweiz und UNFPA über einen Beitrag an die Miet- und Ausrüstungskosten des neuen Verbindungsbüros des UNFPA in Genf, abgeschlossen am 28. März 2019	5228
2.7.10	Abkommen zwischen der Schweiz und der IOM bezüglich eines Beitrags zur Durchführung des «Career	

	Development Roundtable» zur beruflichen Entwicklung der internationalen Organisationen, abgeschlossen am 3. Juni 2019	5229
2.7.11	Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich eines Beitrags zur ersten Sitzung des «Chief Executives Board for Coordination» der UNO im Jahr 2019 in Genf, abgeschlossen am 3. Mai 2019	5230
2.7.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO bezüglich eines Beitrags zum Projekt «Walk the Talk: Die Herausforderung der Gesundheit für alle», abgeschlossen am 7. Mai 2019	5231
2.7.13	Abkommen zwischen der Schweiz und dem «UNO System Chief Executives Board for Coordination» bezüglich der Finanzierung der 2. Phase des Projektes «Support to mainstreaming and scaling innovation in the UN system», abgeschlossen am 25. September 2019	5232
2.7.14	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über einen Beitrag an das Völkerrechtsseminar 2019, abgeschlossen am 19. März 2019	5233
2.7.15	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNODC über eine finanzielle Unterstützung für die Einrichtung eines UNODC-Verbindungsbüros in Genf, abgeschlossen am 28. Juni 2019	5234
2.7.16	Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE bezüglich der Durchführung eines Workshops zum Thema Wasserdiplomatie, abgeschlossen am 31. Oktober 2019	5235
2.7.17	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNU für die Finanzierung eines Projekts, das die Rechtsstaatgarantien in UNO-Sanktionen fördert, abgeschlossen am 16. April 2019	5236
2.7.18	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich einer finanziellen Unterstützung für die Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines globalen Beobachtungsnetzes für Frauen, Sport, Sportunterricht und körperliche Aktivität, abgeschlossen am 11. Juli 2019	5237
2.7.19	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich eines Beitrags an das Bildungsprogramm, abgeschlossen am 20. Dezember 2019	5238
2.7.20	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNICEF über die Gewährung eines Mietzuschusses für die Büros der Organisation in Genf für den Zeitraum 2019-2020, abgeschlossen am 27. November 2019	5239
2.7.21	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR bezüglich eines finanziellen Beitrags zur Durchführung des fünften Treffens der «Global Commission on Stability	

	in Cyberspace and a Public Hearing» in Genf, abgeschlossen am 15. Januar 2019	5240
2.7.22	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR über einen finanziellen Beitrag an die Aktivität «Policy Brief on the Prevention of an Arms Race in Outer Space» als Teil des «Space Security Portfolio 2019-2020»-Projekts des UNIDIR, abgeschlossen am 4. November 2019	5241
2.7.23	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens des UNIDIR im Jahr 2019, abgeschlossen am 11. Dezember 2019	5242
2.7.24	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UN-Habitat über eine finanzielle Unterstützung für die Einrichtung eines UN-Habitat-Verbindungsbüros in Genf, abgeschlossen am 28. Juni 2019	5243
2.7.25	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR bezüglich der Gewährung eines Beitrages zugunsten eines Trainings für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung, abgeschlossen am 16. August 2019	5244
2.7.26	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR bezüglich der Finanzierung einer Ausbildungswerkstatt über den UNOG-Haushaltsprozess für Delegierte ausländischer Missionen in Genf, abgeschlossen am 25. September 2019	5245
2.7.27	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR bezüglich des Seminars von 2020 für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO- Generalsekretärs, abgeschlossen am 18. Dezember 2019	5246
2.7.28	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNRISD bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens des UNRISD im Jahr 2019, abgeschlossen am 19. Februar 2019	5247
3	Eidgenössisches Departement des Innern	5248
3.1	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 8. Juni 2018	5248
4	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	5249
4.1	Notenaustausch zwischen der Schweiz und Bangladesch betreffend die Anwendung der Vereinbarung «EU-Bangladesch Standard Operating Procedures for the Identification and Return of Persons without an Authorisation to Stay», abgeschlossen am 2. April 2019	5249

4.2	Notenaustausch zwischen der Schweiz und Äthiopien betreffend die Anwendung der Vereinbarung «Admission Procedures for the Return of Ethiopians from EU Member States» abgeschlossen am 4. Januar 2019	5250
4.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Kuba über die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomaten-, Sonder- oder Dienstpasses, abgeschlossen am 18. September 2018	5251
4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Erleichterung der Visaerteilung, abgeschlossen am 7. Juni 2017	5252
4.5	Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine über die Rückübernahme von Personen, abgeschlossen am 7. Juni 2017	5253
4.6	Briefwechsel zwischen der Schweiz und Europol über die Erweiterung des Abkommens zwischen der Schweiz und Europol vom 24. September 2004 und des Briefwechsels vom 7. März 2006 / 22. November 2007 auf die Bereiche im vorliegenden Briefwechsel, abgeschlossen am 1. Oktober 2018	5254
5	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	5255
5.1	Militärische Ausbildungszusammenarbeit	5255
5.1.1	Durchführungsvereinbarung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge Tiro Alto», abgeschlossen am 25. September 2019	5256
5.1.2	Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge Tiro Alto», abgeschlossen am 12. September 2019	5257
5.1.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Übung Epervier, abgeschlossen am 14. August 2019	5258
5.1.4	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Durchführung eines Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz, abgeschlossen am 18. November 2019	5259

5.1.5	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über Luft-Luft-Betankung, abgeschlossen am 25. März 2019	5260
5.1.6	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 29. März 2019	5261
5.1.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen betreffend Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2019, abgeschlossen am 9. April 2019	5262
5.1.8	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung YORKNITE 2019, abgeschlossen am 6. November 2019	5263
5.1.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden betreffend Teilnahme an der Übung Frisian Flag, abgeschlossen am 26. März 2019	5264
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über die Benutzung der Test Range in Vidsel und die Zurverfügungstellung von Host Nation Support während des ISSYS Course 2019, abgeschlossen am 11. Oktober 2019	5265
5.2	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	5266
5.2.1	Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über die Zusammenarbeit zur Organisation von Ausbildungsaktivitäten für internationale Friedenseinsätze und über die Vereinbarungen zu den im Hinblick auf diese Aktivitäten zu gewährenden Vorrechten und Immunitäten, abgeschlossen am 3. Dezember 2019	5266
5.2.2	Projektvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz, Deutschland, Norwegen und den Vereinigten Staaten betreffend Projekte zur Durchführung von Versuchen über die Waffenresistenz und -wirkung anlässlich von Demonstrationen von Sprengungen mit schweren Sprengladungen, abgeschlossen am 1. März 2019	5267
5.2.3	Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, abgeschlossen am 11. Januar 2019	5268

5.2.4	Projektsicherheitsanweisung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend ein neues Kampfflugzeug (F-35), abgeschlossen am 13. Dezember 2018	5269
5.2.5	Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs-, Test- und Evaluationsprojekten, abgeschlossen am 17. April 2019	5270
5.2.6	Sicherheitsanhang zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend ein neues Kampfflugzeug (Rafale), abgeschlossen am 27. September 2018	5271
5.2.7	Sicherheitsanhang zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend das System zur bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite (SAMP/T), abgeschlossen am 12. Februar 2019	5272
5.2.8	Durchführungsvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und den Niederlanden auf dem Gebiet der Rüstungs-kooperation betreffend Austausch und Verwendung von Informationen und Evaluationsdaten zum Sturmgewehr SIG SAUER MCX, abgeschlossen am 26. September 2019	5273
5.2.9	Durchführungsvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Schweden auf dem Gebiet der Rüstungskoooperation betreffend Datenaustausch und gemeinsame technische Munitionstests, abgeschlossen am 16. Juli 2019	5274
6	Eidgenössisches Finanzdepartement	5275
6.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Anwendung von Artikel 26 Absätze 5 und 6 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Oktober 2019	5275
6.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Kolumbien bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 26. Oktober 2007 zwischen der Schweiz und Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 1. März 2019	5276
6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern	

	vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 18. November 2019	5277
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Norwegen bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absätze 5, 6 und 7 des Abkommens vom 7. September 1987 zwischen der Schweiz und Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 10. Oktober 2019	5278
6.5	Gemeinsame Erklärung zur Definition der operativen Einzelheiten bezüglich der Einsatzmodalitäten der italienisch-schweizerisch gemischten Patrouillendienste in den Grenzgebieten der Provinzen Como und Varese sowie des Kantons Tessin, abgeschlossen am 18. Februar 2019	5279
6.6	Gemeinsame Erklärung zwischen der Schweiz und Italien zur Definition der operativen Einzelheiten bezüglich der Einsatzmodalitäten der gemischten Patrouillendienste, abgeschlossen am 9. Oktober 2019	5280
6.7	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Vollzug der Marktüberwachung im Rahmen der schweizerischen Bauproduktgesetzgebung auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen am 29. Mai 2019	5281
7	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	5282
7.1	Botschaft vom 15. Dezember 2006 über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	5282
7.2	Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	5283
7.3	Rahmenkredit wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	5286
7.4	Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung	5290
7.4.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile über die gegenseitige Anerkennung von Bioprodukten, abgeschlossen am 5. August 2019	5290
7.4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Implementierung des Programms «International Innovation Award	

	for Sustainable Food and Agriculture: celebrating inspiring stories of innovation and innovators», abgeschlossen am 4. Februar 2019	5291
7.4.3	Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz und der FAO, abgeschlossen am 22. Juni 2019	5292
7.4.4	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Projekt «Addressing water scarcity in agriculture and food systems», abgeschlossen am 8. August 2019	5293
7.4.5	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur Durchführung des Welternährungstages, abgeschlossen am 25. September 2019	5294
7.4.6	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend die Finanzierung des Projekts «Promoting sustainable mountain development within the framework of the Mountain Partnership», abgeschlossen am 27. November 2019	5295
7.4.7	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend die Finanzierung des Projekts «Sustainable Food System Country Profiles for Low- and Middle-Income regions», abgeschlossen am 5. Dezember 2019	5296
7.4.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend die Finanzierung des Flexible Multi-Partner Mechanism der FAO, abgeschlossen am 9. Dezember 2019	5297
7.4.9	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend die Finanzierung des Projekts «Swiss Centre for Locusts and Migratory Pests», abgeschlossen am 17. Dezember 2019	5298
7.4.10	Abkommen zwischen der Schweiz und dem Institut Max von Laue - Paul Langevin (ILL) über die wissenschaftliche Mitgliedschaft der Schweiz (2019–2023), abgeschlossen am 15. Juli 2019	5299
8	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	5300
8.1	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über Durchführungsmassnahmen für 2020 betreffend Lagerung und Nutzung des Arve-Wasservorrats von Emosson durch die französischen Behörden, abgeschlossen am 25. November 2019	5300
8.2	Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und Costa Rica, abgeschlossen am 27. Februar 2019	5301
8.3	Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 31. März 2016	5302

8.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Montenegro über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 13. Juni 2011	5303
8.5	Abkommen zwischen der Schweiz und den Seychellen über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 13. Dezember 2018	5304
8.6	Abkommen zwischen der Schweiz und Sambia über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 8. Januar 2019	5305
8.7	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 703–733 / 758–788 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 23. Mai 2017	5306
8.8	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 1427–1518 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 23. Mai 2017	5307
8.9	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 703–733 / 758–788 MHz, abgeschlossen am 20. September 2017	5308
8.10	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 3400–3800 MHz, abgeschlossen am 20. September 2017	5309
8.11	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 3400–3800 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017	5310
8.12	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für breitbandige Sicherheitsfunkdienste	

(BB-PPDR) in den Frequenzbändern 698–703 / 753–758 MHz und 733–736 / 788–791 MHz, abgeschlossen am 29. November 2018	5311
8.13 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für breitbandige Sicherheitsfunkdienste (BB-PPDR) in den Frequenzbändern 698–703 / 753–758 MHz und 733–736 / 788–791 MHz, abgeschlossen am 1. März 2019	5312
8.14 Abkommen zwischen der Schweiz und der IEA über die Beteiligung am «Implementing Agreement for a Co-operative Programme on Hydropower Technologies and Programmes», abgeschlossen am 26. August 2019	5313
8.15 Multilaterales Abkommen M 318 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung von Gasen der Klasse 2 in vom US Department of Transportation zugelassenen nachfüllbaren Druckgefässen, abgeschlossen am 29. Mai 2019	5314
8.16 Multilaterales Abkommen M 319 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Mehrfachkennzeichnung von Verpackungen, Intermediate-Bulk-Containern und Grossverpackungen, abgeschlossen am 30. Juli 2019	5315
8.17 Multilaterales Abkommen M 321 nach Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens über die Beförderung von Stoffen, Chemie-Testsätzen oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen, abgeschlossen am 30. Juli 2019	5316
9 Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands	5317
9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7774 endg. zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und zur Aufhebung der Entscheidungen K(2006) 2909 endg. und K(2008) 8657 endg., abgeschlossen am 16. Januar 2019	5319
9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7767 endg. zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung der Entscheidung K(2002) 3069 endg., abgeschlossen am 16. Januar 2019	5320

-
- | | | |
|------|--|------|
| 9.3 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 16. Januar 2019 | 5321 |
| 9.4 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1230 endg. zur Festlegung der Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst des EES, einschliesslich spezifischer Bestimmungen über den Schutz von Beförderungsunternehmen oder für diese bereitgestellte Daten, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5322 |
| 9.5 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1240 endg. zur Festlegung der Spezifikationen und Bedingungen für das Datenregister des EES, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5323 |
| 9.6 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1260 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen für das EES, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5324 |
| 9.7 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1270 endg. zur Festlegung von Massnahmen für die Herstellung und hochwertige Ausgestaltung der Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5325 |
| 9.8 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1547 zur Festlegung der Spezifikationen für die Anbindung der zentralen Zugangsstellen an das EES und für eine technische Lösung zur Erleichterung der Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten zur Generierung von Statistiken über den Zugang zu den EES-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5326 |
| 9.9 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1548 über Massnahmen zur Festlegung der Liste der vom EES als Aufenthaltsüberzieher ermittelten Personen und des Verfahrens, mit dem die Liste den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht wird, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5327 |
| 9.10 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/326 zur Festlegung von Massnahmen für die Dateneingabe in das EES, abgeschlossen am 27. März 2019 | 5328 |
| 9.11 | Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/327 | |

	zur Festlegung von Massnahmen für die Datenabfrage im EES, abgeschlossen am 27. März 2019	5329
9.12	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/328 zur Festlegung von Massnahmen für die Führung von und den Zugang zu Protokollen im EES, abgeschlossen am 27. März 2019	5330
9.13	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/329 zur Festlegung der Spezifikationen für die Qualität, Auflösung und Verwendung von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im EES, abgeschlossen am 27. März 2019	5331
9.14	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/592 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 29. April 2019	5332
9.15	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 3271 endg. über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Kanada, Ghana, Israel, Mexiko, Senegal und Tunesien einzureichenden Belege, abgeschlossen am 4. Juni 2019	5333
9.16	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 3464 endg. zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endg. über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa, abgeschlossen am 12. Juni 2019	5334
9.17	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1155 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), abgeschlossen am 14. August 2019	5335
9.18	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1240 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen abgeschlossen am 10. Juli 2019	5336
9.19	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 4469 endg. zur Ersetzung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses K(2013) 4914 endg. zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenze berechtigen, abgeschlossen am 14. August 2019	5337

-
- 9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 5432 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 6940 endg. hinsichtlich der Titel und der Liste der in Marokko bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 22. August 2019 5338
- 9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/970 über das Instrument für Antragsteller, das ihnen ermöglicht, den Status der Bearbeitung ihres Antrags sowie die Gültigkeitsdauer und den Status ihrer Reisegenehmigungen zu überprüfen, abgeschlossen am 30. September 2019 5339
- 9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/969 über das Instrument für Antragsteller, mit dem sie ihre Einwilligung zur Verlängerung der Speicherfrist für ihren Antragsdatensatz erteilen oder widerrufen können, abgeschlossen am 30. September 2019 5340
- 9.23 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/971 zur Festlegung der Anforderungen an den Dienst für sichere Konten, der Antragstellern ermöglicht, im Bedarfsfall zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln, abgeschlossen am 30. September 2019 5341
- 9.24 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 6865 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 1585 endg. hinsichtlich der Liste der in Aserbaidschan bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 31. Oktober 2019 5342
- 9.25 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 3436 endg. über die Finanzierung von Massnahmen der Union im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit (Grenzen und Visa) und die Annahme des Arbeitsprogramms für 2019, abgeschlossen am 17. Dezember 2019 5343
- 9.26 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 4472 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2019 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. Dezember 2019 5344
- 9.27 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 7294 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 4076 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die

Finanzierung von Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. Dezember 2019	5345
9.28 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der delegierten Verordnung (EU) 2019/946 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zur Deckung der Kosten für die Entwicklung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, abgeschlossen am 17. Dezember 2019	5346
10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit	5347
10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	5347
10.2 Eidgenössisches Departement des Innern	5376
10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	5377
10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	5378
10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement	5379
10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	5380
10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	5391

Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
BBL	Bundesamt für Bauten und Logistik
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung (<i>Organisation européenne pour la recherche nucléaire</i>)
DAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DV	Direktion für Völkerrecht
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>European Bank for Reconstruction and Development</i>)
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (<i>European Free Trade Association</i>)
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (<i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i>)
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GSG	Bundesgesetz vom 22. Juni 2007 über die von der Schweiz als Gaststaat gewährten Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen sowie finanziellen Beiträge (Gaststaatgesetz, SR 192.12)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (<i>International Bank for Reconstruction and Development</i>)
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation (<i>International Development Association</i>)
IEA	Internationale Energieagentur

IFC	Internationale Finanzgesellschaft (<i>International Finance Corporation</i>)
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften (<i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i>)
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (<i>Intergovernmental Authority on Development</i>)
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation (<i>International Labour Organisation</i>)
IOM	Internationale Organisation für Migration
ITC	Internationales Handelszentrum (<i>International Trade Center</i>)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, SR 748.0)
LwG	Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, SR 910.1)
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, SR 510.10)
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts (<i>North Atlantic Treaty Organisation</i>)
NGO	Nichtregierungsorganisation (<i>Non-Governmental Organisation</i>)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (<i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i>)
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten (<i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i>)
OIF	Internationale Organisation der Frankophonie (<i>Organisation internationale de la Francophonie</i>)
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RTVG	Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (SR 784.40)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)
SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen SR 0.362.31)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft

SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UNCTAD	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (<i>United Nations Conference on Trade and Development</i>)
UNDPA	Vereinte Nationen, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten (<i>United Nations Department of Political Affairs</i>)
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (<i>United Nations Development Programme</i>)
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (<i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i>)
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (<i>United Nations Population Fund</i>)
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte (<i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i>)
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (<i>United Nations High Commissioner for Refugees</i>)
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (<i>United Nations Children's Fund</i>)
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung (<i>United Nations Institute for Disarmament Research</i>)
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (<i>United Nations Industrial Development Organisation</i>)
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Risikominderung (<i>United Nations Office for Disaster Risk Reduction</i>)
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen (<i>United Nations Institute for Training and Research</i>)
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (<i>United Nations Organisation</i>)
UNODA	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen (<i>United Nations Office of Disarmament Affairs</i>)
UNODC	Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung (<i>United Nations Office on Drugs and Crime</i>)
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste (<i>United Nations Office for Project Services</i>)
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung (<i>United Nations Research Institute for Social Development</i>)
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (<i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i>)
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

WB	Weltbank
WFP	Welternährungsprogramm (<i>World Food Programme</i>)
WHO	Weltgesundheitsorganisation (<i>World Health Organisation</i>)
WTO	Welthandelsorganisation (<i>World Trade Organisation</i>)

Bericht

1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Bundesamt abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2019 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen (die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechseln, Beschlüssen von Vertragsorganen wie beispielsweise von gemischten Ausschüssen usw. vorgenommen werden können) fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (z. B. Entwicklungszusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel (Kap. 9) zusammengefasst.

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 22. Mai 2019² über die im Jahr 2018 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hat bezüglich seines Inhalts zu keinen Diskussionen Anlass gegeben.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2019³ über die Zuständigkeiten für den Abschluss, die Änderung und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge am 2. Dezember 2019 wird auch eine allfällige Kündigung von Verträgen im nächsten Jahr im Bericht erwähnt werden.

¹ SR 172.010

² BBl 2019 3597

³ AS 2019 3119; BBl 2018 3471 5315

Die zahlenmässige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2017	2018	2019
2 Verträge des EDA			
2.1 Kohäsion	8	0	5
2.2 Ostzusammenarbeit	33 (3) ⁴	30 (3) ⁵	31
2.3 Südzusammenarbeit	149 (7)	160 (5)	152 (9) ⁶
2.4 Humanitäre Hilfe	104 (3)	104 (8)	176 (4)
2.5 Friedensförderung und menschliche Sicherheit	64 (5)	50	52
2.6 Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung	3	3	4
2.7 Andere Verträge des EDA	45 (2)	42	28
3 Verträge des EDI	5	4	1
4 Verträge des EJPD	3	5	6 (1)
5 Verträge des VBS	21	20	19 (2)
6 Verträge des EFD	12	6	7
7 Verträge des WBF			
7.1 Kohäsion	4	0	0
7.2 Ostzusammenarbeit	14	8	16 (4)
7.3 Südzusammenarbeit	38 (3)	45 (12)	33 (4)
7.4 Andere Verträge des WBF	11 (2)	9	10
8 Verträge des UVEK	15 (1)	13	17 (3)
9 Schengen – Dublin/Eurodac	12	27	28
Total	541	526	585

⁴ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2016, die in den Ziffern 2017 integriert sind und nicht für den Bericht 2016 eingereicht wurden.

⁵ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2017, die in den Ziffern 2018 integriert sind und nicht für den Bericht 2017 eingereicht wurden.

⁶ In Klammern: Anzahl Abkommen von 2018, die in den Ziffern 2019 integriert sind und nicht für den Bericht 2018 eingereicht wurden.

Vertragsänderungen

Kapitel		2017	2018	2019
10.1	EDA	177 (7)	172 (8)	154
10.2	EDI	0	2	3
10.3	EJPD	3	4	3
10.4	VBS	6	3	3
10.5	EFD	4	3	3
10.6	WBF	78 (9)	75	60
10.7	UVEK	23 (2)	14	27
Total		291	273	253

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag beziehungsweise jede Änderung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) für die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
 - A. Inhalt:**
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
 - B. Gründe:**
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

C. Folgekosten:

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

D. Rechtsgrundlage:

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags.

- 2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten**
- 2.1 Botschaft vom 15. Dezember 2006⁷ über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009⁸ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014⁹ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU**

Einleitung

Der Schweizer Beitrag an die erweiterte EU bezweckt die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen den neuen und den alten EU-Mitgliedstaaten. Die Integration der dreizehn Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien in die gemeinschaftlichen europäischen Strukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Die Mittel des Erweiterungsbeitrags für die 10 Beitrittsländer von 2004 (EU-10) wurden bis Mitte 2012 voll verpflichtet, die Beiträge für Bulgarien und Rumänien bis Ende 2014 und jene für Kroatien bis Mitte 2017. Am 14. Juni 2017 ist die zehnjährige Umsetzungsfrist des Beitrags an die EU-10 abgelaufen. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien und Rumänien ist bis Ende 2019 gelaufen, jene mit Kroatien läuft bis Ende 2024. Der Erweiterungsbeitrag wird von der DEZA und dem SECO gemeinsam umgesetzt. Die DEZA arbeitet vorwiegend in den Bereichen regionale Entwicklung, Massnahmen der Grenzsicherheit, Justizreformen, Gesundheit, Forschung und Bildung, Biodiversität und Unterstützung der Zivilgesellschaft. Das SECO konzentriert sich auf Themen wie die Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energie, Trinkwasser, Abfall und Transport) sowie auf die Förderung des Privatsektors und des Handels mit besonderer Ausrichtung auf KMU.

⁷ BBl 2007 489

⁸ BBl 2009 4849

⁹ BBl 2014 4161

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen¹⁰

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Kroatien	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kroatien durch Verbesserung der Rahmenbedingungen	03.05.2019	4 Millionen Franken
2.	Kroatien	Modernisierung der Berufsbildung durch Verbesserung der Ausbildungsprogramme	03.05.2019	2 Millionen Franken
3.	Kroatien	Unterstützung kroatischer KMU, die am internationalen Förderprogramm «Eurostars» teilnehmen möchten	30.05.2019	1 Million Franken
4.	Kroatien	Beschleunigung des Minenräumungsprozesses und Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung von Minenopfern	30.05.2019	3 Millionen Franken
5.	Kroatien	Fonds zur Stärkung der Zivilgesellschaft durch Unterstützung von Partnerschaftsprojekten zwischen kroatischen und schweizerischen Organisationen	30.05.2019	2 Millionen Franken

¹⁰ SR 974.1

2.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS¹¹

Einleitung

Die Transitionszusammenarbeit unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen und marktwirtschaftlichen Systemen. Es sind dies: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Serbien, Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine, Moldova sowie die Region des Südkaukasus (Georgien, Armenien, Aserbaidshan). Die Transitionszusammenarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in den ehemaligen kommunistischen Ländern Osteuropas trotz Fortschritten weiterhin Nachholbedarf besteht an Reformen (z. B. Dezentralisierung, Rechtsstaatlichkeit und Kapazitäten der öffentlichen Dienste) und neue Herausforderungen aufgetreten sind. Unter anderem besteht Bedarf nach einer stärkeren sozialen Inklusion und der Verminderung von Ungleichheiten. Der Reformwille der Staaten ist eine wichtige Vorbedingung. Die Reformunterstützung orientiert sich an den Kapazitäten der Länder. Die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung werden intensiviert. Die Transitionszusammenarbeit ist thematisch fokussiert. Das SECO und die DEZA sind in den folgenden Themenschwerpunkten tätig: 1) Gouvernanz einschliesslich Rechtsstaatlichkeit, Institutionen und Dezentralisierung, 2) Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung, 3) Infrastruktur, Klimawandel und Wasser sowie 4) Gesundheit (nur DEZA). Bei der Umsetzung wird der Beitrag zur Reduktion von Konfliktursachen immer, der Beitrag zum Umgang mit Migrationsherausforderungen soweit möglich integriert.

¹¹ BBl 2016 2333

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016¹² über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Albanien	Programm Gesundheit für alle	05.12.2019	6 Millionen Franken
2.	Kirgisistan	Zusammenarbeit im Bereich des integrierten Wasserressourcen-managements in Kirgisistan	10.07.2019	–
3.	Nordmazedonien	Unterstützung der Wahlreformen in Nordmazedonien, Hauptphase 1 (2019–2023)	25.11.2019	5,5 Millionen Franken
4.	Moldova	Trinkwasser- und Abwasserversorgung	27.04.2019	6,93 Millionen Franken
5.	Moldova	Migration optimal nutzen, Phase 2	18.02.2019	7 Millionen Franken
6.	Moldova	Gesunde Generation, jugendfreundliche Gesundheitsdienste, Phase 3	15.03.2019	1,012 Millionen Franken
7.	Moldova	Fortschritte auf dem Weg zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung, Phase 1	09.12.2019	4,473 Millionen Franken
8.	Usbekistan	Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen (Internationaler Fonds zur Rettung des Aralsees)	16.08.2019	2,66 Millionen US-Dollar
9.	Serbien	Unterstützung der Implementierung des Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung - lokalen Selbstverwaltung, Reform-Strategie 2016-2019	19.05. 2019	450 000 Franken
10.	Tadschikistan	Zusammenarbeit im Bereich des integrierten Wasserressourcen-managements in Tadschikistan	05.11.2019	–
11.	Tadschikistan	Zusammenarbeit im Bereich Katastrophenvorsorge und Resilienz in Bezug auf den Klimawandel in Tadschikistan	–	-
12.	Tadschikistan	Nationales Wasserressourcen-management, Phase 2	02.12.2019	6,69 Millionen Franken
13.	Tadschikistan	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Phase 3	02.12.2019	3,1 Millionen Franken
14.	Tadschikistan	Sicheres Trinkwasser und Abwassermanagement, Phase 1	02.12.2019	5,3 Millionen Franken

¹² SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
15.	Entwicklungsbank des Euro-parates	Beitrag an den Fonds des regionalen Wohnbauprogramms	08.03.2019	913 205 Euro
16.	Entwicklungsbank des Euro-parates	Beitrag an den Fonds des regionalen Wohnbauprogramms	04.12.2019	537 179 Franken
17.	WB	Budgethilfe für das Sektorprogramm Gesundheit (SWAP) in Kirgisistan	29.05.2019	9,4 Millionen US-Dollar
18.	UNECE	Unterstützung der Organisation des Städtetags (8. April 2019, Genf)	13.03.2019	20 000 Franken
19.	FAO	Verbesserung der Bedarfsermittlungsmethoden nach Katastrophen in Bosnien und Herzegowina	08.11.2019	38 470 US-Dollar
20.	Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe	Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb und an das Programm der Organisation für die Periode 2019–2022	23.09.2019	3,223 614 Millionen Franken
21.	WHO	Unterstützung der Prävention von nichtübertragbaren Krankheiten und Gesundheitsförderung in der Ukraine	27.05.2019	3,75 Millionen US-Dollar
22.	WHO	Beitrag zur Umsetzung des staatlichen Programms zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Weiterentwicklung des Gesundheitssystems «Gesunde Menschen – wohlhabendes Land, 2019–2030» in Kirgisistan	02.12.2019	297 030 US-Dollar
23.	UNO	Unterstützung des Forums über Entwicklungszusammenarbeit 2020 (8. Millenniumsentwicklungsziel)	09.09.2019	200 000 US-Dollar
24.	OSZE/ Albanien	Unterstützung eines Projekts bezüglich parlamentarischer und staatsbürgerlicher Bildung	18.06.2019	6,35 Millionen Franken
25.	OSZE	Kapazitätsaufbau in albanischen Institutionen und für Fachleute im Bereich Transitionsjustiz durch die Einrichtung eines Zentrums für Justiz und Transition	26.07.2019	44 275 Franken
26.	OSZE	Ausbildung von Jugendlichen im Bereich lokale Verwaltung im Südwesten Serbiens durch Regierungsstipendien und Multimediale Tools	30.10.2019	48 393 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
27.	UNDP	Wiederherstellung der guten Regierungsführung und Förderung des Versöhnungsprozesses zwischen den vom Konflikt in der ukrainischen Donbass-Region betroffenen lokalen Gemeinschaften	24.04.2019	1,661 Millionen US-Dollar
28.	UNDP	Modernisierung des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit der Landwirtschaft in Georgien. Phase 2	20.08.2019	6,052 Millionen US-Dollar
29.	UNDP	Verbesserung des lokalen Selbstverwaltungssystems in Armenien	15.07.2019	1,872 Millionen US-Dollar
30.	UNICEF	Förderung der Stabilität der Sozialversicherungs- und Bildungssysteme in Bosnien und Herzegowina	13.10.2019	41 274 US-Dollar
31.	UNITAR	Rezension und Daten für beweisbasierte Entscheidungsfindung in Bezug auf die Agenda 2030	20.01.2019	154 500 US-Dollar

2.3 Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern¹³

Einleitung

Das übergeordnete Ziel der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist eine nachhaltige globale Entwicklung zur Reduktion von Armut und globalen Risiken. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Mittleren Osten. Sie unterstützt die eigenen Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armuts- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen, und setzt dabei ihre verschiedenen aussenpolitischen Instrumente komplementär zueinander ein («Whole of Government Approach»). Dieses Engagement in fragilen Kontexten wird verstärkt, da es gilt, Konflikte und Krisen zu überwinden und zu verhindern, um Staaten und Regionen langfristig zu stabilisieren und ihre Entwicklung zu sichern. Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich auf folgende Themen: 1. Konflikttransformation und Krisenresistenz, 2. Gesundheit, 3. Wasser, 4. Grund- und Berufsbildung, 5. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, 6. Privatsektor und Finanzdienstleistungen, 7. Staatsreform, Lokalverwaltung und Bürgerbeteiligung, 8. Klimawandel, 9. Migration. Die Themen Gouvernanz und Geschlechtergleichheit werden in sämtlichen Programmen transversal behandelt. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ihre Anliegen und Interessen zur Bewältigung von Armut und Ungerechtigkeit in Entwicklungsländern am besten fördern, und wirkt aktiv in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen mit.

¹³ BBl 2016 2333

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁴ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Afghanistan	Weidelandmanagement-Projekt	21.01.2019	5,91 Millionen Franken
2.	Afghanistan	Programm zur Förderung von relevantem und qualitativem Lernen in der Grundbildung	13.06.2019	9,85 Millionen Franken
3.	Afghanistan	Arbeitsintensiver Strassenbau, Rehabilitation und Unterhalt, Phase 2	25.10.2019	8,7 Millionen Franken
4.	Deutschland	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	11.07.2019	300 000 Euro
5.	Bangladesch	Stärkung der Widerstandskraft von Viehzüchtern durch Dienste zur Risikominderung	08.01.2019	3,4 Millionen Franken
6.	Bangladesch	Institutionalisierung eines Programms zu horizontalem Lernen	13.02.2019	2,93 Millionen Franken
7.	Benin	Unterstützung für die Stärkung des strategischen und organisatorischen Rahmens der Verwaltung von Migration/Diaspora und Entwicklung	17.10.2019	158 858 Franken
8.	Bolivien	Klimaresilienz – integrale Bewirtschaftung des Wassers im Einzugsgebiet	10.12.2018	1,945 Millionen Franken
9.	Bolivien	Archäologisches Projekt zur Tourismusförderung	21.12.2018	14 695 Franken
10.	Bolivien	Stärkung der öffentlichen Tourismuspolitik und Aufbau eines nationalen Systems zur Zertifizierung von Tourismusangeboten im Rahmen des Projekts Bioanbau und Klimawandel	21.12.2018	138 160 Franken
11.	Bolivien	Projekt für integriertes Wassermanagement	27.05.2019	–

¹⁴ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
12.	Bolivien	Stärkung der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung strafrechtlicher Schlichtungsverfahren und entsprechender juristischer Dienstleistungen, im Rahmen des Projekts «Zugang zur Justiz», Phase 2	10.06.2019	776 061 Franken
13.	Bolivien	Projekt im Bereich städtisches Umweltmanagement (2019–2023)	01.10.2019	–
14.	Bolivien	Institutionelle Stärkung der pluri-nationalen Beratungsstelle für Opferhilfe (2019–2021)	25.11.2019	244 000 Franken
15.	Bolivien	Projekt im Bereich angewandte Forschung zur Anpassung an den Klimawandel (2019–2023)	29.11.2019	734 532 Franken
16.	Botswana	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	16.10.2019	91 259 Franken
17.	Botswana	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	16.12.2019	90 169 Franken
18.	Burkina Faso	Projekt im Bereich Nothilfemassnahmen und Stärkung der Resilienz der Bevölkerung, die von der Nahrungsmittel- und Weidelandkrise von 2018 betroffen ist	01.03.2019	2 Millionen Franken
19.	Burkina Faso	Programm «Globalkredit - Kampf gegen die Armut»	05.04.2019	2 Millionen Franken
20.	Burkina Faso	Programm zur Nutzung des agropastoralen Potenzials im Osten, Phase 2	24.06.2019	9,85 Millionen Franken
21.	Burkina Faso	Programm zur Unterstützung des Kultursektors, Phase 5	24.06.2019	2,4 Millionen Franken
22.	Kanada	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	29.03.2019	1,112 Millionen Franken
23.	Kambodscha	Stärkung der Resilienz von Kleinproduzenten im Reisanbau angesichts der negativen Auswirkungen von Naturkatastrophen	01.07.2019	364 250 US-Dollar
24.	Kuba	Nahrungsmittelhilfe auf der Basis von Schweizer Milchpulver für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen	15.06.2019	724 400 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
25.	Kuba	Nahrungsmittelhilfe auf der Basis von Schweizer Milchpulver für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen	27.06.2019	500 000 Franken
26.	Dänemark	Besetztes Palästinensisches Gebiet – Unterstützung des Oxfam-Projekts: Programm für die Entwicklung eines integrierten Markts, 2017–2021	10.01.2019	3,85 Millionen US-Dollar
27.	Finnland	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	30.08.2019	100 000 Euro
28.	Finnland Irland	Peer Review der Evaluationsfunktion Finnlands, Irlands und der Schweiz	21.05.2019	–
29.	Honduras	Programm für eine inklusive territoriale Wirtschaftsentwicklung in der Region Golf von Fonseca, Phase 1	07.03.2019	8,2 Millionen US-Dollar
30.	Honduras	Verbesserung der Einkommens- und Beschäftigungssituation von Familienbetrieben im Kakaosektor	07.03.2019	6,8 Millionen US-Dollar
31.	Honduras	Programm für öffentliche Sicherheit	29.07.2019	8,273 Millionen Franken
32.	Mali	Durchführung des Programms zur Förderung der Dezentralisierung des Bildungswesens	18.10.2018	9,9 Millionen Franken
33.	Mali	Programm zur Unterstützung urbaner Gemeinden	15.04.2019	18,2 Millionen Franken
34.	Mali	Partnerschaftsprogramme für eine gute Regierungsführung	16.10.2019	10 Millionen Franken
35.	Marokko	Entsendung eines Schweizer Experten: Unterstützung der Ausarbeitung einer durch die WB finanzierten Nationalen Strategie zum Integralen Management von Naturrisiken	19.01.2019	–
36.	Mongolei	Berufsbildungsprojekt	14.12.2018	1,98 Millionen Franken
37.	Mongolei	Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Sozialschutzes im Kleinbergbau	27.03.2019	29 163 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
38.	Mongolei	Verbesserung der technischen und beruflichen Fähigkeiten der Inspektoren der staatlichen Aufsichtsbehörde	28.03.2019	27 909 Franken
39.	Mongolei	Verbesserung der lokalen Kapazitäten im Kleinbergbau und der öffentlichen Dienstleistungen	28.03.2019	7232 Franken
40.	Mongolei	Verbesserte Umsetzung des Rechtsrahmens für den Kleinbergbau und zur Ausweitung der Formalisierung	03.04.2019	73 875 Franken
41.	Mongolei	Verbesserung der Umweltverantwortung im Kleinbergbau	04.04.2019	42 846 Franken
42.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	08.04.2019	5 837 Franken
43.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	09.04.2019	7 472 Franken
44.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	10.04.2019	11 048 Franken
45.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	11.04.2019	8 441 Franken
46.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	12.04.2019	8 149 Franken
47.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	12.04.2019	4 936 Franken
48.	Mongolei	Verbesserung der operativen Kapazitäten und der Eigenverantwortung des Kleinbergbaurats	19.04.2019	8 850 Franken
49.	Mongolei	Formalisierung der Goldlieferkette im Kleinbergbau	26.04.2019	10 516 Franken
50.	Mongolei	Umsetzung des Plans «Bildung für nachhaltige Entwicklung»	02.07.2019	2,611 Millionen Franken
51.	Mongolei	Abfallmanagement (Einsammeln und Transport) in Ulaanbaatar	24.12.2019	3,85 Millionen Franken
52.	Mongolei	Förderung des bürgerlichen Engagements während der Ausstiegsphase des Gouvernanz- und Dezentralisierungsprogramms	25.12.2019	564 816 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
53.	Mosambik	Beitrag an die Projektaktivitäten des Juristischen Zentrums für Ausbildung und Rechtssprechung-, Strategieplan 2019–2021»	04.07.2019	2,44 Millionen US-Dollar
54.	Mosambik	Beitrag an den Gemeinsamen Fonds für das nationale Programm für Wasser- und Sanitärversorgung in ländlichen Gebieten	28.11.2019	8 Millionen US-Dollar
55.	Nicaragua	Innovation und Verbreitung von Technologien zur Anpassung der Agrikultur an den Klimawandel zugunsten von Familien und Kleinbauern	29.09.2019	8,75 Millionen US-Dollar
56.	Nicaragua	Programm zur Verbesserung der Organisations- und Produktionskapazitäten der Kakaoproduzentinnen und -produzenten im Minendreieck (PROCACAO) (2018–2023)	31.10.2019	4,845 Millionen US-Dollar
57.	Norwegen	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	26.09.2019	3,552 Millionen Franken
58.	Vereinigtes Königreich	Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik	02.02.2019	12 731 US-Dollar
59.	Tansania	Arbeitsmarktorientierte Fähigkeiten	04.04.2019	6,4 Millionen Franken
60.	Tschad	Programm zur Förderung der Berufsbildung und Eingliederung von jungen Erwachsenen	11.07.2019	6,5 Millionen Franken
61.	Tschad	Programm zum Ausbau der Produktion von Erdnüssen und Karité	11.07.2019	8 Millionen Franken
62.	Vietnam	Stärkung der Resilienz von Kleinproduzenten im Reisanbau angesichts der negativen Auswirkungen von Naturkatastrophen	17.07.2019	365 285 Franken
63.	IDA	Beitrag an den Gebertreuhandfonds der Weltbank für Somalia, Phase 2	03.10.2019	7,894 Millionen US-Dollar
64.	Zwischen- staatliche Behörde für Entwicklung (IGAD)	Verbesserung der Bodengouvernanz in der Region der IGAD	09.10.2019	415 450 US- Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
65.	Afrikanische Entwicklungs- bank	Beitrag an die Vereinigung für die Entwicklung der Bildung in Afrika zugunsten der Umsetzung ihres Aktionsplans 2016-2017	12.05.2019	1,4 Millionen Franken
66.	Westafrikanische Zentralbank	Beitrag an die Umsetzung der Strategie zur finanziellen Inklusion in der Westafrikanischen Wirt- schafts- und Währungsunion	13.05.2019	4,5 Millionen Franken
67.	Interamerikani- sche Entwick- lungsbank	Gebertreuhandfonds für eine Umgestaltung der Berufsbildungs- systeme	18.10.2019	2,105 Millionen US-Dollar
68.	WB	Beitrag an die Privatsektorförde- rung, Hauptkredit, Phase 1	04.12.2019	4,361 160 Millio- nen US-Dollar
69.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstüt- zung des humanitären Gemein- schaftsfonds für Syrien	23.04.2019	2 Millionen Franken
70.	OCHA	Beitrag an das Projekt Gender- beratung	19.11.2019	200 000 Franken
71.	IBRD	Verständnis der internationalen Migration in Afrika: Der Fall des ausserfinanzierten Outputs des Senegal und Gambias	25.04.2019	43 478 US-Dollar
72.	IBRD	Beitrag an den Gebertreuhandfonds in Kambodscha für die Bereiche gesellschaftliche Verantwortung und Dienstleistungserbringung	06.06.2019	4 Millionen US-Dollar
73.	IBRD	Ergebnisse des durch Drittmittel finanzierten Programms zur Unter- stützung eines föderalen Staatsauf- baus in Nepal	02.07.2019	581 000 Franken
74.	International Centre for Migration Policy Development	Migration zwischen Städten im Mittelmeerraum	15.01.2019	250 000 Euro
75.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissen- schaften	Beitrag zur Erstellung einer Infor- mationsstelle für Biopestizide; eine öffentlich-private Partnerschaft mit Biopestizid-Herstellern	22.06.2019	310 000 Euro
76.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissen- schaften	Beitrag an die Kosten für den Aufenthalt und die Ausbildung von chinesischen Studenten im Bereich Biosicherheit und nachhaltige landwirtschaftliche Produktion	22.06.2019	323 500 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
77.	UNECE	Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Wasserbereich auf der Grundlage des Arbeitsprogramms 2019-2021 der UNECE-Wasserkonvention	28.05.2019	1,65 Millionen US-Dollar
78.	ECOWAS	Projekt zur Unterstützung bei der Bekämpfung und Tilgung der Pest der kleinen Wiederkäuer und von Krankheiten des Flusstalfiebers in Guinea, Liberia und Sierra Leone	31.07.2019	990 000 Franken
79.	Gemeinsamer Markt für Ost- und Südafrika	Kernbeitrag an den allgemeinen Betrieb und/oder an das Programm für die Mitwirkung der Jugend im Bereich der demokratischen Gouvernanz und der sozioökonomischen Entwicklung, 2019–2021	30.05.2019	840 000 Franken
80.	Gemeinsamer Markt für Ost- und Südafrika	Mitwirkung der Jugend im Bereich der demokratischen Gouvernanz und der sozioökonomischen Entwicklung, 2019–2021	30.05.2019	840 000 Franken
81.	FAO	Das Potenzial der Agrarökologie gegen den Klimawandel und die Schaffung von resilienten und nachhaltigen Lebensbedingungen und Ernährungssystemen	09.04.2019	150 000 US-Dollar
82.	FAO	Technische Unterstützung eines Projekts im Bereich Innovation und Verbreitung von Technologie zur Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel, Nicaragua	23.07.2019	2,15 Millionen Franken
83.	IFAD	Finanzhilfe für den Agri-Business Capital Fund	13.12.2019	9,3 Millionen Franken
84.	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Beitrag an den Treuhandfonds «Last Mile Finance»	15.07.2019	8,61 Millionen US-Dollar
85.	UNFPA	Stärkung der Institutionen (Polizei, Ministerien, Justiz- und Gesundheitssystem) zugunsten des Programms für Frauen «Bolivien - Leben ohne Gewalt»	19.08.2019	1,03 Millionen Franken
86.	UNFPA	Verbesserung der Koordination im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt und deren Integration in humanitäre Programmzyklen	28.08.2019	214 212 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
87.	UNFPA	Unterstützung des Nairobi Gipfel der Internationalen Bevölkerungs- und Entwicklungskonferenz (25 Jahre danach)	15.09.2019	85 000 US-Dollar
88.	UNFPA	Beitrag im Rahmen eines Programms zur Lösung von Problemen Jugendlicher und junger Erwachsener in den Bereichen sexuelle Rechte und reproduktive Gesundheit	11.12.2019	8,583 Millionen US-Dollar
89.	UNFPA	Beitrag an das Projekt Auseinandersetzung mit sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im konfliktbetroffenem nordwestlichen Nigeria	13.12.2019	540 000 Franken
90.	OHCHR	Nicht zweckgebundener Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Besetzten Palästinensischen Gebiet 2019–2021	07.12.2018	1,6 Millionen Franken
91.	UNHCR	Beitrag an das Länderprogramm für den Irak	27.11.2019	500 000 Franken
92.	Internationales Institut für Tropenlandwirtschaft	Biologische Bekämpfung des Herbst-Heerwurms in Afrika	15.05.2019	29 505 US-Dollar
93.	Internationales Institut für Demokratie und Wahlhilfe	Vergleichende sektorspezifische Fortschrittsüberprüfung in einem föderalen Kontext	29.07.2019	20 243 Franken
94.	OECD	Arbeitsprogramm und Budget für die Jahre 2019 und 2020 des Entwicklungshilфеausschusses	11.04.2019	2,6 Millionen Franken
95.	OECD	Unterstützung des Aktionsplans zur Stärkung der Nationalen Kontaktpunkte für verantwortungsvolle Unternehmensführung, 2019–2021	14.05.2019	110 000 Franken
96.	OECD	Arbeitsprogramm und Budget für die Jahre 2019 und 2020 des OECD-Entwicklungszentrums	10.07.2019	840 000 Franken (DEZA 640 000 und SECO 200 000)
97.	OECD	Beitrag an die OECD zur Finanzierung des Multilateral Organisation Performance Assessment Network	21.11.2019	594 000 Euro
98.	OECD	Gewährung eines freiwilligen Beitrags an Aktivitäten zu Themen von gemeinsamem Interesse für die DEZA und den Sahel und Westafrika-Club in den Jahren 2019-2022	26.11.2019	1,8 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
99.	OECD	Beitrag an die Arbeiten der «Foreign Direct Investment Qualities Initiative», Phase 2, 2020–2022	18.12.2019	250 000 Franken
100.	OECD	Beitrag an die Arabische Koordinationsgruppe – Taskforce Wasser und sanitäre Grundversorgung	19.12.2019	218 128 Franken
101.	Zwischenstaatliche Organisation zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit	Globales Programm zum Kapazitätsaufbau im regulatorischen und steuertechnischen Bereich	31.01.2019	3 Millionen Franken
102.	OIF	Finanzieller Beitrag an den Fonds multilatéral unique für die Jahre 2019–2022	30.09.2019	2 Millionen Franken
103.	IOM	Datenerhebungsmechanismus über Vertreibungs- und Bevölkerungsbewegungen	31.01.2019	150 000 US-Dollar
104.	IOM	Unterstützung der Aktivitäten des Globalen Forums über Migration und Entwicklung 2019	26.09.2019	100 000 US-Dollar
105.	ILO	Durchführung des Anlasses zum 100-jährigen Bestehen der ILO in Amman, Jordanien	04.04.2019	10 000 US-Dollar
106.	WHO	Erweitertes Sonderprojekt zur Beseitigung vernachlässigter Tropenkrankheiten	11.07.2019	7,495 Millionen Franken
107.	WHO	Erweitertes Sonderprojekt zur Beseitigung vernachlässigter Tropenkrankheiten	25.07.2019	7,89 Millionen Franken
108.	WHO	Erhöhung der Bereitschaft Tansanias, einen Ebola-Ausbruch zu identifizieren und zu bekämpfen	25.09.2019	500 000 US-Dollar
109.	WHO	Projekt «psychische Gesundheit für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung»	19.11.2019	500 000 US-Dollar
110.	WHO/Panamerikanische Gesundheitsorganisation /	Massnahmen zur Stärkung der Dienstleistungen der Gesundheitseinstitutionen und Prävention von übertragbaren Krankheiten	01.05.2019	99 902 US-Dollar
111.	UNO	Beitrag an das Globale Waldfinanzierungs-Expertennetzwerk	09.01.2019	400 000 Franken
112.	UNO	Unterstützung der Teilnahme am Forum des Wirtschafts- und Sozialrats zur Finanzierung des Entwicklung 2019	25.03.2019	50 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
113.	UN Women	Unterstützung von Kandidatinnen während der lokalen und nationalen Wahlen in Tansania, 2019–2020	25.07.2019	150 000 US-Dollar
114.	UN Women	25 Jahre Erklärung und Aktionsplattform von Beijing – Den Verpflichtungen müssen nun in Europa und Zentralasien Taten folgen	16.09.2019	157 800 US-Dollar
115.	UN-Habitat	Unterstützung der palästinensischen Behörden bei der Ausführung von Planungsaufgaben für die von Vertreibung bedrohten Gemeinschaften im israelisch kontrollierten Gebiet im Westjordanland: Der Fall Barta'a Cluster, Jenin	23.10.2018	–
116.	Organisation der ibero-amerikanischen Staaten für Bildung, Wissenschaft und Kultur (OEI) und Mexiko	Beitrag an das vierte Treffen der Friends of Monterrey Gruppe	06.03.2019	45 000 US Dollar
117.	WFP	Beitrag an den Länder-Strategieplan für das BPG	11.06.2019	1 Mio Franken
118.	WFP	Beitrag an den Länder-Strategieplan für das BPG	22.11.2019	1 Mio Franken
119.	WFP	Unterstützung bei der Steuerung von Risikomanagementansätzen als Teil eines integrierten Massnahmenpakets von InovAgro	29.09.2019	473 700 US-Dollar
120.	UNDP	Lernspiel «Sustainable Development Geek» – chinesische Version	31.10.2018	49 866 Franken
121.	UNDP	Förderung der Strukturreformen regionaler Systeme und Institutionen, damit sie nachhaltig und beschäftigungswirksam sind.	14.01.2019	3,895 Millionen US-Dollar
122.	UNDP	Beitrag zur Förderung des Umsetzungsplans der UNO-Reform	26.02.2019	202 000 US-Dollar
123.	UNDP	Beitrag an die Globale Partnerschaft für Wirksamkeit in der Entwicklungszusammenarbeit	14.05.2019	62 500 US-Dollar
124.	UNDP	Gebertreuehandfonds für den Humanitären Fonds für Somalia	22.05.2019	1,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
125.	UNDP	Beitrag an einen Kurs zur Stärkung der Fachkompetenzen im Bereich der Evaluation und Auswertung von Studien zum Wasserfussabdruck.	24.05.2019	5 000 US-Dollar
126.	UNDP	Beitrag an das Länderprogramm des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen für Somalia	19.06.2019	3,157 Millionen US-Dollar
127.	UNDP	Weg zur wirtschaftlichen Erholung: Schaffung von menschenwürdigen Arbeitsplätzen in einem Projekt für den Gaza-Streifen, 2019–2021	20.06.2019	3 Millionen Franken
128.	UNDP	Beitrag an einen Workshop zur Beurteilung und Bewältigung von Risiken entlang der Seidenstrasse – Regionalworkshop Südostasien	20.06.2019	70 024 Franken
129.	UNDP	Stärkung der technischen Berufsbildung für Jugendliche und Arbeitnehmende in ausgewählten Branchen, um ihnen einen Berufseinstieg zu ermöglichen	21.06.2019	3,878 Millionen Euro
130.	UNDP	Förderung der Entwicklung und Professionalisierung der Medien in Ruanda, 2019–2020	29.07.2019	200 000 US-Dollar
131.	UNDP	Beitrag zur Umsetzung des Gipfels Sustainable Development Goals 2019 in Genf	01.09.2019	50 000 US-Dollar
132.	UNDP	Krisenprävention und –bewältigung	17.09.2019	1 Million Franken
133.	UNDP	Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in Ruanda: Förderung der Rechenschaftslegung und der Menschenrechte im Rahmen der allgemeinen regelmässigen Überprüfung	23.09.2019	80 000 US-Dollar
134.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Verwaltung und Koordination der Hilfe in Somalia»	10.10.2019	684 000 US-Dollar
135.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts Stärkung der Lebensgrundlagen für Frieden und Wiederherstellung in Darfur	11.11.2019	2 Millionen US-Dollar
136.	UNDP	Beitrag an den Gebertreuhandfonds für ein Projekt im Bereich Versöhnung und Föderalismus in Somalia	19.11.2019	210 500 US-Dollar
137.	UNDP	Beitrag an ein Projekt zur Verbreitung nachhaltiger Lösungen für Vertriebene in Somalia	03.12.2019	421 053 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
138.	UNAIDS	Umsetzung der Empfehlungen aus dem Aktionsplan des Globalen Überwachungspanels	07.02.2019	42 731 US-Dollar
139.	UNAIDS	Programmkordinierungsrat, Strategischer Planungsworkshop, NGO-Delegation	03.04.2019	11 812 US-Dollar
140.	UNAIDS	Beitrag an einen einheitlichen Budget- und Rechnungslegungsrahmen von UNAIDS, der auf Ergebnissen beruht, 2019-2021	11.10.2019	30 Millionen US-Dollar
141.	IFC	Beitrag an den Kakuma Challenge Fund für Vorbereitungsarbeiten bei Assessments	25.07.2019	218 000 US-Dollar
142.	IFC	Beendigung der Unterstützung der Aktivitäten für Unternehmensentwicklung	15.10.2019	725 000 US-Dollar
143.	Zentralamerikanisches Intergrationssystem	Regionalprogramm zur Stärkung der Umweltgouvernanz und der Resilienz im Golf von Fonseca, Nicaragua	30.04.2019	535 000 US-Dollar
144.	UNESCO	Beitrag an das Projekt zur Förderung der Grundwassergouvernanz in grenzüberschreitenden Grundwasserleitern	28.06.2019	1,88 Millionen Franken
145.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Schutz der Kinderrechte in Ost-Jerusalem»	02.08.2019	1,4 Millionen Franken
146.	UNICEF	Schutz der Kinder während humanitärer Aktionen und Stärkung der Kapazitäten von Koordinatoren für Kinderschutz und lokalen Akteuren	05.12.2019	50 220 Franken
147.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Qualität der Grundbildung in Benin	08.12.2019	5,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
148.	UNIDO	Ägypten: Inklusives ökologisches Wachstum – Phase 1: Beitrag zur umweltschonenden Steigerung von Wachstum und Produktivität sowie Schaffung von Arbeitsplätzen. Haiti: Massnahmen in fünf Clustern und Wertschöpfungsketten, und zwar in Sektoren, die zur Entwicklung und einer grünen Wirtschaft beitragen, namentlich nachhaltige Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion, Abfallbewirtschaftung und nachhaltige Energie – durch Unternehmensinnovation, fachliche und Managementfähigkeiten, strategische Planung und bessere öffentlich-private Zusammenarbeit.	04.12.2019	5 Millionen Franken
149.	UNITAR	Beitrag an die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten 2020 der Generalversammlung	11.12.2019	30 000 US-Dollar
150.	UNOPS	Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsleistungen in Myanmar	17.12.2018	15 Millionen US-Dollar
151.	UNOPS	Beitrag zugunsten der Initiative zur Förderung des nachhaltigen Entwicklungsziels Nr. 6	17.01.2019	7,5 Millionen Franken
152.	UNOPS	Stellen für Projektkohärenz in bestimmten Provinzen in Nepal	03.09.2019	500 000 Franken

2.4 **Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe (SKH)**¹⁵

Einleitung

Die humanitäre Hilfe der Schweiz, für die die DEZA zuständig ist, leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert vor allem schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hilfe und Schutz für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auf Präventionsmassnahmen und den Wiederaufbau, insbesondere bezüglich der Verringerung der Katastrophenrisiken, und sie trägt zu einem integrierten Risikomanagement bei. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene SKH-Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

¹⁵ BBl 2016 2333

**Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976¹⁶
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe
abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Kuba	Nahrungsmittelhilfe auf der Basis von Schweizer Milchpulver für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen	15.06.2019	724 400 Franken
2.	Griechenland	Spende von Schweizer Militärausrüstung (Zelte, Decken und Planen) zur Verteilung in Flüchtlingslagern	21.10.2019	50 500 Franken
3.	Griechenland	Spende von Schweizer Militärausrüstung (Zelte, Decken und Planen) zur Verteilung in Flüchtlingslagern	18.11.2019	50 500 Franken
4.	Jordanien	Wasser- und Sanitärversorgung im Lager Jerash – Phase 2	18.03.2019	381 000 Franken
5.	Jordanien	Wasserwerke Yarmouk: Wasser- und Sanitärversorgung im Lager Jerash – Phase 2	23.04.2019	395 205 Franken
6.	Mongolei	Verbesserung der urbanen Such- und Rettungskapazitäten	03.05.2019	148 000 US-Dollar
7.	Mongolei	Beitrag an das öffentliche Dienstleistungszentrum der Provinz Töv für die Verbesserung von öffentlichen Dienstleistungen (technische Lösungen und Verbesserung der IT-Ausrüstung)	21.06.2019	7 085 Franken
8.	Mongolei	Beitrag an die Provinzregierung von Khovd für die Verbreitung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit des Gesundheitszustands von Tieren	05.07.2019	31 057 Franken
9.	Mongolei	Beitrag an die Provinzregierung von Uvs für die Verbreitung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit des Gesundheitszustands von Tieren	08.07.2019	28 563 Franken

¹⁶ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
10.	Mongolei	Beitrag an den Allgemeinen Veterinärdienst für die Verbreitung eines Systems zur Rückverfolgbarkeit des Gesundheitszustands von Tieren	16.08.2019	459 952 Franken
11.	Mongolei	Spende von gebrauchten technischen Geräten für Rettungsteams	04.10.2019	28 800 Franken
12.	Myanmar	Beitrag zur Organisation der 34. Tagung des Katastrophenhilfe-Komitees der ASEAN	29.03.2019	9129 Franken
13.	Myanmar	Beitrag zur Organisation der 35. Tagung des Katastrophenhilfe-Komitees der ASEAN	19.09.2019	5 500 Franken
14.	Nepal	Technische Zusammenarbeit bei der Umsetzung eines sektorbezogenen Ansatzes bezüglich Fussgängerbrücken	06.11.2019	9,4 Millionen Franken
15.	Nepal	Sicherstellung einer gut funktionierenden, nachhaltigen, inklusiven und verantwortungsvollen Provinz- und Lokalverwaltung	06.11.2019	9,3 Millionen Franken
16.	Niger	Finanzierung des gemeinsamen Sicherheitsbildungsfonds des Programms zur Verbesserung der Qualität der Bildung	12.11.2019	8 Millionen Franken
17.	Niger	Verwaltung und Unterstützung der Fonds des Programms für die Gebietskörperschaften	13.11.2019	7,5 Millionen Franken
18.	Niger	Alternatives Bildungsprogramm für Jugendliche, Phase 2	14.11.2019	7,3 Millionen Franken
19.	Niger	Programm zur Verbesserung der Qualität der Bildung, Phase 3	14.11.2019	9,3 Millionen Franken
20.	Vereinigtes Königreich	Programm zur Verbesserung der Hilfe in Konfliktsituationen im Südsudan	07.11.2019	530 000 Franken
21.	IDA	Beitrag an den Gebertreuhandfonds der Weltbank, Somalia, Phase 2	31.12.2019	7,894 Millionen US-Dollar
22.	ASEAN	Beitrag zur Umsetzung eines MoU zwischen der DEZA und dem Koordinierungszentrum für humanitäre Hilfe im Rahmen des Katastrophenmanagements	19.11.2019	33 050 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
23.	Asiatische Entwicklungsbank	Finanzieller Beitrag an die Zuschüsse zur Unterstützung von Pakistan: nationaler Fonds für das Katastrophenrisikomanagement	16.07.2018	1,5 Millionen US-Dollar
24.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Projektspezifischer Zuschuss für das Programm «Trinkwasser und sanitäre Versorgung in der Provinz La Guajira»	13.11.2019	5 Millionen US-Dollar
25.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten	06.02.2019	3,6 Millionen Franken
26.	OCHA	Sonderbeitrag an die Kaderveranstaltung 2019 zur Verstärkung der humanitären Koordination im Feld	05.04.2019	110 000 Franken
27.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für den Jemen 2019	09.04.2019	3,5 Millionen Franken
28.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für Syrien	23.04.2019	2 Millionen Franken
29.	OCHA	Beitrag 2019 an den Zentralen Nothilfefonds	07.05.2019	5 Millionen Franken
30.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe als Unterstützung des Humanitären Fonds Nigeria 2019	23.05.2019	800 000 Franken
31.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe als Unterstützung des Äthiopischen Humanitären Fonds 2019–2022	13.08.2019	2,5 Millionen Franken
32.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Gemeinschaftsfonds für Myanmar 2019–2021	02.09.2019	1,8 Millionen Franken
33.	OCHA	Unterstützung an die hochrangige Konferenz zur Verpflichtung von finanziellen Mitteln für die humanitäre Krise im Jemen, 2019	28.10.2019	27 413 Franken
34.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2019 an den Zentralen Nothilfefonds	20.11.2019	2 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
35.	OCHA	Beitrag an den Humanitären Fonds für Afghanistan als Teil der humanitären Hilfe in Afghanistan im Rahmen des Plans für humanitäre Massnahmen	17.12.2018	3,7 Millionen US-Dollar
36.	WB	Beitrag 2019–2021 an den Multi-geber-Treuhandfonds zur Vermin-derung von Katastrophenrisiken	02.12.2019	4 Millionen Franken
37.	WB	Beitrag an die Privatsektorförde-rung, Hauptkredit, Phase 1	31.12.2019	4,361 160 US-Dollar
38.	WB/IBRD	Beitrag an den Strategischen Klimafonds zugunsten der vom Klimawandel am meisten be-troffenen Länder	25.11.2019	15 Millionen Franken
39.	WB/IBRD	Beitrag an den Strategischen Klimafonds	09.12.2019	16 Millionen Franken
40.	Internationales Zentrum für integrierte Ent-wicklung von Bergregionen	Monitoring- und Evaluationspro-gramm in der Hindukusch-Himalaya-Region	04.12.2019	400 000 Franken
41.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Mali, Niger und Nigeria	07.03.2019	9,5 Millionen Franken
42.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Irak und Syrien	07.03.2019	8 Millionen Franken
43.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Bangladesch, Nordkorea und Myanmar	07.03.2019	7,5 Millionen Franken
44.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Jordanien und Libanon	07.03.2019	7 Millionen Franken
45.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Kamerun, der Zentralafrikanischen Republik und Tschad	07.03.2019	5,5 Millionen Franken
46.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Zentralamerika, Kolumbien, und Venezuela	07.03.2019	5 Millionen Franken
47.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Burundi und der Demokratischen Republik Kongo	07.03.2019	5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
48.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Südsudan und Sudan	07.03.2019	5 Millionen Franken
49.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Ägypten, Libyen, Tunesien und Jemen	07.03.2019	4,5 Millionen Franken
50.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	07.03.2019	4 Millionen Franken
51.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	07.03.2019	3 Millionen Franken
52.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in der Ukraine	07.03.2019	500 000 Franken
53.	IKRK	Beitrag an das Sitzbudget 2019	29.03.2019	80 Millionen Franken
54.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Somalia	18.07.2019	750 000 Franken
55.	IKRK	Zusätzliche Beiträge 2019 an Feldaktivitäten in der Ukraine und in Venezuela	12.08.2019	1 Million Franken
56.	IKRK	Zusätzliche Beiträge 2019 an Feldaktivitäten in Burkina Faso, Äthiopien und Mosambik	17.09.2019	1,5 Millionen Franken
57.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in der Ukraine	23.09.2019	400 000 Franken
58.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Kamerun	18.10.2019	500 000 Franken
59.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Kamerun und der Zentralafrikanischen Republik	19.11.2019	2 Millionen Franken
60.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Irak und in der Ukraine	02.12.2019	1,5 Millionen Franken
61.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2019–2021 zur Unterstützung der Internationalen Humanitären Infrastruktur-Plattform	16.12.2019	235 000 Franken
62.	Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik	Beitrag an das Projekt «Schutz der öffentlichen Investitionen vor Katastrophen/Klimawandel»	28.11.2019	3,6 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
63.	FAO	Beitrag an «Massnahmen zum Resilienzaufbau in Somalia durch Bereitstellung von Informationen»)	29.11.2019	6,315 790 Millionen US-Dollar
64.	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Programm zur Innovationsförderung bei grenzüberschreitenden Geldüberweisungen sowie optimale Nutzung der Auswirkungen der Migration auf die Entwicklung	22.11.2019	7,878 Millionen US-Dollar
65.	IFRC	Zurverfügungstellung einer Expertin im Bereich Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt	24.01.2019	70 000 Franken
66.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Iran	24.04.2019	500 000 Franken
67.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten für anwaltschaftliche Arbeit mit dem Ziel, die mit dem Klimawandel verbundenen Probleme und Katastrophenrisiken in zwischenstaatlichen Fora koordiniert und wirksam einzubringen	28.05.2019	110 000 Franken
68.	IFRC	Beitrag 2019 an den Fond für Soforthilfe bei Katastrophen	02.07.2019	1 Million Franken
69.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten für temporäre Unterkünfte zur Unterstützung der vom Zyklon Idai betroffenen Bevölkerung in Mosambik	05.07.2019	35 000 Franken
70.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Bekämpfung der Ebola-Epidemie in der Demokratischen Republik Kongo	07.08.2019	1 Million Franken
71.	IFRC	Jahresbeitrag 2019 an das Sekretariat in Genf	15.08.2019	3 Millionen Franken
72.	IFRC	Verlängerung des Einsatzes der Expertin im Bereich Bekämpfung von geschlechterspezifischer Gewalt	15.08.2019	20 000 Franken
73.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Hurrikan Dorian betroffenen Bevölkerung auf den Bahamas	30.09.2019	300 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
74.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Bangladesch	17.10.2019	500 000 Franken
75.	IFRC	Beitrag an den Appell 2019–2022 zur Bekämpfung von sexueller und geschlechterspezifischer Gewalt in humanitären Krisen	17.10.2019	300 000 Franken
76.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2019–2020 an den Fonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	29.10.2019	1 Million Franken
77.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2019 an die Aktivitäten im Bereich urbane Wasser und Siedlungshygiene in Bangladesch	19.11.2019	25 000 Franken
78.	IFRC	Zusätzlicher Beitrag 2019 an den Fond für Soforthilfe bei Katastrophen	25.11.2019	1 Million Franken
79.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe zur Unterstützung des IFRC-Sekretariats in Genf	28.11.2019	180 000 Franken
80.	IFRC	Beitrag an das Länderprogramm Nordkorea zur Unterstützung der von Taifun Lingling betroffenen Bevölkerung	11.12.2019	30 000 Franken
81.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Erdbeben betroffenen Bevölkerung in Albanien	19.12.2019	200 000 Franken
82.	IFRC	Beitrag zum Aufbau und zur Stärkung der Fähigkeit des venezolanischen Roten Kreuzes, auf humanitäre Bedürfnisse in Venezuela zu reagieren	19.12.2019	510 000 Franken
83.	IFAD	Finanzhilfe für den Agri-Business Capital Fund	13.12.2019	9,3 Millionen Franken
84.	UNFPA	Meine Sicherheit, unsere Zukunft : Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt im Jemen	28.10.2019	2,099 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
85.	UNHCR	Notfallmassnahmen für Libyen: Lebensrettende Massnahmen zur Unterstützung besonders verletztlicher Flüchtlinge und Asylsuchender	17.05.2019	500 000 Franken
86.	UNHCR	Beitrag 2019 zur Unterstützung der Nothilfe für Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	22.07.2019	500 000 Franken
87.	UNHCR	Mehrjahresunterstützung 2019–2022, welche die Jahresbeiträge sowie die spezifischen Beiträge an Feldaktivitäten beinhaltet	31.07.2019	125 Millionen Franken
88.	UNHCR	Beitrag an eine Operation in Pakistan, 2019, die in das Projekt «Zweckgebundener Beitrag» fliesst	18.09.2019	500 000 Franken
89.	UNHCR	Zusätzlicher Beitrag 2019 zur Unterstützung der Nothilfe für Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	27.09.2019	1 Million Franken
90.	UNHCR	Beitrag 2019 an den Regionalplan für venezolanische Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten zur Unterstützung der Aufnahmeländer Peru und Ecuador	13.11.2019	500 000 Franken
91.	UNHCR	Unterstützung zur Schutzüberwachung im zentralen und nördlichen Mali	29.11.2019	1 Million Franken
92.	UNHCR	Zusätzlicher Beitrag an die Soforthilfe für Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	13.12.2019	1 Million Franken
93.	IOM	Beitrag an ein Regionalprojekt zum Schutz gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (Whole-of-Syria)	22.11.2018	400 000 Franken
94.	IOM	Monitoring von Binnenvertriebenen mittels einer Verfolgungsmatrix in Burundi	01.03.2019	257 490 Franken
95.	IOM	Gemeinschaftsinitiativen zur Stabilisierung der vom Konflikt im Norden Malis betroffenen Bevölkerung (Regionen Mopti, Timbuktu und Kidal)	11.04.2019	650 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
96.	IOM	Finanzieller Beitrag für die Durchführung des Projekts «Strukturelle Bewertung der vom Erdbeben 2018 betroffenen Gebiete in Haiti»	22.05.2019	170 000 Euro
97.	IOM	Beitrag für eine finanzielle Unterstützung eines Projekts für afghanische Rückkehrende ohne gültige Papiere	30.06.2019	2,75 Millionen Franken
98.	IOM	Beitrag zum besseren Verständnis und zur Steuerung der Binnenmigration in der Mongolei	03.09.2019	3,336 140 Millionen Franken
99.	IOM	Beitrag an den Nothilfeappell im Zusammenhang mit der humanitären Krise der Rohingya-Flüchtlinge, 2019	04.09.2019	1 Million Franken
100.	IOM	Präventions- und Reaktionsmassnahmen im Zusammenhang mit akutem Menschenhandel, psychische und psychosoziale Gesundheitsprobleme im Nordosten Nigerias	18.09.2019	1,25 Millionen US-Dollar
101.	IOM	Winterhilfe für konfliktbetroffene Gemeinden in den Regionen Luhansk und Donetsk	01.11.2019	500 000 Franken
102.	IOM	Migration im Dienst der nachhaltigen Entwicklung	28.11.2019	8,846 Millionen Franken
103.	WMO	Zurverfügungstellung einer Expertin zur Unterstützung der Initiative zwecks Aufbau von Klimarisiko-Frühwarnsystemen	19.02.2019	225 000 Franken
104.	WHO	Bereitstellung einer Expertin im Rahmen der neuen Globalen Partnerschaft zur Beendigung von Gewalt gegen Kinder bis 2030	29.03.2019	450 000 Franken
105.	WHO	Spezifischer Beitrag 2019–2020 an das Projektteam zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich Bargeldhilfe im Sektor Gesundheit innerhalb des internationalen Koordinationssystems	09.12.2019	29 970 US-Dollar
106.	WHO	Beitrag zum Projekt «Belt and Road Initiative im Dienst der globalen Gesundheit»	05.12.2019	495 000 US-Dollar
107.	WHO	Beitrag zum Projekt «Mit Gesundheitsdeterminanten zu mehr Chancengleichheit»	05.12.2019	416 316 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
108.	WHO	Beitrag zum Projekt «Urbane Gouvernanz für Gesundheit und Wohlbefinden»	05.12.2019	560 274 US-Dollar
109.	WHO und Pan-amerikanische Gesundheitsorganisation	Beitrag an den Strategieplan 2020–2025 in Kolumbien	10.12.2019	200 000 US-Dollar
110.	UNO	Beitrag an die Umsetzung des Projekts institutionelle Beratungsunterstützung des humanitären und entwicklungsrelevanten <i>Nexus</i> -Ansatzes im Sudan	08.08.2019	50 000 US-Dollar
111.	UNO	Sudan: Unterstützung des gemeinsamen Handlungsrahmens zur Prävention und Bekämpfung von Missbrauch und sexueller Ausbeutung	19.09.2019	50 000 US-Dollar
112.	Panamerikanische Gesundheitsorganisation	Beitrag an den Strategieplan 2020–2025 in Venezuela	06.12.2019	1,052 Millionen US-Dollar
113.	WFP	Zusätzlicher Beiträge 2019 an Feldaktivitäten in Nordkorea	19.03.2019	1 Million Franken
114.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Jemen	19.03.2019	2 Millionen Franken
115.	WFP	Spezifischer Beitrag an Nothilfeoperation zur Unterstützung der vom Zyklon Idai betroffenen Bevölkerung in Mosambik, Malawi und Zimbabwe	28.03.2019	1 Million Franken
116.	WFP	Beitrag 2019 an den Nothilfefonds	25.04.2019	7 Millionen Franken
117.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Algerien	25.04.2019	2 Millionen Franken
118.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Haiti und Myanmar	25.04.2019	5 Millionen Franken
119.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Bangladesch	25.04.2019	1 Million Franken
120.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Kolumbien, Nordkorea und Nicaragua	25.04.2019	7,5 Millionen Franken
121.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Kamerun und im Tschad	25.04.2019	2 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
122.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in der Zentralafrikanischen Republik und der Demokratischen Republik Kongo	25.04.2019	3,5 Millionen Franken
123.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Äthiopien und Somalia	25.04.2019	3 Millionen Franken
124.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Irak, im Libanon und im Jemen	25.04.2019	3 Millionen Franken
125.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Mali, im Niger und in Nigeria	25.04.2019	4 Millionen Franken
126.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Sudan	25.04.2019	2,5 Millionen Franken
127.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Südsudan	25.04.2019	2,5 Millionen Franken
128.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Syrien	25.04.2019	1,6 Millionen Franken
129.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten im Besetzten Palästinensischen Gebiet	25.04.2019	1,5 Millionen Franken
130.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Pakistan	09.05.2019	600 000 Franken
131.	WFP	Beitrag an den Länderstrategieplan für das Besetzte Palästinensische Gebiet	11.06.2019	1 Million Franken
132.	WFP	Beitrag 2019 zur Unterstützung des Depots der Vereinten Nationen für humanitäre Hilfe	20.06.2019	250 000 Franken
133.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Somalia	22.07.2019	750 000 Franken
134.	WFP	Spezifischer Beitrag an Nothilfeoperation zur Unterstützung der vom Zyklon Kenneth betroffenen Bevölkerung in Mosambik	22.07.2019	500 000 Franken
135.	WFP	Zusätzliche Beiträge 2019 an Feldaktivitäten in Mali und im Sudan	07.08.2019	1,75 Millionen Franken
136.23	WFP	Spezifischer Beitrag an Nothilfeoperation zur Unterstützung der vom Hurrikan Dorian betroffenen Bevölkerung auf den Bahamas	19.09.2019	200 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
137.	WFP	Unterstützung des Budgets des Welternährungsprogramms für den Jemen 2019	11.11.2019	1 Million Franken
138.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Nigeria und Zimbabwe	25.11.2019	1,5 Millionen Franken
139.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Burkina Faso	04.12.2019	1,5 Millionen Franken
140.	WFP	Spezifischer Beitrag 2019–2020 zwecks Entwicklung und Umsetzung seiner Strategie zur Erhöhung des Schutzes der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit Nahrungsmittelhilfe	12.12.2019	500 000 Franken
141.	WFP	Zusätzliche Beiträge 2019 an Feldaktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo und im Südsudan	17.12.2019	1,28 Millionen Franken
142.	WFP	Unterstützung des Budgets des Welternährungsprogramms für den Jemen 2019/2020	19.12.2019	500 000 Franken
143.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2019 an den Nothilfefonds	31.12.2019	970 000 Franken
144.	WFP und African Risk Capacity Agency	Beitrag an das «Risikonetzwerk für Afrika»	13.12.2019	2,105 263 Millionen US-Dollar
145.	UNDP	UNO-Geldgeberfonds für Friedensförderung zur Unterstützung nationaler Stabilisierungsmassnahmen sowie einer raschen Ausarbeitung und Umsetzung von Friedensabkommen	23.04.2019	1 Million Franken
146.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern eröffneten humanitären Fonds zugunsten des Südsudan zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen	21.05.2019	2 Millionen Franken
147.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern eröffneten humanitären Fonds zugunsten des Sudan zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen	01.07.2019	3 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
148.	UNDP	Beitrag an Nothilfemassnahmen zugunsten der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in der Provinz Chatlon (Tadschikistan): Bezirke Farchor, Wosse, Churosson und Pandsch	09.07.2019	40 000 US-Dollar
149.	UNDP	Bangladesch: Projekt zur Gewaltprävention und Konfliktminderung im Wahlzyklus und zur Beteiligung an Austauschplattformen für Bürger und Zivilgesellschaft auf nationaler und subnationaler Ebene.	31.07.2018	700 000 Franken
150.	UNDP	Friedenssicherungsfazilität für den Jemen	31.08.2019	1 Million Franken
151.	UNDP; – im Auftrag des residierenden UNO-Koordinators für Myanmar	Bereitstellung eines Beauftragten für Frühwarnung und frühzeitige Reaktion im Büro des residierenden UNO-Koordinators	25.10.2019	220 000 Franken
152.	UNDP	Beitrag an das Joint Support Team der Globalen Partnerschaft für Wirksamkeit in der Entwicklungszusammenarbeit	08.10.2019	606 060 US-Dollar
153.	UNDP	Unterstützung des von verschiedenen Gebern finanzierten Humanitären Fonds des OCHA für den Sudan für ein rasches Handeln in humanitären Notlagen und bei unerwarteten humanitären Bedürfnissen	29.11.2019	500 000 Franken
154.	UNDP	Programm bezüglich Zugang zu qualitativ hochwertigen Dienstleistungen im Justizbereich	19.12.2019	6 Millionen Franken
155.	UNDP	Beitrag an den Gebertreuhandfonds für ein Projekt im Bereich Versöhnung und Föderalismus in Somalia	31.12.2019	210 500 US-Dollar
156.	UNEP	Beitrag zugunsten des Projekts «Richtlinien für Umweltschutzverpflichtungen der lokalen Behörden»	26.09.2019	115 512 US-Dollar
157.	UNEP	Anpassung an den Klimawandel in Bergregionen	29.11.2019	1,203 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
158.	UNISDR	Unterstützung der Teilnahme der karibischen Delegation an der Veranstaltung «Globale Plattform für Katastrophenvorsorge» 2019 in Genf	16.09.2019	27 774 Franken
159.	UNESCO/ UNICEF	Beitrag an den Weltbildungsbericht	19.12.2019	2,7 Millionen Franken
160.	UNICEF	Faire Wasser- und Siedlungshygiene Basisdienstleistungen für alle: Den Teufelskreis des Dienstleistungsabbaus durchbrechen	16.04.2019	5,5 Millionen Franken
161.	UNICEF	Beitrag zum Projekt «Kinderschutzprogramm im Nordosten Syriens im Rahmen des UN-Aktionsplans Demokratische Kräfte in Syrien»	17.04.2019	200 000 Franken
162.	UNICEF	Notfallmassnahmen im Bereich Gesundheits-, Nahrungs- und Wasser und Siedlungshygiene - Versorgung für die syrischen Binnenvertriebenen in Rukban an der Nordostgrenze zu Jordanien	05.05.2019	950 000 Franken
163.	UNICEF	Beitrag 2019 an Nothilfeprogramme des Büros in Genf	04.06.2019	2 Millionen Franken
164.	UNICEF	Zentralafrikanische Republik: Beitrag an den schnellen Eingreifmechanismus der	03.07.2019	350 000 Franken
165.	UNICEF	Beitrag zur humanitären Aktion der UNICEF für Kinder in Bangladesch 2019	15.09.2019	1,3 Millionen Franken
166.	UNICEF	Beitrag zur humanitären Aktion in Venezuela für Kinder 2019, Sektor Wasser- und Siedlungshygiene	27.09.2019	1 Million Franken
167.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2019–2020 an das Projektteam zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich Bargeldhilfe in den Sektoren Wasser, Bildung und Ernährung innerhalb des internationalen Koordinationssystems	02.12.2019	90 000 Franken
168.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2019–2021 zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich urbane Wasser- und Siedlungshygiene	05.12.2019	400 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
169.	UNICEF	Gefährdete Kinder (Kinderarbeit oder Kinderheirat) in den am stärksten marginalisierten Gebieten des Libanon stärker in die Hilfsaktionen integrieren	12.12.2019	2,777 600 Millionen Franken
170.	UNICEF	Beitrag an den Fonds «Education Cannot Wait»	12.12.2019	6 Millionen Franken
171.	UNICEF	Projekt für einen Markt für sanitäre Einrichtungen zur Verbesserung des Zugangs armer und benachteiligter ländlicher Gemeinden zu besseren sanitären Einrichtungen	14.12.2019	5,3 Millionen Franken
172.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2019–2021 an die Globale Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt an Kindern bis 2030	16.12.2019	4 Millionen Franken
173.	UNRWA	Beitrag an den Monitoring- und Evaluationsbeauftragten 2019	20.02.2019	289 565 US-Dollar
174.	UNRWA	Ausserordentlicher Hilfsappell für das Besetzte Palästinensische Gebiet	23.05.2019	1 Million Franken
175.	UNRWA	Beitrag an die Kommunikationsinitiativen	24.06.2019	1,175 Millionen Franken
176.	UNRWA	Budgetbeitrag 2018 zur Unterstützung von 5 Millionen palästinensischen Flüchtlingen aus dem Besetzten palästinensischen Gebiet, aus Jordanien, dem Libanon und Syrien	16.12.2019	849 810 Franken

2.5 Rahmenkredit für Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit¹⁷

Einleitung

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

¹⁷ BBl 2016 2609

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003¹⁸ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an die Betriebskosten des Büros des Hohen Beauftragten für Bosnien und Herzegowina für das Budget vom 1. Juli 2018 bis zum 30. Juni 2019	17.01.2019	64 464 Euro
2.	Bosnien und Herzegowina	Kernbeitrag an die Betriebskosten des Büros des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina für das Budget vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020.	18.11.2019	64 464 Euro
3.	Vereinigte Staaten	Datenbank der Migrantenrechte: globale Analyse	08.07.2019	195 499 US-Dollar
4.	Vereinigte Staaten	Exekutivbüro der Vereinten Nationen: Beitrag an das Projekt «Erneuerung des Ansatzes der Vereinten Nationen im Bereich der Übergangsjustiz»	18.12.2019	350 000 US-Dollar
5.	Senegal	Beitrag an das Projekt «6. Ausgabe des internationalen Forums von Dakar über Frieden und Sicherheit in Afrika (vom 18. bis 19. November 2019)»	31.10.2019	50 000 Euro
6.	Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel	Beitrag an das Projekt «Organisation von regionalen Foren für Friedens- und Entwicklungsberaterinnen und -berater in Westafrika»	14.10.2019	73 987 US-Dollar
7.	IKRK	Beitrag an das Projekt «Gemeindeversammlung, Naivasha (Kenia)»	22.11.2019	129 573 Franken
8.	Wirtschafts- und Sozialkommission der Vereinten Nationen für Westasien	Für ein verstärktes Engagement zugunsten der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit im arabischen Raum	11.09.2019	139 328 US-Dollar

¹⁸ SR 193.9

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
9.	Conseil de l'Entente	Beitrag an das Projekt «2. Technischer Workshop auf subnationaler Ebene über den Austausch von Erfahrungen und Analysen zur Prävention des gewalttätigen Extremismus in den Ländern des Conseil de l'Entente, Burkina Faso»	19.05.2019	122 996 Euro
10.	Europarat	Beitrag an das Projekt «Erhöhung der Wirksamkeit ziviler Überwachungsgremien im Einklang mit den europäischen Normen»	15.10.2019	390 000 Euro
11.	Wiedereingesetzte Gemischte Überwachungs- und Bewertungskommission	Bereitstellung eines Beraters oder einer Beraterin für Gouvernanz für den Südsudan (Horn von Afrika)	16.09.2019	Personalkosten: 37 000 Franken und 220 000 Franken pro Jahr für 4 Jahre
12.	ECOWAS	Unterstützung von Operationen mit ziviler Komponente durch die Bereitschaftstruppe	19.03.2019	160 874 US-Dollar
13.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Menschenrechte im Iran» (2019–2021)	24.09.2019	400 000 US-Dollar
14.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Wirtschaft und Menschenrechte in der Technologie»	03.10.2019	200 000 US-Dollar
15.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Monitoring in Gebieten unter wechselnder Führung» (01.11.2019–31.10.2020)	18.11.2019	200 000 US-Dollar
16.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Kolumbien Länderprogramm 2019–2020» (01.11.2019–31.12.2020)	26.11.2019	150 608 US-Dollar
17.	OHCHR	Beitrag für den Freiwilligen Fonds für Folteropfer, 2019	26.11.2019	200 000 Franken
18.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Förderung und Schutz der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen in der Pazifikregion»	26.11.2019	103 760 US-Dollar
19.	UNHCR	Allgemeine Empfehlungen zur Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels im Kontext der globalen Migration (01.06.2018–31.12.2020)	06.09.2019	100 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
20.	IGAD	Bereitstellung eines Regional- beraters für den Bereich Flucht vor Naturkatastrophen	28.02.2019	Personalkosten: 106 000 Franken und 185 000 Franken für weitere 4 Jahre
21.	OAS	International Professional Officers	14.10.2019	Personalkosten: 262 000 Franken und 400 000 pro weiteres Jahr
22.	IOM	Beitrag an die Bekämpfung des Menschenhandels durch inter- nationale Gesprächsrunden und die Organisation von Veranstal- tungen im Zusammenhang mit dem Europäischen Tag zur Be- kämpfung des Menschenhandels	29.01.2019	249 043 Franken
23.	IOM	Globales Migrationsdatenportal, Beitrag an Phase 3	21.05.2019	300 000 US-Dollar
24.	IOM	Pilotversuch zur Erhebung der Bedürfnisse von Familien auf der Suche nach Angehörigen, die im mittleren und westlichen Mittel- meerraum verschollen sind	23.05.2019	300 000 Franken
25.	IOM	Unterstützung für das Projekt in Äthiopien «Afrika- Migrationsbericht 2019»	02.09.2019	257 110 US-Dollar
26.	IOM	Logistische Unterstützung der Schweizer Wahlbeobachtungs- gruppe in der EU- Wahlbeobachtungsmission für die Präsidenten- und Parla- mentswahlen in Tunesien	19.09.2019	23 757 Euro
27.	IOM	Unterstützung des Projekts «Glo- bales Forum über Migration und Entwicklung 2019 – Vorsitz von Ecuador»	29.11.2019	100 000 US-Dollar
28.	IOM	Unterstützung des Projekts «In- ternationales Forum über Migrati- onsstatistik (zweite Ausgabe)»	05.12.2019	100 719 Franken
29.	IOM	Unterstützung des Projekts: «Vermisste Migrantinnen und Migranten: globale Erhebung und Analyse von Daten zu Todes- fällen»	30.12.2019	190 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
30.	Organisation für das Verbot chemischer Waffen	Beitrag an den Treuhandfond für die Syrien-Missionen	19.02.2019	150 000 Franken
31.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Bildungspartnerschaft für Abrüstung und Nichtverbreitung, Phase 2»	11.04.2019	40 000 Euro
32.	OSZE	Stärkung der Kapazitäten des Focal Point Umwelt der Sonderbeobachtermmission im Bereich der Umweltkatastrophenvorsorge	26.07.2019	10 000 Euro
33.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Auswirkungen künstlicher Intelligenz auf die Meinungsfreiheit»	20.09.2019	100 000 Euro
34.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Unterstützung, Kapazitätsaufbau und Sensibilisierung für Gouvernanz und Reform des Sicherheitssektors, Phase 2»	15.11.2019	180 000 Euro
35.	OSZE	Beitrag zur gemeinsamen hochrangigen Regionalkonferenz, die von der OSZE, dem Büro der Vereinten Nationen für den Kampf gegen den Terrorismus und der Schweiz in Zusammenarbeit mit dem albanischen Vorsitz über ausländische Terroristen und aktuelle Herausforderungen einberufen wurde	28.11.2019	136 854 Euro
36.	OSZE	Beitrag zum Fonds für die Diversifizierung von Wahlbeobachtungsmissionen	06.12.2019	50 000 Euro
37.	OSZE	Beitrag zum Projekt des Jugendgruppendialogs	06.12.2019	46 888 US-Dollar
38.	UNDP	Berater/in Friedenskonsolidierung und Versöhnung in Äthiopien	08.08.2019	19 559 US-Dollar und Personalkosten für 2019: 30 000 Franken und 220 000 für weitere Jahre
39.	UNDP	Justizexperte	23.09.2019	57 538 US-Dollar und Personalkosten 2019: 57 000 Franken und 150 000 Franken für weitere Jahre

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
40.	UNDP	Beitrag 2019 an den Friedenskonsolidierungsfonds der UNO	29.10.2019	2 Millionen Franken
41.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Mainstreaming der Prävention von gewalttätigem Extremismus im Libanon: Nationale Aktionsplanentwicklung»	18.11.2019	190 000 US-Dollar
42.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Strategieplans des Komitees für den libanesisch-palästinensischen Dialog im Libanon»	20.11.2019	141 400 US-Dollar
43.	Freiwilligenprogramm der UNO	Beitrag an die Rekrutierung von jungen Freiwilligen für Einsätze für 2020	10.12.2019	423 750 US-Dollar
44.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Sicherheits- und Technologieprogramm 2019–2021»	05.03.2019	300 000 US-Dollar
45.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Programm für konventionelle Waffen»	10.07.2019	157 895 US-Dollar
46.	UNIDIR	Beitrag an die Verringerung des Risikos durch Kernwaffen, Phase 2 und 3	15.10.2019	126 000 US-Dollar
47.	Universität der Vereinten Nationen	Mandat betreffend «Sicherheitsrat und Übergangsjustiz: Wirkung und Anwendung»	22.11.2019	113 750 US-Dollar
48.	Universität der Vereinten Nationen	Beitrag an das Projekt «Sanktionen und Mediation 2.0 – Von Evidenz zu Impact»	22.11.2019	452 592 Franken
49.	UNODA	Beitrag an das Projekt «Übersetzung der Module der Internationalen technischen Leitlinien für Munition- auf Französisch und Spanisch»	14.08.2019	80 000 US-Dollar
50.	UNODA	Beitrag an das Projekt «Lehren aus dem gemeinsamen Untersuchungsmechanismus der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und UNO»	20.09.2019	60 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
51.	UNODA	Beitrag an das Projekt «Förderung eines wirksamen und sicheren Munitionsmanagements durch die Erarbeitung geschlechtergerechter Orientierungshilfen, z. B. in den Internationalen technischen Leitlinien für Munition oder über das SaferGuard-Programm der UNO»	02.12.2019	80 000 US-Dollar
52.	UNODC	Beitrag an das Projekt «Umgang mit zunehmendem Schutz- und Hilfsbedarf von Flüchtlingen und Vertriebenen, die im Libanon und in Jordanien dem Menschenhandel ausgesetzt sind» (01.11.2019–31.10.2021)	18.11.2019	402 853 US-Dollar

2.6 Abkommen betreffend Arbeitsmarktzugang von Begleitpersonen von Mitgliedern von diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und ständigen Missionen

Einleitung

Das Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007¹⁹ (GSG) hat die Bedingungen für einen Arbeitsmarktzugang von Begleitpersonen von Mitgliedern diplomatischer und konsularischer Vertretungen in der Schweiz präzisiert. Diese Regelung bezweckt primär, die Attraktivität des Sitzstaates Schweiz für internationale Organisationen zu gewährleisten. Gleichzeitig soll sie auch die Einforderung von Gegenrecht für unsere eigenen Begleitpersonen im Ausland erleichtern. Es ist ein zentrales Anliegen der Personalpolitik des EDA, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ausland zu ermöglichen.

Einseitige Gegenrechtserklärungen der betreffenden Staaten sollen wo immer möglich das aufwendigere Aushandeln von bilateralen Verträgen ersetzen. Falls eine einseitige Gegenrechtserklärung aufgrund der Gesetzgebung des betreffenden Staates unmöglich ist, wird der Abschluss eines bilateralen Abkommens in Betracht gezogen. Im Jahr 2019 hat die Schweiz die vier nachfolgenden Abkommen abgeschlossen.

¹⁹ SR 192.12

**2.6.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und Bolivien
über die gegenseitige Arbeitsbewilligung für
Begleitpersonen des diplomatischen, konsularischen
und administrativen und technischen Personals
der diplomatischen und konsularischen Missionen,
abgeschlossen am 11. Juli 2019**

- A. Der Notenaustausch betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Der Notenaustausch hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Bolivien Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Der Notenaustausch ist am 11. Juli 2019 in Kraft getreten. Er gilt fünf Jahre. Er erneuert sich automatisch für den gleichen Zeitraum. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor dem Ende des ersten Zeitraumes oder der folgenden Zeiträume schriftlich gekündigt werden.

2.6.2

**Abkommen zwischen der Schweiz und Costa Rica
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von
Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen
Missionen, konsularischen Posten und ständigen
Missionen, abgeschlossen am 27. Februar 2019**

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Costa Rica Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 1. April 2019 in Kraft getreten und ist unbefristet. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.6.3**Abkommen zwischen der Schweiz und Nepal
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von
Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen
Missionen, konsularischen Posten und ständigen
Missionen, abgeschlossen am 22. Januar 2019**

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in Nepal Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und ist für fünf Jahre gültig. Es erneuert sich automatisch für jeweils zwei Jahre, ausser es wird unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich und auf diplomatischem Weg gekündigt.

**2.6.4 Abkommen zwischen der Schweiz und der Türkei
über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von
Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen
Missionen, konsularischen Posten und ständigen
Missionen, abgeschlossen am 22. März 2019**

- A. Das Abkommen betrifft die Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Das Abkommen hat zum Ziel, den Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz in der Türkei Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen tritt am 30 Tag nach Erhalt der letzten schriftlichen Notifikation, durch die sich die Vertragsparteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen Formalitäten unterrichten, endgültig in Kraft. Die Schweiz hat die Notifikation am 25. April 2019 vorgenommen. Das Abkommen ist unbefristet. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

2.7 Andere völkerrechtliche Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten

2.7.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und Deutschland über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 27. Februar 2019

- A. Das Abkommen sieht vor, dass Deutschland die Schweiz beim Ausstellen von Schengen-Visa in Aschgabat (Turkmenistan) vertritt.
- B. Die Schengen-Rechtsgrundlage gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich gegenseitig bei der Ausstellung von Schengen-Visa vertreten zu lassen. Diese Regelung bezweckt primär, Synergien zwischen den Vertretungsnetzen der Mitgliedstaaten zu nutzen, um so Lücken im eigenen Vertretungsnetz zu schliessen. Der Visakodex gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Gemäss dem vorliegenden Abkommen vertritt Deutschland seit dem 1. April 2019 die schweizerischen Visuminteressen in Aschgabat (Turkmenistan). Inhaberinnen und Inhaber von turkmenischen Diplomaten- und Dienstpässen können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in der Schweiz bei der deutschen Botschaft in Aschgabat einreichen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 1. April 2019 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

2.7.2**Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich
über die definitive Regelung der Schulden im
Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und
Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte,
abgeschlossen am 15. November 2019**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass Frankreich der Schweiz seine im Rahmen des Abkommens zwischen der Schweiz und Frankreich über die Fürsorge für Unbemittelte entstandenen Schulden über 41,5 Millionen Franken bis 31. Dezember 2019 bezahlt.
- B. Frankreich benötigt zur Zahlung seiner Schuld eine Zahlungskonvention.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 15. November 2019 in Kraft getreten. Es ist bis 31. Dezember 2019 gültig.

2.7.3**Vereinbarung zwischen der Schweiz und Iran
über die Vertretung der iranischen Interessen
durch die Schweiz in Kanada, abgeschlossen
am 13. Juni 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Ausübung des Mandates, welches der Schweiz als Schutzmacht der Islamischen Republik Iran in Kanada erteilt wird.
- B. Iran und Kanada pflegen keine diplomatischen Beziehungen seit 2012. Auf Wunsch Irans und angesichts der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Iran hat die Schweiz dieses Mandat übernommen. Damit soll ein möglicher Beitrag zur Entspannung der Beziehungen zwischen Iran und Kanada geleistet sowie die Beziehungen der Schweiz zu diesen Ländern gestärkt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Juni 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich oder jederzeit durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder falls Kanada seine Zustimmung widerruft, dass die Schweiz den Iran in Kanada als Schutzmacht vertritt, gekündigt werden.

2.7.4

**Notenaustausch zwischen der Schweiz und Italien
betreffend die Änderung des Zollstatus der
italienischen Enklave Campione d'Italia,
abgeschlossen am 20. Dezember 2019**

- A. Der Notenaustausch bestätigt die Einführung einer dem schweizerischen Mehrwertsteuersystem (MWST) entsprechenden lokalen Verbrauchssteuer in Campione d'Italia. Die Vereinbarung klärt ausserdem die Bedingungen für den Abbau der Schulden der italienischen Enklave gegenüber Schweizer Gläubigern. Auf der Grundlage des Notenaustauschs setzen sich die beiden Staaten zudem dafür ein, dass, soweit möglich und falls von Italien gewünscht, bestimmte grundlegende Dienstleistungen auch weiterhin durch Schweizer Unternehmen und Einrichtungen erbracht werden. Schliesslich verpflichten sich beide Länder, ein Abkommen über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Bissonne/Campione d'Italia abzuschliessen.
- B. Die Vereinbarung ist aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig. Sie begleitet den Übergang, per 1. Januar 2020, der Gemeinde Campione in das Zollgebiet der EU, womit im betroffenen Grenzgebiet allfällige Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden können.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 20. Dezember 2019 in Kraft getreten. Er kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

2.7.5 **Spezialvereinbarung und Benachrichtigung zwischen der Schweiz und Nigeria, abgeschlossen am 17. Dezember 2019**

- A. Die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Nigeria wurde im Zusammenhang mit dem Fall «San Padre Pio» abgeschlossen. Mit der Unterzeichnung dieses Abkommens überweisen die beiden Parteien gemeinsam das Hauptverfahren dem Internationalen Seegerichtshof und informieren gleichzeitig den Seegerichtshof über diese Überweisung.
- B. Die Schweiz hat für Streitigkeiten unter dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen den Internationalen Seegerichtshof als zuständiges Rechtssprechungsorgan anerkannt. Nigeria hat kein generell zuständiges Rechtssprechungsorgan anerkannt. Gemäss Artikel 287 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982²⁰ ist für Verfahren, bei denen die beiden Parteien nicht dasselbe Rechtssprechungsorgan anerkannt haben, ein Schiedsgericht nach Anhang VII des Übereinkommens zuständig. Die Bestimmung sieht weiter vor, dass sich die Parteien auf eine andere Zuständigkeit einigen können, was mit der Unterzeichnung der Spezialvereinbarung und Benachrichtigung geschah. Ein Verfahren vor dem Internationalen Seegerichtshof bringt gegenüber einem Schiedsverfahren erstens den Vorteil, dass damit das Rechtssprechungsorgan zuständig wird, welches die Schweiz bereits grundsätzlich anerkannt hat, zweitens keine Verfahrenskosten anfallen und drittens, ist der Internationale Seegerichtshof sofort operationell. Es muss somit keine Zeit für die Zusammenstellung des Schiedsgerichts und die Festlegung dessen Schiedsregeln aufgewendet werden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen, weil das Abkommen nur spezifisch den Fall «San Padre Pio» betrifft.

²⁰ SR 0.747.305.15

2.7.6

**Abkommen zwischen der Schweiz und der
Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex
für private Sicherheitsdienstleister betreffend
die Vorrechte und Immunitäten der Vereinigung in
der Schweiz, abgeschlossen am 18. November 2019²¹**

- A. Das Abkommen sieht die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen vor, die der Vereinigung des internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoCA²²) in der Schweiz gewährt werden, nämlich die Unverletzlichkeit von Dokumenten und Archiven, die Befreiung von direkten und indirekten Steuern für die ICoCA selbst und die Befreiung von den schweizerischen Aufenthaltsbestimmungen für ihr ausländisches Personal.
- B. Die ICoCA wurde im September 2013 als Verein nach schweizerischem Recht gegründet. Sie arbeitet auf der Grundlage eines dreigliedrigen Systems (Staaten, Unternehmen und Zivilgesellschaft). Das Ziel der ICoCA ist es, die Umsetzung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (der Kodex) zu fördern, zu leiten und zu überwachen. Sie will ebenfalls die verantwortungsvolle Bereitstellung von Sicherheitsdiensten sowie, in Übereinstimmung mit dem Kodex, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts fördern.
- C. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus den Steuerbefreiungen, die im Abkommen vorgesehen sind.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG.
- E. Das Abkommen trat am 18. November 2019 in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

²¹ SR 0.192.122.935.4

²² International Code of Conduct Association

2.7.7

Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 29. März 2019

- A. Das Abkommen definiert für das Jahr 2019 die Bedingungen für den Schweizer Beitrag an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, der einen Teil der Kosten der operationellen Aktivitäten des Mechanismus finanziert.
- B. Der Mechanismus, der durch Resolution 71/248 der Generalversammlung der UNO geschaffen und in Genf etabliert wurde, stellt ein wichtiges Element im Kampf gegen die Straflosigkeit im syrischen Kontext dar. Die Schweiz ist – entsprechend ihrem langjährigen Engagement in dieser Thematik – überzeugt, dass Gerechtigkeit für alle Opfer von Verletzungen des Völkerrechts geschaffen werden müsse, um einen gerechten und andauernden Frieden in Syrien zu erreichen. In ihrer Rolle als Gaststaat und zur Förderung des Friedens und der Bekämpfung der Straflosigkeit, leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag an die Kosten der operationellen Aktivitäten dieses Mechanismus.
- C. 900 000 Franken.
- D. Art. 8 Bst. a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte; Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 29. März 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. April 2019 bis zum 31. Dezember 2019. Falls der Mechanismus die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.8**Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF
betreffend einen Beitrag an die internationale
Konferenz über die Bildung von Mädchen
in Ndjamena, abgeschlossen am 28. Mai 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Aktivitäten der OIF im Hinblick auf die Organisation der internationalen Konferenz über die Bildung von Mädchen vom 17. bis 19. Juni 2019 in Ndjamena, Tschad.
- B. Die OIF umfasst 54 Mitgliedstaaten, 7 assoziierte Mitglieder und 27 Staaten mit Beobachterstatus. Zu ihren Zielen gehört die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere durch eine bessere Einbeziehung von Frauen in Bildungsprozesse. Die Schweiz war an der Erarbeitung der 2018 am Gipfel in Jerewan verabschiedeten Gender-Strategie der OIF beteiligt und unterstützt die OIF finanziell bei der logistischen Organisation der internationalen Konferenz.
- C. 20 000 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. Mai 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2019. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.9 Abkommen zwischen der Schweiz und UNFPA über
einen Beitrag an die Miet- und Ausrüstungskosten
des neuen Verbindungsbüros des UNFPA in Genf,
abgeschlossen am 28. März 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz an die Miet- und Ausrüstungskosten des UNFPA-Verbindungsbüros in Genf.
- B. Zur Bewältigung der Bevölkerungsprobleme setzt die Schweiz hauptsächlich auf die multilaterale Zusammenarbeit und unterstützt deshalb seit 1973 den UNFPA. Er ist im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit tätig und fördert insbesondere die Rechte von Frauen und Mädchen weltweit. Der Fonds unterstützt die Staaten dabei, ihre Bevölkerungsdynamik durch Datenerhebung, -analyse und -nutzung richtig zu verstehen. Der UNFPA mit Sitz in New York unterhält ein Verbindungsbüro in Genf, das die regelmässige Zusammenarbeit mit den in Genf ansässigen UN-Organisationen, insbesondere im Gesundheits- und humanitären Bereich, sicherstellt. In 2018 ist der UNFPA an das EDA gelangt und hat darüber informiert, dass er in Erwägung ziehe, das Genfer Büro zu verstärken. Voraussetzung für diesen Entscheid sei jedoch, dass die Schweiz dem UNFPA bei der Beschaffung und Ausstattung zusätzlicher Büroräumlichkeit Unterstützung leisten könne.
- C. 830 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 28. März 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2023 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich und gekündigt werden.

2.7.10

**Abkommen zwischen der Schweiz und der IOM
bezüglich eines Beitrags zur Durchführung des
«Career Development Roundtable» zur beruflichen
Entwicklung der internationalen Organisationen,
abgeschlossen am 3. Juni 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz zur Durchführung des «Career Development Roundtable» vom 8. bis 11. Dezember 2019 in Sankt Gallen zur beruflichen Entwicklung der internationalen Organisationen.
- B. Im Juli 2018 wurde das EDA von der IOM angefragt, ob die Schweiz 2019 Gastgeberin der Veranstaltung «Career Development Roundtable» sein möchte. Mit rund 250 Teilnehmenden ist es die grösste jährliche Human Resources Veranstaltung auf dem multilateralen Kalender. Ziel ist die Verbesserung des Managements und die strategische Positionierung der Human Resources in internationalen Organisationen durch die Vernetzung von Akteuren, der Austausch von Best Practices, Ideen und Instrumenten. Nebst Personalfachleuten nehmen auch Vertreterinnen und Vertreter europäischer Institutionen, HR Consulting Firmen sowie ausgewählten Geberstaaten und Hochschulen teil, was den Dialog erweitert und vertieft.
- C. 61 525 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Juni 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 29. Februar 2020 ab. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.7.11 Abkommen zwischen der Schweiz und der ILO
bezüglich eines Beitrags zur ersten Sitzung des
«Chief Executives Board for Coordination» der UNO
im Jahr 2019 in Genf, abgeschlossen am 3. Mai 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der ILO bezüglich des Beitrags zur ersten Sitzung des «Chief Executives Board for Coordination» (CEB) der UNO im Jahr 2019 in Genf vom 8. bis 10. Mai 2019.
- B. Die CEB-Sitzungen sind wichtige Veranstaltungen, an denen alle Leiterinnen und Leiter der UN-Organisationen teilnehmen. Während dieser Sitzung wird das Geschenk der Schweiz für das 100-jährige Jubiläum des Bestehens der IAO in Anwesenheit des Generalsekretärs und der 31 Leiterinnen und Leiter der UN-Agenturen eingeweiht. Diese Veranstaltung bietet ausserdem dem EDA und anderen Ämtern die Möglichkeit, sich mit hochrangigen UN-Vertretern zu treffen, und bekräftigt die Gaststaatspolitik der Schweiz zugunsten internationaler Organisationen.
- C. 65 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Mai 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 30. Juni 2019 ab. Falls ILO die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen

**2.7.12 Abkommen zwischen der Schweiz und der WHO
bezüglich eins Beitrags zum Projekt «Walk the Talk:
Die Herausforderung der Gesundheit für alle»,
abgeschlossen am 7. Mai 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der WHO bezüglich des Projektes «Walk the Talk: Die Herausforderung der Gesundheit für alle».
- B. Die WHO zielt u. a. darauf ab, einen gesunden Lebensstil durch körperliche Betätigung zu fördern. Aus diesem Vorsatz entstand 2018 das Projekt eines Volkslaufs für die gesamte Bevölkerung, der von den Gärten der UNO in Genf bis hin zum See führt. Das Projekt fand am 19. Mai 2019 statt. Neben der Förderung der Gesundheit soll das Projekt auch die Arbeit der WHO und anderer globaler Gesundheitsakteure in Genf fördern sowie die internationalen und lokalen Gemeinschaften zusammenbringen. Die WHO hat um einen finanziellen Beitrag der Schweiz für die Durchführung dieser Veranstaltung gebeten.
- C. 14 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 17. Mai 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Mai 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Es kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.7.13 Abkommen zwischen der Schweiz und dem
«UNO System Chief Executives Board for
Coordination» bezüglich der Finanzierung der
2. Phase des Projektes «Support to mainstreaming
and scaling innovation in the UN system»,
abgeschlossen am 25. September 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz für das definierte Förderprogramm.
- B. Das «UNO System Chief Executives Board for Coordination» (CEB) führt ein mehrstufiges Projekt durch, das Innovation im UNO-System beschleunigen, die Innovationsfähigkeiten unterstützen, Innovationspartnerschaften stärken und die Innovationskultur fördern soll. Es handelt sich bei diesem Projekt um eine Flagship-Initiative des CEB, die durch den UNO-Generalsekretär als Chair des CEB lanciert wurde.
- C. 200 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 25. September 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Februar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Im Falle eines Ausfalls des CEB-Sekretariats bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung kann die Schweiz diese Vereinbarung kündigen und die Erstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.14 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO
über einen Beitrag an das Völkerrechtsseminar 2019,
abgeschlossen am 19. März 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an das von der UNOG organisierte Völkerrechtsseminar 2019, das vom 8. bis 26. Juli 2019 in Genf stattfand.
- B. Der Beitrag der Schweiz ermöglicht die Finanzierung von Stipendien für junge Juristinnen und Juristen und fördert so das Verständnis des Völkerrechts und der UNO.
- C. 20 000 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 19. März 2019 in Kraft getreten und gilt für das Völkerrechtsseminar 2019 (8.–16. Juli 2019). Es erlischt, sobald die gegenseitigen Pflichten erfüllt sind. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.15

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem
UNODC über eine finanzielle Unterstützung für
die Einrichtung eines UNODC-Verbindungsbüros
in Genf, abgeschlossen am 28. Juni 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz für die Einrichtung eines UNODC-Verbindungsbüros in Genf.
- B. Das UNODC ist weltweit führend am Kampf gegen illegale Drogen und internationales Verbrechen beteiligt. Die Eröffnung einer Genfer Antenne des UNODC mit Sitz in Wien wird seit mehreren Jahren diskutiert. Eine feste Präsenz des UNODC in Genf würde es der Organisation ermöglichen, sich noch stärker an Sitzungen der WHO und des Menschenrechtsrates zu beteiligen und allgemein dank der Konzentration der in Genf anwesenden Akteure die Querschnittsthemen des UNODC mit der Weltgesundheitsorganisation besser zu entwickeln. Die Schweiz hat wiederholt ihre Unterstützung für diese komplementäre Logik der Agenda 2030 zum Ausdruck gebracht, die eine bessere Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den in Genf ansässigen UN-Organisationen und den in Wien anwesenden Organisationen ermöglichen würde.
- C. 634 240 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. Juni 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 28. Juni 2019 bis zum 30. November 2021 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.16 Abkommen zwischen der Schweiz und der OSZE
bezüglich der Durchführung eines Workshops
zum Thema Wasserdiplomatie, abgeschlossen
am 31. Oktober 2019**

- A. Das Abkommen ermöglicht die Durchführung eines Workshops zur Wasserdiplomatie. Das von der Schweiz und Liechtenstein initiierte Projekt zielt auf einen verbesserten Dialog zwischen den Flusskommissionen östlich und westlich von Wien ab. Dies sollte ein erster Schritt zur Stärkung der Kapazitäten der OSZE im Bereich der Wasserdiplomatie darstellen.
- B. Das Projekt bezweckt die Stärkung der Wasserdiplomatie und reiht sich in die Strategie der Aussenpolitik 2016-2019 ein. Die OSZE ist mit ihren 57 Mitgliedstaaten und 11 Partnerstaaten die grösste regionale Sicherheitsorganisation der Welt. Ziel dieses Projektes ist es, die Handlungsfähigkeit der OSZE zu unterstützen, um ein Forum für den Dialog zur Förderung einer besseren grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bereich der Wasserwirtschaft bieten zu können.
- C. 30 000 Euro.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 31. Oktober 2019 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2019 gültig. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**2.7.17 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNU
für die Finanzierung eines Projekts, das die
Rechtsstaatgarantien in UNO-Sanktionen fördert,
abgeschlossen am 16. April 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeits- und Zahlungsmodalitäten mit der *United Nations University* (UNU) sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- B. Der Kredit wird verwendet, um gezielt die Förderung der Rechtsstaatgarantien bei der Umsetzung von UNO-Sanktionen zu unterstützen.
- C. 40 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 16. April 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis zum 31. März 2020 ab. Falls die UNU die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

2.7.18

**Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO
bezüglich einer finanziellen Unterstützung für
die Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines
globalen Beobachtungsnetzes für Frauen, Sport,
Sportunterricht und körperliche Aktivität,
abgeschlossen am 11. Juli 2019**

- A. Das Abkommen definiert den Inhalt und die Modalitäten des finanziellen Beitrags der Schweiz für eine finanzielle Unterstützung für die Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines globalen Beobachtungsnetzes für Frauen, Sport, Sportunterricht und körperliche Aktivität.
- B. Der Aktionsplan von Kazan wurde auf der 6. Internationalen Konferenz der für Leibeserziehung und Sport zuständigen Minister und hochrangigen Beamten in Kazan (Russland, 13.–15. Juli 2017) angenommen. Er ist das Ergebnis umfangreicher Konsultationen im Bereich Leibeserziehung und Sport. Politikbereich Sportunterricht, Bewegung und Sport. Er ist Ausdruck des Wunsches, die Entwicklung der Sportpolitik mit der Agenda 2030 der UNO zu verknüpfen und einen allgemeinen Rahmen für die Überwachung der Sportpolitik zu unterstützen. Der Aktionsplan von Kazan sieht fünf konkrete Massnahmen vor, darunter eine «Durchführung einer Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines globalen Beobachtungsnetzes für Frauen, Sport, Leibeserziehung und körperliche Betätigung» (Aktion 4). Ziel einer solchen Beobachtungsstelle ist es, die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle von Mädchen und Frauen im und durch den Sport zu stärken. Die Machbarkeitsstudie zielt darauf ab, die politischen, wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Bedingungen für die Errichtung und das nachhaltige Funktionieren einer globalen Beobachtungsstelle für Frauen und Sport zu ermitteln. Die Hauptaktivitäten zur Erreichung dieses Ziels im Rahmen der Durchführbarkeitsstudie sind: (i) Ermittlung einschlägiger internationaler Institutionen und Initiativen sowie damit verbundener regionaler und nationaler Netzwerke; (ii) Ermittlung der Hauptzielgruppen und -ziele; (iii) Festlegung zentraler und potenziell dezentraler Kernfunktionen; (iv) wesentliche Fähigkeiten und Fertigkeiten identifizieren; (v) Festlegung der internen Governance; (vi) Ermittlung von Ressourcen und gesetzlichen Anforderungen; (vii) Aufstellung eines Zeitplans für die Umsetzung.
- C. 130 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Juli 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum bis zum 12. Oktober 2020 ab. Das Abkommen kann im gegenseitigen Einvernehmen oder unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt werden.

**2.7.19 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO
bezüglich eines Beitrags an das Bildungsprogramm,
abgeschlossen am 20. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz für Aktivitäten des Bildungsprogramms der UNESCO. Die Finanzierung durch die Schweiz erfolgt über ein von der UNESCO geschaffenes Sonderkonto zur Unterstützung der Aktivitäten dieses Programms.
- B. Mit diesem Abkommen sollen die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Koordination des 4. Ziels für nachhaltige Entwicklung – Bildung 2030 dank Leadership und Auftrag der UNESCO – unterstützt werden.
- C. 97 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c ROVG.
- E. Das Abkommen ist am 20. Dezember 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 20. Dezember 2019 bis zum 31. Dezember 2021. Falls die UNESCO die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.20 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNICEF
über die Gewährung eines Mietzuschusses für
die Büros der Organisation in Genf für den Zeitraum
2019-2020, abgeschlossen am 27. November 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten des Mietzuschusses, den die Schweiz dem UNICEF in Genf für die Periode vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ab gewährt hat.
- B. Die Unterstützung des UNICEF fügt sich nahtlos in die Strategie zur Stärkung der schweizerischen Gaststaatspolitik ein. Die Präsenz des UNICEF ist ein wichtiger Bestandteil des internationalen Genf.
- C. 2 Millionen Franken (1 Million pro Jahr).
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 27. November 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

2.7.21

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR
bezüglich eines finanziellen Beitrags zur
Durchführung des fünften Treffens der «Global
Commission on Stability in Cyberspace and a Public
Hearing» in Genf, abgeschlossen am 15. Januar 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an das UNIDIR für die Durchführung des fünften Treffens der «Global Commission on the Stability in Cyberspace and a Public Hearing» in Genf vom 22. und 23. Januar 2019.
- B. Das UNIDIR mit Sitz in Genf betreibt unabhängige Forschung im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Das Institut versorgt die Weltgemeinschaft mit detaillierten und umfassenden Daten zur Weltsicherheitslage, zum Wettrüsten und zur Abrüstung, mit dem Ziel, durch Verhandlungen die internationale Sicherheit und und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Völker zu fördern.

Die Globale Kommission für Cyberspace-Stabilität entwickelt Standards und politische Initiativen zur Bewältigung des Risikos für die allgemeine Sicherheit und Stabilität des Cyberspace aufgrund der Zunahme anstössiger Cyberaktivitäten, insbesondere von Staaten. Die Finanzierung stärkt Genf als Diskussionsplattform für Cybersicherheit.

- C. 40 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15 Januar 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 22. bis zum 23. Januar 2019 ab. Falls UNIDIR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.22 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR
über einen finanziellen Beitrag an die Aktivität
«Policy Brief on the Prevention of an Arms Race in
Outer Space» als Teil des «Space Security Portfolio
2019-2020»-Projekts des UNIDIR, abgeschlossen
am 4. November 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags an das UNIDIR, namentlich für die Finanzierung der Aktivität «Policy Brief on the Prevention of an Arms Race in Outer Space» als Teil des «Space Security Portfolio 2019-2020»-Projekts des UNIDIR.
- B. Das vom UNIDIR vorgeschlagene Projekt ermöglicht der Schweiz, die Relevanz des bisher in den Abrüstungsgremien traditionell verfolgten Ansatzes zur Weltraumsicherheit zu analysieren, dabei namentlich die Konzentration auf die Verhinderung eines Rüstungswettlaufs und die Platzierung von Waffen im Weltraum. Da dieser Ansatz in den letzten 40 Jahren wenig Früchte getragen hat, werden die Untersuchung der Ursachen des gegenwärtigen Stillstands und die Suche nach alternativen Ansätzen der Schweiz Möglichkeiten bieten, ihre Position zu diesen Themen möglicherweise anzupassen und idealerweise der multilateralen Arbeit in diesem Bereich neue Impulse zu geben. Die durch die Schweiz finanzierte Aktivität (Teil der umfangreichen Studie) wird in dieser Hinsicht besonders relevant sein.
- C. 19 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 4. November 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.23 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNIDIR
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
des UNIDIR im Jahr 2019, abgeschlossen
am 11. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten des UNIDIR.
- B. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen des UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt das UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung der Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem UNIDIR, seine Arbeit weiterzuführen.
- C. 80 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Dezember 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

2.7.24

**Abkommen zwischen der Schweiz
und dem UN-Habitat über eine finanzielle
Unterstützung für die Einrichtung
eines UN-Habitat-Verbindungsbüros in Genf,
abgeschlossen am 28. Juni 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Bedingungen für den Beitrag der Schweiz für die Einrichtung eines UN-Habitat-Verbindungsbüros in Genf.
- B. Das Programm der UNO für menschliche Siedlungen – UN-Habitat (United Nations Human Settlements Programme) – ist das Wohn- und Siedlungsprogramm der UNO. 1978 gegründet und mit Hauptsitz in Nairobi, Kenia. Ihr Ziel ist die Förderung nachhaltiger Städte, um allen Menschen Schutz zu bieten. 2001 wurde es durch die Resolution A/56/206 der UN-Generalversammlung zu einem eigenständigen Programm der UNO. UN-Habitat möchte in Genf ein Verbindungsbüro eröffnen, das regelmässig mit den in Genf ansässigen Organisationen der UNO zusammenarbeitet, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit.

UN-Habitat bat die Schweiz um Unterstützung für die Eröffnung eines Verbindungsbüros, bestehend aus drei Mitarbeitern im Palais des Nations in Genf. Die Schweiz hat diesem Antrag zugestimmt und ihre Unterstützung zunächst für vier Jahre angeboten.
- C. 122 928 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. Juni 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2023 ab. Es kann von beiden Parteien schriftlich innerhalb von drei Monaten gekündigt werden.

2.7.25**Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR
bezüglich der Gewährung eines Beitrages zugunsten
eines Trainings für neue Delegierte
des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung,
abgeschlossen am 16. August 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Training für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung, das im September 2019 in New York stattfand.
- B. Das UNITAR, das seinen Sitz in Genf hat, organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomatinen und Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung bietet das Training eine einmalige Gelegenheit, sich ein breites Grundwissen zu den wichtigsten Themen, Playern und Prozessen im Kontext des 5. Ausschusses anzueignen. Das Training bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um Bewusstsein und Sympathie für thematische Schwerpunkte der Schweiz zu stärken.
- C. 30 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 16. August 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.26 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR
bezüglich der Finanzierung einer Ausbildungswerk-
statt über den UNOG-Haushaltsprozess
für Delegierte ausländischer Missionen in Genf,
abgeschlossen am 25. September 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an die Ausbildungswerkstatt in Genf am 4. Oktober 2019.
- B. Das UNITAR, das seinen Sitz in Genf hat, organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomatinen und Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Für Delegierte von ausländischen Missionen in Genf bietet die Ausbildungswerkstatt eine einmalige Gelegenheit, sich ein breites Grundwissen zu den UN-Budget-Prozessen anzueignen. Die Ausbildungswerkstatt bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um Bewusstsein und Sympathie für thematische Schwerpunkte der Schweiz zu stärken.
- C. 12 400 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 25. September 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. September 2019 bis zum 30. November 2019 ab. Falls das UNITAR die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

**2.7.27 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNITAR
bezüglich des Seminars von 2020 für
Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte
des UNO-Generalsekretärs, abgeschlossen
am 18. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Seminar von 2020 für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, das im Frühling 2020 stattfinden wird.
- B. Das Seminar trägt massgeblich zur Verbesserung der Doktrin von UNO-Friedensmissionen bei und bietet für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs eine einmalige Gelegenheit, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten. Das Seminar bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um ihre Visibilität in diesem Bereich zu erhöhen und um Kontakte auf höchstem Niveau zu knüpfen und zu pflegen.
- C. 300 000 US-Dollar.
- D. Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 18. Dezember 2019 bis 31. Oktober 2020 ab. Es kann von beiden Parteien schriftlich innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden.

**2.7.28 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNRISD
bezüglich der Gewährung einer Kernfinanzierung
zugunsten des allgemeinen Funktionierens
des UNRISD im Jahr 2019, abgeschlossen
am 19. Februar 2019**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der Kernfinanzierung des UNRISD.
- B. Das UNRISD, mit Sitz in Genf, betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten des UNRISD sind von hoher Qualität und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt das UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 19. Februar 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 ab. Falls das UNRISD die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und die (Teil-)Rückerstattung des Beitrags verlangen.

3 Eidgenössisches Departement des Innern**3.1 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit, abgeschlossen am 8. Juni 2018²³**

- A. Die Verwaltungsvereinbarung regelt die Anwendungsvorschriften des Abkommens zwischen der Schweiz und Kosovo über soziale Sicherheit, das am 8. Juni 2018 abgeschlossen wurde und am 1. September 2019 in Kraft getreten ist. Sie bezeichnet die Verbindungsstellen und die zuständigen Träger und legt die Verwaltungsabläufe fest.
- B. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens schliessen die zuständigen Behörden eine Verwaltungsvereinbarung ab und bezeichnen die Verbindungsstellen.
- C. Keine.
- D. Art. 20 Abs. 1 Bst. a des Abkommens²⁴.
- E. Die Verwaltungsvereinbarung ist am 1. September 2019 in Kraft getreten und bleibt anwendbar, solange das Abkommen in Kraft ist.

²³ SR 0.831.109.475.11

²⁴ SR 0.831.109.475.1

4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

4.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und Bangladesch betreffend die Anwendung der Vereinbarung «EU-Bangladesh Standard Operating Procedures for the Identification and Return of Persons without an Authorisation to Stay», abgeschlossen am 2. April 2019

- A. Die Vereinbarung statuiert die Bereitschaft von Bangladesch, eigene Staatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in den EU-Staaten zurückzunehmen, und definiert im Wesentlichen die Voraussetzungen, Abläufe und Fristen zur Feststellung der bangladeschischen Nationalität sowie zur Ausstellung von Ersatzreisedokumenten.
- B. Aus gesamteuropäischer Sicht ist Bangladesch einer der am wenigsten kooperativen Drittstaaten, was die Rückübernahme von irregulären Migrantinnen und Migranten betrifft. Auf der zentralen Mittelmeer-Route gab es im Zuge der Migrationskrise eine grosse Anzahl von Aufgriffen von irregulären Migranten aus Bangladesch. Die EU und Bangladesch haben im September 2017 die «Standard Operating Procedures for the Identification and Return of Persons without an Authorisation to Stay» abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit Bangladesch im Bereich der Rückkehr wurde auch für die Schweiz vor Abschluss dieses Notenwechsels mit Bangladesch zurückgehalten, was es ermöglicht, das Übereinkommen auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Rückkehrentscheid der Schweiz vorliegt.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 2. April 2019 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

4.2

**Notenaustausch zwischen der Schweiz und Äthiopien
betreffend die Anwendung der Vereinbarung
«Admission Procedures for the Return of Ethiopians
from EU Member States» abgeschlossen
am 4. Januar 2019**

- A. Die Vereinbarung statuiert die Bereitschaft Äthopiens, eigene Staatsangehörige ohne Aufenthaltsrecht in den EU-Staaten zurückzunehmen, definiert im Wesentlichen die Voraussetzungen, Abläufe und Fristen zur Feststellung der äthiopischen Nationalität sowie zur Ausstellung von Ersatzreisedokumenten und beinhaltet die Verpflichtung der EU, Äthiopien bei der Reintegration seiner Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zu unterstützen. Die Vereinbarung hält fest, dass Äthiopien die Zustimmung der an Schengen assoziierten Staaten einholen kann, um diese «Admission Procedures» auch auf äthiopische Staatsangehörige anzuwenden, die sich in diesen Ländern aufhalten.
- B. Seit Jahren ist die Zusammenarbeit mit Äthiopien im Wegweisungsvollzug für alle europäischen Staaten extrem schwierig. Weder bilaterale politische Kontakte auf hohem Niveau noch Druckversuche der EU haben nachhaltige Resultate gezeitigt. Erst im Februar 2018 konnte die EU mit Äthiopien «Admission Procedures for the Return of Ethiopians from EU Members States» vereinbaren. Die Zusammenarbeit mit Äthiopien im Bereich der Rückkehr wurde auch für die Schweiz vor Abschluss dieses Notenwechsels mit Äthiopien zurückgehalten, was es ermöglicht, das Übereinkommen auch auf Fälle anzuwenden, in denen ein Rückkehrentscheid der Schweiz vorliegt.
- C. 890 000 US-Dollar (während 24 Monaten).
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 4. Januar 2019 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

4.3

**Abkommen zwischen der Schweiz und Kuba
über die Aufhebung der Visumpflicht
für Inhaberinnen und Inhaber eines Diplomatens-,
Sonder- oder Dienstpases, abgeschlossen
am 18. September 2018²⁵**

- A. Ziel des Abkommens ist die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber eines gültigen Diplomatens-, Sonder- oder Dienstpases einer der beiden Vertragsparteien, die Mitglied einer diplomatischen Mission, eines konsularischen Postens oder einer ständigen Mission ihres Staates sind und ohne Visum in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen oder sich dort während der Dauer ihrer Tätigkeit aufhalten können. Mit dem Abkommen werden ebenfalls Personen im Besitz eines gültigen heimatlichen Diplomatens-, Sonder- oder Dienstpases der einen Vertragspartei für die Einreise oder für Aufenthalte von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei von der Visumpflicht befreit.
- B. Die zuständigen schweizerischen Behörden haben Kuba im Jahre 2010 angefragt, dieses Abkommen abzuschliessen, um das bestehende Abkommen von 1947 zu ersetzen, das dem aktuellen Standard nicht mehr entspricht.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am 26. April 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tage schriftlich gekündigt werden.

4.4

**Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine
über die Erleichterung der Visaerteilung,
abgeschlossen am 7. Juni 2017²⁶**

- A. Zweck des Abkommens ist die Erleichterung der Visaerteilung an Staatsangehörige der Ukraine für einen geplanten Aufenthalt in der Schweiz von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen. Insbesondere vereinfacht das Abkommen die Anforderungen für den Nachweis des Reisezwecks für bestimmte Personenkategorien. Für diese gelten darüber hinaus erleichterte Kriterien für die Ausstellung von Mehrfachvisa. Weiter werden die Bearbeitungszeiten für die Visaerteilung sowie die entsprechenden Gebühren geregelt. Schliesslich erinnert das Abkommen an die Aufhebung der Visumpflicht für Inhaberinnen und Inhaber von Diplomaten- und Dienstpässen, die im Jahr 2003 in einem entsprechenden Abkommen festgelegt wurde. Sollte die Ukraine die im Jahr 2005 unilateral aufgehobene Visumpflicht für Schweizer Staatsangehörige wieder einführen, würden die im vorliegenden Abkommen für ukrainische Staatsangehörige vorgesehenen Bestimmungen, auf Grundlage der Gegenseitigkeit, automatisch auch für die betroffenen Staatsangehörigen der Schweiz gelten. Das Abkommen ist nur auf Inhaberinnen und Inhaber von nichtbiometrischen Pässen der Ukraine anwendbar. Inhaberinnen und Inhaber von biometrischen Pässen sind seit dem 10. Juni 2017 von der Visumpflicht befreit.
- B. Die EU hat mit der Ukraine im Jahr 2012 ein Abkommen über die Erleichterung der Visaerteilung unterzeichnet. Mit ihrer Teilnahme an der Schengen-Zusammenarbeit hat sich die Schweiz verpflichtet, ihre Regeln und ihre Praxis bei der Vergabe von Schengen-Visa an jene der EU anzugleichen. Dies wird mit dem Abschluss dieses Abkommens gewährleistet.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Das Abkommen ist am. 1. März 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

²⁶ SR 0.142.117.673

**4.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der Ukraine
über die Rückübernahme von Personen,
abgeschlossen am 7. Juni 2017²⁷**

- A. Das Abkommen beinhaltet die Rückübernahme durch eine Vertragspartei ihrer eigenen Staatsangehörigen, welche die geltenden Einreise- oder Aufenthaltsbedingungen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht oder nicht mehr erfüllen. Weiter hält das Abkommen fest, unter welchen Bedingungen Drittstaatsangehörige und Staatenlose von jeder Vertragspartei zurückgenommen werden und für welche Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen keine Verpflichtung besteht. Parallel zum Rückübernahmeverfahren wird auch die Frage der Durchbeförderung (Transit) durch das Gebiet einer Vertragspartei geregelt.
- B. Das Abkommen wurde abgeschlossen, um das im Jahr 2003 zwischen der Schweiz und der Ukraine abgeschlossene Rückübernahmeabkommen den inzwischen entwickelten Standards anzupassen.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. b AIG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

4.6

**Briefwechsel zwischen der Schweiz und Europol
über die Erweiterung des Abkommens zwischen
der Schweiz und Europol vom 24. September 2004
und des Briefwechsels vom 7. März 2006 /
22. November 2007 auf die Bereiche im vorliegenden
Briefwechsel, abgeschlossen am 1. Oktober 2018²⁸**

- A. Der Briefwechsel legt fest, dass die Schweiz in den zusätzlichen Bereichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen, Insiderhandel, Marktmanipulation und Strafbare Handlungen gegen die Finanzinteressen der EU mit Europol und seinen Partnerstaaten zusammenarbeiten kann.
- B. Die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Europol stützt sich auf das Abkommen vom 24. September 2004²⁹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Europäischen Polizeiamt. Dieses Abkommen sieht eine Erweiterung des Anwendungsbereichs mittels Briefwechsel vor, falls Europol sein Mandat ändert (Art. 3 Abs. 3 des Abkommens). Mit Inkrafttreten der neuen Europol-Rechtsgrundlage (Regulation [EU] 2016/794) im Mai 2017 sind 6 zusätzliche Kriminalitätsbereiche in das Mandat von Europol aufgenommen worden. Aus diesem Grund ersuchte Europol die Schweiz um eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Abkommens auf diese neuen Deliktbereiche.
- C. Keine.
- D. Art. 355b des Strafgesetzbuchs³⁰.
- E. Der Briefwechsel ist am 1. Oktober 2018 in Kraft getreten und kann mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten beendet werden. In diesem Fall würden die Schweiz und Europol eine Vereinbarung bezüglich der weiteren Verwendung und Speicherung der zwischen ihnen bereits übermittelten Informationen treffen.

²⁸ SR **0.362.22**

²⁹ SR **0.362.2**

³⁰ SR **311.0**

5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit

Einleitung

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat nebst dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

5.1.1 Durchführungvereinbarung zur Vereinbarung vom 29. September 2003 zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit der Streitkräfte auf dem Gebiet der Ausbildung im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen der Bundeswehr an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge Tiro Alto», abgeschlossen am 25. September 2019

- A. Die Durchführungvereinbarung regelt logistische und weitere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Artillerieschiessübung Tiro Alto 2019 vom 14. bis 18. Oktober 2019 in der Schweiz. Die Übung ermöglicht den Teilnehmern der deutschen Bundeswehr, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den Teilnehmern der deutschen Bundeswehr ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag Deutschlands.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Durchführungvereinbarung ist am 25. September 2019 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.1.2 Technische Vereinbarung zur Rahmenvereinbarung vom 15. Mai 2004 zwischen der Schweiz und Österreich betreffend die militärische Ausbildungszusammenarbeit ihrer Streitkräfte im Hinblick auf die Teilnahme von Angehörigen des Bundesheeres an der Schiessausbildung «Schiessen im Hochgebirge Tiro Alto», abgeschlossen am 12. September 2019

- A. Die Vereinbarung regelt logistische und weitere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Artillerieschiessübung Tiro Alto 2019 vom 14. bis 18. Oktober 2019 in der Schweiz. Die Übung ermöglicht den Teilnehmern des österreichischen Bundesheeres, die technischen Feinheiten des Artillerieschiessens im Hochgebirge unter schweizerischer Leitung und in Zusammenarbeit mit schweizerischen Artillerieabteilungen zu erlernen.
- B. Die Übung bietet den Teilnehmern des österreichischen Bundesheeres ein interessantes Übungsspektrum unter alpinen Bedingungen. Die Teilnahme erfolgt auf Antrag Österreichs.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 12. September 2019 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich
über die Unterstützungsleistungen im Zusammen-
hang mit der Übung Epervier, abgeschlossen
am 14. August 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung der gemeinsamen Luftwaffenübung Epervier vom 23. bis 30. August 2019 auf der Luftwaffenbasis Payerne.
- B. Sie regelt die logistische Unterstützung der Schweizer Luftwaffe zugunsten der französischen Luftstreitkräfte im Zusammenhang mit der Übung Epervier.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Das Abkommen trat am 14. August 2019 in Kraft und galt für die Dauer der Übung und des Abschlusses der damit verbundenen administrativen Vorgänge.

**5.1.4 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Frankreich über die Durchführung eines
Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz,
abgeschlossen am 18. November 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der französischen Luftwaffe an einem Flugtraining mit Helikoptern im Gebirge vom 22. November bis 28. November 2019 in der Schweiz.
- B. Sie regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, die finanziellen Folgen der Teilnahme sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 18. November 2019 in Kraft und beschränkt sich auf die Dauer der Übung.

**5.1.5 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Italien über Luft-Luft-Betankung, abgeschlossen
am 25. März 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Schulung der Militärpiloten der Schweizer Luftwaffe, Tankmanöver in der Luft ausführen zu können.
- B. Sie regelt die notwendige logistische Unterstützung durch die Italienische Luftwaffe und die finanziellen Folgen der Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an Luft-Luft-Betankungsübungen.
- C. Keine.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 25. März 2019 in Kraft und gilt für unbeschränkte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.6 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und den Niederlanden über die Benützung
des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch
Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen
am 29. März 2019**

- A. Die Vereinbarung erlaubt der Schweizer Luftwaffe die Benützung einer modernen und umweltgerechten Anlage, auf der die Feuerbekämpfung von in Brand geratenen Luftfahrzeugen und die Rettung von Flugbesatzungen geübt werden kann.
- B. Sie regelt die dafür notwendigen logistischen Unterstützungsleistungen der Niederlande zugunsten der Schweizer Luftwaffe und die daraus entstehenden finanziellen Folgen.
- C. 26 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 29. März 2019 in Kraft und wurde für die Dauer der Ausbildung im Zeitraum vom 31. März bis 14. September 2019 abgeschlossen.

**5.1.7 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Polen betreffend Ausbildung von polnischen
Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungs-
zentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2019,
abgeschlossen am 9. April 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt logistische und weitere rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Ausbildung von polnischen Panzersoldaten am Mechanisierten Ausbildungszentrum der Schweizer Armee in Thun im Jahr 2019.
- B. Die polnischen Panzersoldaten werden an hochentwickelten Panzersimulatoren des Mechanisierten Ausbildungszentrums in Thun ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt auf Antrag Polens.
- C. Keine.
- D. Art. 48a 1 MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 9. April 2019 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.8 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme
an der militärischen Übung YORKNITE 2019,
abgeschlossen am 6. November 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem intensiven 4-wöchigen Flugtraining im Vereinigten Königreich, bei dem insbesondere Nachtflüge und Flüge unter erschwerten Bedingungen stattfinden. Sie bildet zudem die Grundlage für Luftverteidigungsübungen mit der britischen Luftwaffe.
- B. Sie regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die britische Armee und die Kostenfolgen.
- C. 682 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 6. November 2019 in Kraft und wurde für die Dauer der Ausbildung vom 6. November bis zum 11. Dezember 2019 abgeschlossen.

**5.1.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und den Niederlanden betreffend Teilnahme an der
Übung Frisian Flag, abgeschlossen am 26. März 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an der multinationalen Übung Frisian Flag vom 31. März bis 12. April 2019.
- B. Sie regelt die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, Statusfragen, die anwendbaren Einsatzregeln und die finanziellen Folgen der Teilnahme.
- C. 162 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 26. März 2019 in Kraft und galt für die Dauer der Übung.

**5.1.10 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz
und Schweden über die Benützung der Test Range
in Vidsel und die Zurverfügungstellung von Host
Nation Support während des ISSYS Course 2019,
abgeschlossen am 11. Oktober 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Benützung der «North European Aerospace Test Range» (NEAT) von Vidsel in Schweden vom 18. November bis 6. Dezember 2019 mit Cougar-Helikoptern der Schweizer Luftwaffe für die Durchführung eines realitätsnahen Trainings mit der Selbstschutzanlage ISSYS (*Integrated Self-Protection System*).
- B. Sie regelt neben Statusfragen die Modalitäten der Benützung der Installation auf der NEAT von Vidsel, die logistische Unterstützung sowie die sich daraus ergebenden Kosten.
- C. 784 000 Franken.
- D. Art. 48a MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 11. Oktober 2019 in Kraft und wurde für die Dauer des Trainings resp. bis zur Begleichung der entstandenen Kosten abgeschlossen.

5.2 Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

5.2.1 Abkommen zwischen der Schweiz und der UNO über die Zusammenarbeit zur Organisation von Ausbildungsaktivitäten für internationale Friedenseinsätze und über die Vereinbarungen zu den im Hinblick auf diese Aktivitäten zu gewährenden Vorrechten und Immunitäten, abgeschlossen am 3. Dezember 2019³¹

- A. Das Abkommen gilt für alle Ausbildungsaktivitäten im Bereich der internationalen Friedenseinsätze, die von der UNO in der Schweiz durchgeführt werden, einschliesslich Kurse, Seminare, Workshops, Konferenzen und Zusammenkünfte zur Förderung der Ausbildung für internationale Friedenseinsätze.
- B. Das Abkommen regelt die Bedingungen und Formen der Zusammenarbeit zur Organisation von Ausbildungsaktivitäten sowie den Status, die Vorrechte und die Immunitäten der Personen, die an in der Schweiz stattfindenden Ausbildungsaktivitäten beteiligt sind.
- C. Keine.
- D. Art. 66b Abs. 2 MG.
- E. Die Vereinbarung trat am 3. Dezember 2019 in Kraft und gilt für unbeschränkte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

³¹ SR 0.512.21

5.2.2

Projektvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz, Deutschland, Norwegen und den Vereinigten Staaten betreffend Projekte zur Durchführung von Versuchen über die Waffenresistenz und -wirkung anlässlich von Demonstrationen von Sprengungen mit schweren Sprengladungen, abgeschlossen am 1. März 2019

- A. Gegenstand der Projektvereinbarung ist die Planung, Entwicklung und Durchführung von Sprengungen. Diese werden ausgewertet und in einem Schlussbericht festgehalten. Die Parteien können im Rahmen der Projektvereinbarung festlegen, welche Ausrüstung, welches Material und welche zugehörigen Technologien verwendet werden, um das Ziel des Memorandum of Understanding zu erreichen.
- B. Die Projektvereinbarung konkretisiert die gemeinsamen Verteidigungsinteressen und den Wunsch, übermässige Ausgaben für die Rüstungsforschung zu vermeiden. Sie zielt auch darauf ab, die Standardisierung, Rationalisierung und Interoperabilität der militärischen Infrastrukturen und Ausrüstungen zu verbessern, um die Kosten für die Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Projekten hinsichtlich Schutzkraft und Waffenwirkung zu begrenzen.
- C. 1,35 Millionen Franken.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Projektvereinbarung ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und bis zum 28. Februar 2022 gültig. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.3

Durchführungsvereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft, abgeschlossen am 11. Januar 2019

- A. Die Vereinbarung setzt das Abkommen vom 28. September 2017³² zwischen der Schweiz und Österreich bezüglich der Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Sicherung des Luftraums gegen nichtmilitärische Bedrohungen aus der Luft um.
- B. Sie regelt die Einzelheiten der Zusammenarbeit und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Luftpolizeidienst zwischen der Schweiz und Österreich, namentlich die Koordination sowie die taktische Kontrolle, die fliegerischen Verfahren, die Einstufungen von Luftfahrzeugen sowie die gegenseitigen Unterstützungsmassnahmen.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Vereinbarung trat am 1. Februar 2019 in Kraft und gilt für unbeschränkte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

³² SR 0.513.216.31

**5.2.4 Projektsicherheitsanweisung zwischen der Schweiz
und den Vereinigten Staaten betreffend
ein neues Kampfflugzeug (F-35), abgeschlossen
am 13. Dezember 2018**

- A. Diese Sicherheitsanweisung präzisiert die Anforderungen zur Kontrolle und Übermittlung von CMI (Classified Military Information) und CUI (Controlled Unclassified Information) betreffend die Beschaffungsprogramme von F-35. Sie beinhaltet sowohl die korrekte Klassifizierung und die Verwendung von Informationen als auch die Veröffentlichung von Informationen und anderen Sicherheitsbestimmungen.
- B. Diese Sicherheitsanweisung ist von den Parteien unterzeichnet worden, um die Schweiz in das Informationsaustauschprogramm der Länder in der Beschaffungsphase des Kampfflugzeugs F-35 miteinzubeziehen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Sicherheitsanweisung ist am 13. Dezember 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum Abschluss des Beschaffungsprozesses.

5.2.5 Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten betreffend die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs-, Test- und Evaluationsprojekten, abgeschlossen am 17. April 2019

- A. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Erprobung und Evaluation, um neues militärisches Knowhow zu erlangen oder bestehendes zu verbessern. Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung, die im Bereich Armeematerial in einer Projektvereinbarung konkretisiert werden kann.
- B. Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, Nutzen aus der Standardisierung, Rationalisierung und Interoperabilität von Armeematerial zu schöpfen. Konkret soll die Zusammenarbeit bei der Forschung, Erprobung und Projektevaluation den Parteien möglichst grossen ökonomischen Nutzen bringen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 17. April 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 16. April 2039. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.2.6 Sicherheitsanhang zwischen der Schweiz und
Frankreich betreffend ein neues Kampfflugzeug
(Rafale), abgeschlossen am 27. September 2018**

- A. Der Sicherheitsanhang legt die auszutauschenden klassifizierten Informationen fest.
- B. Der Sicherheitsanhang wurde von den Parteien unterzeichnet zwecks Austauschs von klassifizierten Informationen betreffend das Angebot zur bilateralen Zusammenarbeit hinsichtlich der Lieferung von Rafale-Flugzeugen.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Der Anhang ist am 27. September 2018 in Kraft getreten und gilt bis zum Abschluss des Beschaffungsprozesses.

5.2.7**Sicherheitsanhang zwischen der Schweiz
und Frankreich betreffend das System zur
bodengestützten Luftverteidigung grösserer
Reichweite (SAMP/T), abgeschlossen
am 12. Februar 2019**

- A. Der Sicherheitsanhang legt die auszutauschenden klassifizierten Informationen fest.
- B. Dieser Sicherheitsanhang wurde von den Parteien unterzeichnet zwecks Austauschs von klassifizierten Informationen über die Leistungsfähigkeit der Systeme zur bodengestützten Luftverteidigung BODLUV (CM3D, GM200, SAMP/T) im Rahmen einer durch Armasuisse durchgeführten Ausschreibung.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Der Anhang ist am 12. Februar 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum Abschluss des Beschaffungsprozesses.

5.2.8 Durchführungvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und den Niederlanden auf dem Gebiet der Rüstungs-kooperation betreffend Austausch und Verwendung von Informationen und Evaluationsdaten zum Sturmgewehr SIG SAUER MCX, abgeschlossen am 26. September 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die Übermittlung von Informationen über die Erprobung des Sturmgewehrs SIG SAUER MCX durch die Niederlande.
- B. Das VBS hat den Prozess zur Beschaffung eines neuen Sturmgewehrs eingeleitet und zieht dabei auch die Beschaffung des Sturmgewehrs SIG SAUER MCX in Betracht.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. September 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

5.2.9**Durchführungsvereinbarung zum Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Schweden auf dem Gebiet der Rüstungskooperation betreffend Datenaustausch und gemeinsame technische Munitionstests, abgeschlossen am 16. Juli 2019**

- A. Gegenstand der Durchführungsvereinbarung ist der Austausch und die Weitergabe von Daten zur Munitionsüberwachung und zur Analyse der Munitionsleistung. Die Vereinbarung ermöglicht auch die gegenseitige Beobachtung von Munitionstests sowie die Kommunikation über künftige Beschaffungsprojekte. Ausserdem ermöglicht sie gemeinsame Munitionsbeschaffungen.
- B. Der Abschluss dieser Durchführungsvereinbarung entspricht dem Wunsch der Parteien, ihre Kenntnisse über die Munitionssicherheit zu erweitern und Unfälle zu verhindern.
- C. Keine.
- D. Art. 109b Abs. 2 Bst. b und c MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. Juli 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 31. Dezember 2029. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

6 Eidgenössisches Finanzdepartement**6.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland bezüglich der Anwendung von Artikel 26 Absätze 5 und 6 des Abkommens vom 11. August 1971 zwischen der Schweiz und Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 25. Oktober 2019**

- A. Die Vereinbarung ergänzt die Vereinbarung vom 21. Dezember 2016 betreffend die Durchführung von Schiedsverfahren nach Artikel 26 Absätze 5 und 6 des Abkommens³³.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Artikel 26 Absätze 5 und 6 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Der Absatz 7 von Artikel 26 des Abkommens sieht daher vor, dass diese durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 26 Abs. 7 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 25. Oktober 2019 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2022, sofern sich die zuständigen Behörden nicht auf eine Weiterführung einigen.

³³ SR 0.672.913.62

6.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Kolumbien bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 26. Oktober 2007 zwischen der Schweiz und Kolumbien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 1. März 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens³⁴.
- B. Grundsätzlich bescheinigen die kolumbianischen Steuerbehörden keine ausländischen Formulare. Aus diesem Grund war es notwendig, die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens in einer Verständigungsvereinbarung festzulegen.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. März 2019 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁴ SR 0.672.926.31

6.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 18. November 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die Anwendung von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens³⁵ auf die Ostschweizer Fachhochschule.
- B. Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens hält fest, dass die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen den Kreis der unter die Regelung fallenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bestimmen.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁵ SR 0.672.951.43

**6.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Norwegen
bezüglich der Anwendung von Artikel 25 Absätze 5,
6 und 7 des Abkommens vom 7. September 1987
zwischen der Schweiz und Norwegen zur
Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen,
abgeschlossen am 10. Oktober 2019**

- A. Die Vereinbarung regelt die Durchführung von Schiedsverfahren nach Artikel 25 Absätze 5, 6 und 7 des Abkommens³⁶.
- B. Die Verfahrensregeln für das in Artikel 25 Absätze 5, 6 und 7 des Abkommens vorgesehene Schiedsverfahren sind im Abkommen nicht geregelt. Artikel 25 Absatz 8 des Abkommens sieht daher vor, dass diese durch eine Verständigungsvereinbarung festgelegt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 25 Abs. 8 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 10. Oktober 2019 in Kraft getreten. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

³⁶ SR 0.672.959.81

6.5 Gemeinsame Erklärung zur Definition der operativen Einzelheiten bezüglich der Einsatzmodalitäten der italienisch-schweizerisch gemischten Patrouillendienste in den Grenzgebieten der Provinzen Como und Varese sowie des Kantons Tessin, abgeschlossen am 18. Februar 2019

- A. Die gemeinsame Erklärung definiert die zuständigen Stellen und regelt die Einsatzmodalitäten der ab dem 18. Februar 2019 von der Eidgenössischen Zollverwaltung und der italienischen Grenzpolizei eingerichteten gemischten Patrouillen.
- B. Ziel dieser Patrouillen ist die Bekämpfung der illegalen Einwanderung im Grenzgebiet der Provinzen Como und Varese sowie des Kantons Tessin. Die Sicherheitskräfte beider Staaten werden im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Zuständigkeiten miteinander kooperieren. Die im Hoheitsgebiet der anderen Partei tätigen Grenzwacht- und Polizeiangehörigen sind während ihres Dienstes in beobachtender, unterstützender, beratender und informierender Funktion tätig; sie sind hingegen nicht befugt, selbstständig polizeiliche Massnahmen auszuführen.
- C. Keine.
- D. Art. 38 Abs. 1 des Abkommens vom 14. Oktober 2013³⁷ zwischen der Schweiz und Italien über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden.
- E. Die Erklärung ist am 18. Februar 2019 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**6.6 Gemeinsame Erklärung zwischen der Schweiz
und Italien zur Definition der operativen
Einzelheiten bezüglich der Einsatzmodalitäten
der gemischten Patrouillendienste, abgeschlossen
am 9. Oktober 2019**

- A. Die gemeinsame Erklärung definiert die zuständigen Stellen und regelt die Einsatzmodalitäten der ab dem 9. Oktober 2019 von der Eidgenössischen Zollverwaltung und der italienischen Grenzpolizei eingerichteten gemischten Patrouillen.
- B. Ziel dieser Patrouillen ist die Bekämpfung der illegalen Einwanderung im gesamten Grenzgebiet zwischen der Schweiz und Italien und damit die Erweiterung der Einsatzzone der Gemeinsamen Erklärung zur Definition der operativen Einzelheiten bezüglich der Einsatzmodalitäten der italienisch-schweizerisch gemischten Patrouillendienste im Grenzgebiete der Provinzen Como und Varese sowie des Kantons Tessin, unterzeichnet am 18. Februar 2019 (vgl. Ziff. 6.5). Die Sicherheitskräfte beider Staaten werden im Rahmen ihrer jeweiligen innerstaatlichen Zuständigkeiten miteinander kooperieren. Die im Hoheitsgebiet der anderen Partei tätigen Grenzschutz- und Polizeiangehörigen sind während ihres Dienstes in beobachtender, unterstützender, beratender und informierender Funktion tätig; sie sind hingegen nicht befugt, selbstständig polizeiliche Massnahmen auszuführen.
- C. Keine.
- D. Art. 38 Abs. 1 des Abkommens vom 14. Oktober 2013³⁸ zwischen der Schweiz und Italien über die Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden.
- E. Die Erklärung ist am 9. Oktober 2019 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

³⁸ SR 0.360.454.1

**6.7 Vereinbarung zwischen der Schweiz und
Liechtenstein über den Vollzug der
Marktüberwachung im Rahmen der schweizerischen
Bauproduktegesetzgebung auf dem Staatsgebiet
des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen
am 29. Mai 2019**

- A. Die Vereinbarung legt die Modalitäten fest, wie das BBL auf dem Gebiet des Fürstentums Liechtenstein als Marktüberwachungsbehörde für die Marktüberwachung von Bauprodukten tätig wird.
- B. Diese Vereinbarung ermöglicht es, eine wirksame Aufsicht über das Inverkehrbringen von Bauprodukten in der Schweiz und in Liechtenstein zu gewährleisten. Sie gewährleistet ausserdem die Rechtssicherheit für das Tätigwerden des BBL im Ausland.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. Mai 2019 in Kraft getreten. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

7.1 **Botschaft vom 15. Dezember 2006³⁹ über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009⁴⁰ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014⁴¹ über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU**

Einleitung

Der Schweizerische Beitrag an die erweiterte EU bezweckt die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen den neuen und den alten EU-Mitgliedstaaten. Die Integration der dreizehn Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien in die gemeinschaftlichen europäischen Strukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Deshalb hat sie sich verpflichtet, einen Beitrag an die Integration dieser EU-Mitgliedsländer zu leisten. Die Mittel des Erweiterungsbeitrags für die 10 Beitrittsländer von 2004 (EU-10) wurden bis Mitte 2012 voll verpflichtet, die Beiträge für Bulgarien und Rumänien bis Ende 2014 und jene für Kroatien bis Mitte 2017. Am 14. Juni 2017 ist die zehnjährige Umsetzungsfrist des Beitrags an die EU-10 abgelaufen. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien und Rumänien ist bis Ende 2019 gelaufen, jene mit Kroatien läuft bis Ende 2024. Der Erweiterungsbeitrag wird von der DEZA und dem SECO gemeinsam umgesetzt. Die DEZA arbeitet vorwiegend in den Bereichen regionale Entwicklung, Massnahmen der Grenzsicherheit, Justizreformen, Gesundheit, Forschung und Bildung, Biodiversität und Unterstützung von NGO der Zivilgesellschaft. Das SECO konzentriert sich auf Themen wie die Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energie, Trinkwasser, Abfall und Transport) sowie auf die Förderung des Privatsektors und des Handels mit besonderer Ausrichtung auf KMU.

Während im Berichtsjahr 2019 keine neuen Projektabkommen abgeschlossen wurden, sind einige bestehende Projektabkommen mit Bulgarien, Rumänien und Kroatien angepasst worden. Deshalb wird die vorliegende Einleitung beibehalten.

³⁹ BBl 2007 489

⁴⁰ BBl 2009 4849

⁴¹ BBl 2014 4161

7.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS⁴²

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS fördert insbesondere die Transition zu demokratischen, marktwirtschaftlichen Systemen in fünf Ländern des Westbalkans sowie in drei Regionen der ehemaligen Sowjetunion (Zentralasien, Südkaukasus sowie Moldawien und Ukraine). Die Schweizer Ostzusammenarbeit wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt. Das SECO fokussiert sich auf die transparente Ressourcenmobilisierung, auf Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung, auf Energie- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von städtischen Zentren, auf die effiziente Energienutzung bei der industriellen Produktion sowie die Reduzierung der CO₂-Emissionen. Globale Themen sind in diesem Zusammenhang Wasser und Klima. Weitere Schwerpunkte liegen in der Verbesserung des Investitionsklimas für Unternehmen sowie in der Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltungen, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und in der Entwicklung des Finanzsektors. Der Einbezug der Partnerländer in globale Wertschöpfungsketten und die Unterstützung der Partnerländer beim Beitritt zur WTO sind weitere wichtige Elemente des SECO-Programms. Die Förderung der wirtschaftlichen Gouvernanz ist als Transversalthema für das gesamte Programm von besonderer Bedeutung.

⁴² BBl 2016 2333

**Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016⁴³
über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene
Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
1.	Tadschikistan	Beitrag für das «Pamir Private Power Project II»	02.12.2019	9,55 Millionen US-Dollar
2.	Ukraine	Höherer Wertschöpfungshandel aus dem Bio- und Milchsektor der Ukraine	28.08.2019	4 Millionen Franken
3.	EBRD	Kooperationskonto für technische Zusammenarbeit Wasser und Abwasser in Faizobod	06.12.2018	3,6 Millionen Euro
4.	EBRD	Aufbau einer Politikdialog-Plattform (öffentlich-privat) 2019-2021 in Albanien im Investitionsbereich	16.01.2019	1,379 Millionen Euro
5.	EBRD	Kooperationskonto für die Abwasserbehandlung in Gjilan und Mitrovica	24.06.2019	720 000 Euro
6.	EBRD	Beitrag für das «Naryn Water II Project»	09.12.2019	3,824 Millionen Euro
7.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds zur Stärkung des Finanzsektors in Tadschikistan	04.12.2018	2,2 Millionen Franken
8.	IBRD/IDA	Beitrag an die zweite Phase des Gebertreuhandfonds für Nachhaltige Stadtentwicklung	19.10.2019	3,75 Millionen US-Dollar
9.	IFC	Anhang Nr. 5 zum Rahmenabkommen zur Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien: «Programm zur Finanzinklusion in Zentral-asien»	12.04.2019	5,417 Millionen US-Dollar
10.	IFC	Anhang Nr. 6 zum Rahmenabkommen Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien: «Programm zur Förderung von nachhaltigen Investitionen durch bessere Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsstandards»	20.07.2019	5 Millionen US-Dollar

⁴³ SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschluss- datum	Kosten
11.	IFC	Anhang Nr. 7 zum Rahmenabkommen über die Einrichtung eines Fonds für technische Hilfe in Europa und Zentralasien «Programm leichte Verarbeitungsin- dustrie in Süd- und Osteuropa»	29.10.2019	3,389 Millionen US-Dollar
12.	IFC	Anhang Nr. 8 zum Rahmenabkommen über die Einrichtung eines Fonds für technische Hilfe in Europa und Zentralasien «Pro- gramm zur finanziellen Eingliederung in die Ukraine»	18.11.2019	2,86 Millionen US-Dollar
13.	IFC	Anhang Nr. 9 zum Rahmenabkommen über die Einrichtung eines Fonds für technische Hilfe in Europa und Zentralasien Beitrag für das «Europe and Central Asia Private-Public-Partnership Transaction Advisory Program»	28.11.2019	1,5 Millionen US- Dollar
14.	UNODC	Finanzierung der Implementierung des Projektes zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfi- nanzierung in Albanien	26.11.2018	550 000 Franken
15.	UNDP	Verbesserung der Hochwasser Resilienz in der Region Polog, Nordmazedonien	04.12.2018	6,9 Millionen Franken
16.	UNDP	Vereinbarung über die Kostenteilung mit Dritten für das Programm «Stärkung der KMU-Zusammen- schlüsse in der Ukraine Phase II»	18.11.2019	2,525 Millionen US-Dollar

7.3 **Rahmenkredit wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit⁴⁴**

Einleitung

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen an dieser Vision und engagiert sich für ein nachhaltiges, inklusives und klimaverträgliches Wachstum, indem es die Rahmenbedingungen seiner Partnerländer verbessert. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des SECO konzentriert ihre Anstrengungen auf vier Themenschwerpunkte: 1. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, 2. Ausbau städtischer Infrastruktur und Versorgung, 3. Unterstützung des Privatsektors und Unternehmertums, 4. Förderung des nachhaltigen Handels. Das SECO arbeitet insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. *Middle Income Countries*, MIC). Zu den Schwerpunktländern des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben den bilateralen Massnahmen ist für die wirtschaftliche Zusammenarbeit die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. den UN-Handelsorganisationen, der ILO sowie den multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

⁴⁴ BBl 2016 2333

Gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976⁴⁵ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	01.03.2019	710 000 Franken
2.	Aserbaidshan	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	03.06.2019	735 000 Franken
3.	Bosnien und Herzegowina	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	13.02.2019	770 000 Franken
4.	Kolumbien	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	04.04.2019	775 000 Franken
5.	Kolumbien	Kolumbianisch-schweizerische Projekt für geistiges Eigentum («Colipri II»)	27.09.2019	1,5 Millionen Franken
6.	Ägypten	Globales Textil und Kleider Programm (GTEX)	22.09.2019	1,5 Millionen Franken
7.	Vereinigte Staaten	Kooperationsvereinbarung für die Implementierung des Wasser- und Abwasserprojekts Indonesien	20.02.2019	4,5 Millionen US-Dollar
8.	Ghana	Programm zur Wettbewerbsfähigkeit des Privatwirtschaftssektors	28.11.2018	15,41 Millionen Euro
9.	Ghana	Programm zur Unterstützung der Nationalen Rentenaufsichtsbehörde	25.05.2019	1,8 Millionen Franken
10.	Ghana	Programm «Sustainable Recycling Industries, Phase II» (SRI II)	23.10.2019	1,2 Millionen Franken
11.	Ghana	Unterstützung der Regierung in der Stärkung ihrer Kapazität für die öffentliche Finanzverwaltung auf dezentraler Ebene	30.10.2019	19 Millionen Franken
12.	Norwegen	Allgemeines Präferenzsystem	21.06.2017	
13.	Peru	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	06.02.2019	775 000 Franken
14.	Peru	Peruanisch-schweizerische Projekt für geistiges Eigentum («Pesipro»)	28.05.2019	578 000 Franken

⁴⁵ SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
15.	Tunesien	Durchführung der zweiten Phase der bilateralen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus für Zentralbanken	08.05.2019	765 000 Franken
16.	EU	Allgemeines Präferenzsystem	21.06.2017	–
17.	Asiatische Entwicklungsbank	Beitrag an den Gebertreuhandfonds zur «Cities Development Initiative for Asia»	20.12.2018	4 Millionen US-Dollar
18.	Afrikanische Entwicklungsbank	Beteiligungsbrief für den Stadt- und Gemeindeentwicklungsfonds	13.06.2019	200 000 Franken
19.	Afrikanische Entwicklungsbank	Abkommen betreffend dem «Boost Africa Entrepreneurship Lab»	13.06.2019	3 Millionen Franken
20.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Beitrag zu Multi-Geber Fund zur nachhaltigen Stadtentwicklung in Lateinamerika und der Karibik	25.10.2019	500 000 Franken
21.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Beteiligung an der Migrationsinitiative der Interamerikanischen Entwicklungsbank «Colombia – Program to Strengthen Employment Policies»	01.11.2019	2,5 Millionen US-Dollar
22.	IBRD	Vereinbarung zur Rückerstattung an die IBRD für die Förderung von Innovationen für Jugendbeschäftigung in Südafrika «Externally Finance Output»	25.04.2019	980 000 US-Dollar
23.	IBRD/IDA	Programm zur Förderung von digitalen Technologien im öffentlichen Sektor «Externally Finance Output»	12.04.2019	250 000 Franken
24.	IBRD/IDA	Unterstützung des kolumbianischen Finanzministeriums im Bereich öffentliches Beschaffungswesen, Infrastruktur- und Wissensmanagement	27.06.2019	8 Millionen Franken
25.	IBRD/IDA	Finanzierung einer Studie zur Analyse des «Land Administration Domain Model» in Peru	19.08.2019	100 000 US-Dollar
26.	IBRD/IDA	Programm zur globalen und programmatischen Unterstützung im Rohstoffsektor – Multigebertreuhandfonds	18.10.2019	7 Millionen Franken
27.	IFC und IBRD/IDA	Multi-Geber Treuhandfonds betreffend Finanzielle Inklusion und Arbeitsplätze für den Nahen Osten und Nordafrika	14.11.2019	6 Millionen US-Dollar und 2 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
28.	UNCTAD	Programm zur Stärkung des öffentlichen Schulden-managements in ausgewählten Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen	14.12.2018	2,26 Millionen Franken
29.	IWF	Steuerverwaltungs-Diagnostik- und Bewertungsinstrument «TADAT, Phase II»	27.09.2019	950 000 Franken
30.	UNODC	Implementierung des Projektes zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in der Mekong-Region	26.11.2018	1,6 Millionen Franken
31.	UNIDO	Beitrag an die zweite Phase des Energie Distrikt Projekts in Kolumbien	16.09.2019	4,788 Millionen Franken
32.	UNIDO	Projekt zur Verbesserung des Marktzuganges für Landwirtschaftsprodukte, Phase II (PAMPAT II Tunesien)	18.11.2019	4,1 Millionen Franken
33.	UNOPS	Beitragsvereinbarung für das Städtebündnis Programm	23.01.2019	4,25 Millionen US-Dollar

**7.4 Andere internationale Verträge des Eidgenössischen
Departements für Wirtschaft, Bildung und
Forschung**

**7.4.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Chile über
die gegenseitige Anerkennung von Bioprodukten,
abgeschlossen am 5. August 2019**

- A. Die Vereinbarung beinhaltet die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der biologischen Produktionsvorschriften und der entsprechenden Kontrollsysteme.
- B. Die Vereinbarung soll den Handel mit biologischen Produkten fördern und damit zur Weiterentwicklung des biologischen Sektors in der Schweiz und in Chile beitragen. Zudem soll der Schutz der jeweiligen Bio-Kennzeichnung verbessert und die bilaterale Zusammenarbeit in Regulierungsfragen betreffend die biologische Produktion verstärkt werden.
- C. Keine.
- D. Art. 177a Abs. 2 LwG.
- E. Das Abkommen ist am 5. August 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

7.4.2

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Implementierung des
Programms «International Innovation Award
for Sustainable Food and Agriculture: celebrating
inspiring stories of innovation and innovators»,
abgeschlossen am 4. Februar 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des finanziellen Beitrags der Schweiz an dieses Programm, namentlich die Finanzierung von zwei Preisen, sowie das Verfahren zur Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Anlässlich der 41. FAO-Konferenz verliehen die Schweiz und die FAO zum ersten Mal den Internationalen Innovationspreis für nachhaltige Ernährung und Landwirtschaft. Die Preise wurden in den beiden Kategorien «Digitalisierung und Innovation für nachhaltige Ernährungssysteme» und «Innovationen zur Förderung der Jugend in Landwirtschaft und Ernährungssystemen» vergeben. Diese Auszeichnungen sind Instrumente zur Förderung der wichtigen Rolle, welche Innovationen für die Zukunft von Ernährung und Landwirtschaft zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung für alle spielen werden.
- C. 80 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Februar 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 21. November 2018 bis zum 1. Juli 2019 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

7.4.3**Rahmenvereinbarung zwischen der Schweiz
und der FAO, abgeschlossen am 22. Juni 2019**

- A. Die Vereinbarung legt den administrativen Rahmen für die projekt- und programmspezifischen Beiträge der Schweiz an die FAO sowie die Regeln zur Entsendung von assoziierten Expertinnen und Experten (APO) an die FAO fest. Weiter beinhaltet die Rahmenvereinbarung die administrativen Formen und Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der FAO und denjenigen Bundesämtern bzw. -stellen, die für die jeweiligen Ressorts zuständig sind. Diese administrativen Formen und Modalitäten der Zusammenarbeit sind in zwei Anhängen festgelegt und betreffen einerseits die projekt- und programmspezifische Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der FAO und andererseits die Finanzierung und Entsendung von APO an die FAO.
- B. Das übergeordnete Ziel dieser Rahmenvereinbarung ist eine intensivere Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der FAO in den Bereichen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung.
- C. Keine.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Die Vereinbarung ist am 22. Juni 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 22. Juni 2024. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

7.4.4

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zum Projekt «Addressing
water scarcity in agriculture and food systems»,
abgeschlossen am 8. August 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts «Addressing water scarcity in agriculture and food systems» im Rahmen der Partnerschaft «Water scarcity in Agriculture» der FAO, die sich für eine Welt ohne Hunger und Armut einsetzt.
- B. Die Partnerschaft befasst sich mit den Herausforderungen der Wasserknappheit in der Landwirtschaft, einem Sektor, der rund 70 Prozent der weltweiten Süsswasserentnahmen ausmacht und unterzunehmendem Druck durch den immer stärkeren Wettbewerb aus anderen Sektoren und durch die Auswirkungen des Klimawandels steht. Das Projekt zielt darauf ab, die Kapazitäten der Institutionen zu stärken, um die Einführung integrierter und sektorübergreifender Praktiken zu fördern, die die Produktivität und Produktion nachhaltig steigern und dem Klimawandel und der Umweltzerstörung entgegenwirken.
- C. 300 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 1. März 2019 in Kraft getreten und gilt bis zum 28. Februar 2022. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

**7.4.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend einen Beitrag zur Durchführung
des Welternährungstages, abgeschlossen am
25. September 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Organisation der Veranstaltung anlässlich des Welternährungstages, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten der Führung und der operationellen Umsetzung des Messestands am Bahnhof Genf Cornavin.
- B. Die FAO feiert jedes Jahr am 16. Oktober den Welternährungstag zum Gedenken an die Gründung der Organisation im Jahr 1945. Unter dem Motto «Unser Handeln, unsere Zukunft – Gesunde Ernährung für eine Welt ohne Hunger» wurde der 74. Welternährungstag begangen. Zu diesem Zweck war ein von FAO und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) gemeinsam veranstalteter Messestand am Bahnhof Genf Cornavin vertreten. Ziel war es, das Bewusstsein zu schärfen und die Schweizer Öffentlichkeit über das Mandat und die Arbeit der FAO zu informieren, insbesondere im Rahmen von Ziel 2 der Ziele der nachhaltigen Entwicklung. Schlüsselbotschaften über die Art und Weise, wie verschiedene Akteure zu einer hungerfreien Welt beitragen können, wurden durch visuelle Hilfsmittel, Pressegespräche, Schulbesuche und die Verteilung der «gemeinsamen Suppe» durch Prominente vermittelt.
- C. 15 439 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 25. September 2019 in Kraft getreten und galt bis zum 30. Oktober 2019. Es waren keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

7.4.6

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend die Finanzierung des Projekts «Promoting
sustainable mountain development within
the framework of the Mountain Partnership»,
abgeschlossen am 27. November 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts «Promoting sustainable mountain development within the framework of the Mountain Partnership», nämlich die Finanzierung eines Teils der Aktivitäten des Projekts. Die Mountain Partnership ist Teil der FAO.
- B. Die Mountain Partnership ist ein Zusammenschluss von Staaten, internationalen Organisationen und NGO, die sich für den nachhaltigen Schutz von Gebirgsregionen und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bergbevölkerung einsetzen. Das Hauptziel des Multi-Geber-Projekts ist es, ein günstiges Umfeld für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu schaffen, eine nachhaltige Berglandwirtschaft zu fördern und die Widerstandsfähigkeit der Bergbevölkerung zu erhöhen. Mit diesem Abkommen trägt die Schweiz zur Erreichung der Ziele der Mountain Partnership bei.
- C. 600 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 27. November 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom November 2019 bis Oktober 2024 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

**7.4.7 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend die Finanzierung des Projekts
«Sustainable Food System Country Profiles
for Low- and Middle-Income regions»,
abgeschlossen am 5. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Durchführung des Projekts «Sustainable Food System Country Profiles for Low- and Middle-Income regions» im Rahmen des Internationalen Zentrum für tropische Landwirtschaft der FAO.
- B. Das Projekt zielt darauf ab, ein Instrument zur Unterstützung fundierter und evidenzbasierter Entscheidungen über Lebensmittelsysteme zu entwickeln. Dieses Instrument soll in drei Ländern ausgestaltet und getestet werden: Bangladesch, Äthiopien und Honduras. Es ist vorgesehen, dass die sich aus dem Projekt ergebenden Ergebnisse Teil der «Sustainable Food Systems Toolbox» des *One Planet Programms* für nachhaltige Ernährungssysteme der UNO werden. Die Schweiz stellt die Co-Leitung dieses Programms sicher.
- C. 999 006 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 5. Dezember 2019 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2019 bis zum 31. Juli 2022 ab. Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen der FAO kann die Schweiz diese Vereinbarung kündigen und die Rückerstattung des ganzen oder eines Teils des Beitrags verlangen.

**7.4.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend die Finanzierung des Flexible Multi-
Partner Mechanism der FAO, abgeschlossen
am 9. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum Flexible Multi-Partner Mechanism der FAO, nämlich die Finanzierung eines Teils der Programme des Mechanismus.
- B. Der Mechanismus wurde 2010 als erstes Hauptprogramm zur Unterstützung des Arbeitsprogramms der FAO durch flexible Fonds eingerichtet. Er wurde 2018 neu strukturiert und konzentriert sich auf fünf Schlüsselbereiche: (1) reaktionsfähige Gouvernanz für eine effektive Entscheidungsfindung, (2) strategische Prioritätensetzung für die katalytische Finanzierung und das Preis-Leistungs-Verhältnis, (3) reibungslose und programmatische Durchführungsmodalitäten, (4) integrierte Überwachung und Berichterstattung sowie (5) verbesserte Sichtbarkeit und Vermarktung. Der Beitrag der Schweiz wird somit zur Unterstützung des strategischen Rahmens der FAO dienen.
- C. 160 000 Franken.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen ist am 9. Dezember 2019 in Kraft getreten und deckt die gesamte Laufzeit des Projekts. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

**7.4.9 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO
betreffend die Finanzierung des Projekts
«Swiss Centre for Locusts and Migratory Pests»,
abgeschlossen am 17. Dezember 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Renovierung, Gestaltung und ausserordentliche Instandhaltung des «Swiss Centre for Locusts and Migratory Pests» für eine Dauer von 15 Jahren. Der Raum befindet sich innerhalb der FAO.
- B. Die FAO ist die einzige Organisation, die das Aufkommen von Heuschreckenschwärmen und die Ausbreitung anderer Schädlinge überwacht und kontrolliert. Dieser Service wird innerhalb des bestehenden Wüstenheuschrecken-Informationszentrums koordiniert, das aufgrund der alternden Oberflächen und Einrichtungen physisch aufgerüstet werden muss. Das Projekt zielt insbesondere darauf ab, die Räumlichkeiten zu renovieren und in ein schweizerisches Informationszentrum zur Bekämpfung von wandernden Heuschrecken und Pflanzenschädlingen umzuwandeln. Das Thema des Zentrums wird auf die Prävention von grenzüberschreitenden Pflanzenkrankheiten und -schädlingen ausgedehnt. Mit diesem Abkommen trägt die Schweiz zur Schädlingsbekämpfung bei und erhöht ihre Sichtbarkeit innerhalb der FAO.
- C. 164 115 US-Dollar.
- D. Art. 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 17. Dezember 2019 in Kraft und läuft 15 Jahre nach Abschluss der Projektdurchführung aus. Es kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

**7.4.10 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Institut
Max von Laue - Paul Langevin (ILL) über die
wissenschaftliche Mitgliedschaft der Schweiz
(2019–2023), abgeschlossen am 15. Juli 2019⁴⁶**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz und ihrer Wissenschaftsgemeinschaft an den Programmen und Tätigkeiten des ILL, einschliesslich der damit verbundenen Verantwortlichkeiten, Pflichten und spezifischen Rechte des ILL und der Schweiz für eine Dauer von fünf Jahren.
- B. Das 1967 gegründete ILL betreibt in Grenoble eine Neutronenquelle, die rund 40 technologisch hochstehende und zahlreichen Forschungsbereichen dienende Experimentierstationen versorgt. Das ILL hat sich mit über 565 wissenschaftlichen Publikationen im Jahr 2017 als weltweit «produktivste» Neutronenquelle etabliert. Die Schweiz beteiligt sich seit 1988 auf der Grundlage von Fünfjahresverträgen am ILL. Das letzte Abkommen ist am 31. Dezember 2018 ausgelaufen. In Anbetracht des sehr hohen Bedarfs der Schweizer Forschung an einem Zugang zu Neutronenstrahlen und angesichts der in der Schweiz und europaweit verfügbaren Infrastrukturen ist eine Weiterführung der Schweizer Beteiligung am ILL in den Jahren 2019–2023 unerlässlich. Mit dem Bundesbeschluss vom 13. September 2016⁴⁷ hat das Parlament einen entsprechenden Verpflichtungskredit von 14,4 Millionen Franken bewilligt, der den Weg für den Abschluss des betreffenden Abkommens ebnet. Das ILL ist keine internationale Organisation, sondern eine Gesellschaft nach französischem Recht. Da diese jedoch durch ein zwischenstaatliches Übereinkommen geregelt ist, das von Frankreich, Deutschland und dem Vereinigten Königreich unterzeichnet wurde, ist dieses Abkommen wie ein völkerrechtlicher Vertrag zu behandeln.
- C. 12,21 Millionen Euro.
- D. Art. 31 Abs. 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2023 gültig. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

⁴⁶ SR **0.423.14**

⁴⁷ BBl **2016** 7959

8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

8.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über Durchführungsmassnahmen für 2020 betreffend Lagerung und Nutzung des Arve-Wasservorrats von Emosson durch die französischen Behörden, abgeschlossen am 25. November 2019

- A. Das Abkommen legt gemäss Artikel 20 des Übereinkommens vom 23. August 1963⁴⁸ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Französischen Republik über die Wasserkraftwerke Emosson die Bedingungen für die Nutzung des Arve-Wasservorrats durch die französischen Behörden fest. Die Speicherung im Genfersee und zusätzliche Freisetzungen in Genf sollen bestimmten Beschränkungen unterliegen, um die derzeitige Situation in Bezug auf das niedrige und hohe Wasserstand des Genfersees aufrechtzuerhalten.
- B. Die Schweiz und Frankreich haben ein gemeinsames Interesse an der nachhaltigen Bewirtschaftung der ab dem Stauwehr und Wasserkraftanlage Emosson in den Genfersee umgeleiteten Gewässer der Arve. Insbesondere geht es darum, die Anrainer des Genfersees vor Hochwasser zu schützen, den Wasserstand für die Schifffahrt sicherzustellen und für die französischen Behörden die Nutzung der Rhone mit einem Minstdurchfluss von 150 m³/s, gemessen an der Brücke von Lagnieu zu gewährleisten. Die Mobilisierung des Wasservorrats der Arve kann zu diesem Ziel unter den Bedingungen beitragen, die in der Vereinbarung über Durchführungsmassnahmen für 2020 festgelegt sind.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG.
- E. Das Abkommen gilt für fünf Jahre ab dem 1. Januar 2020. Es kann im Einvernehmen zwischen den Vorsitzenden der schweizerischen und der französischen Delegation verlängert werden. Es ist keine Form der Kündigung vorgesehen.

⁴⁸ SR 0.721.809.349.1

**8.2 Luftverkehrsabkommen zwischen der
Schweiz und Costa Rica, abgeschlossen
am 27. Februar 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten hinsichtlich der Einrichtung von Linienflugdiensten.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften für das Inkrafttreten angezeigt haben. Die Schweiz hat die Notifikation am 9. Oktober 2019 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

8.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und Indonesien über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 31. März 2016⁴⁹**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen ist am 9. September 2019 in Kraft getreten. Mit dem Inkrafttreten dieses Abkommens wurde das Abkommen vom 14. Juni 1978 über den Luftlinienverkehr aufgehoben. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

⁴⁹ SR 0.748.127.194.27

8.4**Abkommen zwischen der Schweiz und
Montenegro über den Luftlinienverkehr,
abgeschlossen am 13. Juni 2011**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften für das Inkrafttreten angezeigt haben. Die Schweiz hat die Notifikation am 10. Mai 2019 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

**8.5 Abkommen zwischen der Schweiz und
den Seychellen über den Luftlinienverkehr,
abgeschlossen am 13. Dezember 2018**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften für das Inkrafttreten angezeigt haben. Die Schweiz hat die Notifikation am 6. März 2019 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

**8.6 Abkommen zwischen der Schweiz und
Sambia über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen
am 8. Januar 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Bundesrat definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Art. 3a Abs. 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt in Kraft, sobald sich die Vertragsparteien die Erfüllung ihrer rechtlichen Vorschriften für das Inkrafttreten angezeigt haben. Die Schweiz hat die Notifikation am 14. Mai 2019 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

8.7 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 703–733 / 758–788 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 23. Mai 2017

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihren Mitbewerbern im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2019 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

8.8 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 1427–1518 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 23. Mai 2017

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme im erwähnten Frequenzbereich sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihren Mitbewerbern im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2019 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann im Lichte der technischen, regulatorischen oder administrativen Entwicklung jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

8.9

Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 703–733 / 758–788 MHz, abgeschlossen am 20. September 2017

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihren Mitbewerbern im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung wurde am 29. November 2018 revidiert und ist an diesem Tag in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

**8.10 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen
Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und
der Schweiz über die Frequenznutzung und
Frequenzkoordination in den Grenzregionen
für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung
von elektronischen Kommunikationsdiensten
im Frequenzband 3400–3800 MHz, abgeschlossen
am 20. September 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme im erwähnten Frequenzbereich sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihren Mitbewerbern im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung wurde am 29. November 2018 revidiert und ist an diesem Tag in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann im Lichte der technischen, regulatorischen oder administrativen Entwicklung jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

**8.11 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen
Belgiens, Deutschlands, Frankreichs,
der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz
betreffend die Frequenznutzung und Frequenz-
koordination für terrestrische Mobilfunksysteme
zur Erbringung von elektronischen Kommuni-
kationsdiensten im Frequenzband 3400–3800 MHz
in den Grenzregionen, abgeschlossen am
22. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihren Mitbewerbern im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2019 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

**8.12 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen
Deutschlands, Liechtensteins, Österreichs und
der Schweiz über die Frequenznutzung und
Frequenzkoordination in den Grenzregionen für
breitbandige Sicherheitsfunkdienste (BB-PPDR)
in den Frequenzbändern 698–703 / 753–758 MHz
und 733–736 / 788–791 MHz, abgeschlossen
am 29. November 2018**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für breitbandige Sicherheitsfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen im Grenzgebiet.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern von breitbandigen Sicherheitsfunksysteme eine Funkversorgung bis an die Landesgrenzen und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. November 2018 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann im Lichte der technischen, regulatorischen oder administrativen Entwicklung jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

8.13 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für breitbandige Sicherheitsfunkdienste (BB-PPDR) in den Frequenzbändern 698–703 / 753–758 MHz und 733–736 / 788–791 MHz, abgeschlossen am 1. März 2019

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für breitbandige Sicherheitsfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen im Grenzgebiet.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern von breitbandigen Sicherheitsfunksysteme eine Funkversorgung bis an die Landesgrenzen und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Art. 104 RTVG und Art. 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. August 2019 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann im Lichte der technischen, regulatorischen oder administrativen Entwicklung jederzeit revidiert und unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden.

**8.14 Abkommen zwischen der Schweiz und der IEA
über die Beteiligung am «Implementing Agreement
for a Co-operative Programme on Hydropower
Technologies and Programmes», abgeschlossen
am 26. August 2019**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Beteiligung der Schweiz am «Implementing Agreement for a Co-operative Programme on Hydropower Technologies and Programmes» (nachfolgend: Hydropower TCP) der Internationalen Energieagentur (IEA).
- B. Das Hydropower TCP umfasst nun acht Mitgliedsstaaten sowie die Europäische Union. Das Hydropower TCP bildet eine wichtige Plattform für die internationale Forschungskoordination im Bereich der Wasserkraft. Die Wasserkraft stellt einen wichtigen Pfeiler der Energiestrategie 2050 des Bundes dar; ohne entsprechende Forschung sind deren Ziele nicht erreichbar. Durch die internationale Koordination werden Synergien geschaffen, die den effizienteren Einsatz der öffentlichen Forschungsmittel in der Schweiz ermöglichen.
- C. 13 500 US Dollar pro Jahr.
- D. Art. 31 Abs. 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 26. August 2019 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

8.15

**Multilaterales Abkommen M 318 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen
Übereinkommens über die Beförderung
von Gasen der Klasse 2 in vom US Department
of Transportation zugelassenen nachfüllbaren
Druckgefäßen, abgeschlossen am 29. Mai 2019**

- A. Ein- oder Ausfuhr von leeren ungereinigten oder mit Gasen befüllten Druckgefäßen, die nachfüllbar sind und vom US Department of Transportation zugelassen wurden.
- B. Die multilaterale Vereinbarung erleichtert die Beförderung von Gefahrgütern und trägt dadurch den Interessen der Wirtschaft Rechnung, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 29. Mai 2019 in Kraft getreten und ist bis zum 1. Juni 2023 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

**8.16 Multilaterales Abkommen M 319 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen
Übereinkommens über die Mehrfachkennzeichnung
von Verpackungen, Intermediate-Bulk-Containern
und Grossverpackungen, abgeschlossen
am 30. Juli 2019**

- A. Vorgezogene Regelung für das Anbringen von mehreren unterschiedlichen Bauartzulassungskennzeichen an derselben Umschliessung.
- B. Die multilaterale Vereinbarung erleichtert die Beförderung von Gefahrgütern und trägt dadurch den Interessen der Wirtschaft Rechnung, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 30. Juli 2019 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

8.17

**Multilaterales Abkommen M 321 nach
Abschnitt 1.5.1 der Anlage A des Europäischen
Übereinkommens über die Beförderung von Stoffen,
Chemie-Testsätzen oder Erste-Hilfe-Ausrüstungen,
abgeschlossen am 30. Juli 2019**

- A. Zuordnung der Verpackungsgruppe bei Testsätzen oder Ausrüstungen, die gefährliche Güter ohne Verpackungsgruppen enthalten.
- B. Die multilaterale Vereinbarung erleichtert die Beförderung von Gefahrgütern und trägt dadurch den Interessen der Wirtschaft Rechnung, ohne dass die Sicherheit beeinträchtigt wird.
- C. Keine.
- D. Art. 106a Abs. 2 SVG.
- E. Das Abkommen ist am 30. Juli 2019 für die Schweiz in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Es kann jederzeit widerrufen werden.

Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands

Einleitung

Im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵⁰ zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen, SAA) und des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁵¹ zwischen der Schweiz und der EG über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen, DAA) hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Aussetzung oder sogar die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU, nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung, über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA

⁵⁰ SR 0.362.31

⁵¹ SR 0.142.392.68

bzw. in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA festgelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur Aussetzung oder Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA bzw. Artikel 6 DAA zur Folge.

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, figurieren aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts.

9.1

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7774 endg. zur Festlegung der technischen Spezifikationen der Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten und zur Aufhebung der Entscheidungen K(2006) 2909 endg. und K(2008) 8657 endg., abgeschlossen am 16. Januar 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die neuen technischen Spezifikationen für die Sicherheitsmerkmale und die biometrische Daten in den von den Schengen-Staaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten festgelegt und die bisherigen Rechtsgrundlagen (Entscheidungen K(2006) 2909 endg. und K(2008) 8657 endg.) und deren nachfolgende Änderungen (Entscheidungen K(2009) 7476 und K(2011) 5499 sowie Durchführungsbeschluss K(2013) 6181 endg.) aufgehoben.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. 80 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. Januar 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.2

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2018) 7767 endg. zur Festlegung der technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatsangehörige und zur Aufhebung der Entscheidung K(2002) 3069 endg., abgeschlossen am 16. Januar 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die neuen technischen Spezifikationen für die einheitliche Gestaltung des biometrischen Ausländerausweises für Drittstaatsangehörige festgelegt und die von der Schweiz im Rahmen der Genehmigung des SAA übernommene Entscheidung K(2002) 3069 und deren nachfolgende Änderungen aufgehoben.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. 450 000 Franken.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. Januar 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 16. Januar 2019⁵²

- A. Mit diesem Notenaustausch wird im Rahmen der Kodifikation der Gehalt der bisherigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 und der nachfolgenden Änderungsrechtsakte (Verordnungen (EG) Nr. 2414/2001, (EG) Nr. 453/2003, (EG) Nr. 851/2005, (EG) Nr. 1932/2006, (EG) Nr. 1244/2009, (EU) Nr. 1091/2010, (EU) Nr. 1211/2010, (EU) Nr. 1289/2013, (EU) Nr. 259/2014, (EU) Nr. 509/2014, (EU) 2017/371, (EU) 2017/372 und (EU) 2017/850) aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit in einer einzigen, neuen Verordnung zusammengefasst. Materielle Änderungen sind mit der Kodifizierung indessen nicht verbunden.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 16. Januar 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

⁵² SR 0.362.380.080

9.4

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1230 endg. zur Festlegung der Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst des EES, einschliesslich spezifischer Bestimmungen über den Schutz von Beförderungsunternehmen oder für diese bereitgestellte Daten, abgeschlossen am 27. März 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die Spezifikationen und Bedingungen für den Web-Dienst des Einreise- und Ausreisystems (EES) gemäss Artikel 13 Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegt, einschliesslich spezifischer Bestimmungen zum Schutz der Daten, welche die Beförderungsunternehmen dem System liefern, und der Daten, welche sie vom System erhalten.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses
K(2019) 1240 endg. zur Festlegung
der Spezifikationen und Bedingungen für
das Datenregister des EES, abgeschlossen
am 27. März 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2017/2226 die Spezifikationen für das Datenregister sowie das Berichterstattungstool des Einreise- und Ausreisystems (EES) festgelegt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.6

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1260 endg. zur Festlegung der Leistungsanforderungen für das EES, abgeschlossen am 27. März 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2017/2226 die Leistungsanforderungen des Einreise- und Ausreisystems (EES) festgelegt, einschliesslich der Mindestspezifikationen für die technische Ausrüstung und für die Anforderungen an die biometrische Leistungsfähigkeit.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.7

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 1270 endg. zur Festlegung von Massnahmen für die Herstellung und hochwertige Ausgestaltung der Interoperabilität zwischen dem EES und dem VIS, abgeschlossen am 27. März 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2017/2226 die Massnahmen festgelegt, die für die Ausgestaltung der Interoperabilität zwischen dem Einreise- und Ausreiseseystem (EES) und dem Visainformationssystem (VIS) notwendig sind.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.8

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1547 zur Festlegung der Spezifikationen für die Anbindung der zentralen Zugangsstellen an das EES und für eine technische Lösung zur Erleichterung der Datenerhebung durch die Mitgliedstaaten zur Generierung von Statistiken über den Zugang zu den EES-Daten zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken, abgeschlossen am 27. März 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe l der Verordnung (EU) 2017/2226 die Spezifikationen für die technischen Lösungen zur Anbindung der zentralen Zugangsstellen der Schengen-Staaten bzw. von Europol an das Einreise- und Ausreisensystem (EES) und für eine technische Lösung zur Erhebung der erforderlichen statistischen Daten festgelegt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.9

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1548 über Massnahmen zur Festlegung der Liste der vom EES als Aufenthaltsüberzieher ermittelten Personen und des Verfahrens, mit dem die Liste den Mitgliedstaaten zugänglich gemacht wird, abgeschlossen am 27. März 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) 2017/2226 der Inhalt und die Modalitäten der Generierung der Liste aller Drittstaatsangehörigen, welche die Dauer ihres zulässigen kurzfristigen Aufenthalts im Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten überschritten haben (sog. Aufenthaltsüberzieher), sowie das Verfahren, mit dem die Liste den Schengen-Staaten zugänglich gemacht wird, festgelegt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.10 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses
(EU) 2019/326 zur Festlegung von Massnahmen
für die Dateneingabe in das EES, abgeschlossen
am 27. März 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/2226 die Art sowie die Qualität der einzugebenden Daten festgelegt. Die an das Einreise- und Ausreisepasssystem (EES) übermittelten Daten müssen dem Standard der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) und den vorgegebenen Qualitätsstandards entsprechen.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses
(EU) 2019/327 zur Festlegung von Massnahmen
für die Datenabfrage im EES, abgeschlossen
am 27. März 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/2226 festgelegt, anhand welcher alphanumerischen Daten eine Suchabfrage im Einreise- und Ausreiseprogramm (EES) getätigt werden darf und wie diese Suche durchzuführen ist.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses
(EU) 2019/328 zur Festlegung von Massnahmen
für die Führung von und den Zugang zu Protokollen
im EES, abgeschlossen am 27. März 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2017/2226 die Führung von und der Zugang zu den Protokollen, die im Zentralsystem des Einreise- und Ausreisystems (EES) gespeichert werden, festgelegt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.13 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU zur Übernahme des Durchführungsbeschlusses
(EU) 2019/329 zur Festlegung der Spezifikationen
für die Qualität, Auflösung und Verwendung
von Fingerabdrücken und Gesichtsbildern für
die biometrische Verifizierung und Identifizierung
im EES, abgeschlossen am 27. März 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2017/2226 die Anforderungen an die Qualität (wie Schwellenwerte und Leistungswerte), die Auflösung und die Nutzung der gespeicherten Fingerabdrücke und Gesichtsbilder für die biometrische Verifizierung und Identifizierung im Einreise- und Ausreisepystem (EES) festgelegt. Konkretisiert wird beispielsweise, anhand welcher biometrischer Daten die Suche im EES für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke durchgeführt werden darf und wie diese Suche durchzuführen ist.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 27. März 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das EES durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.14 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/592 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1806 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 29. April 2019⁵³

- A. Mit diesem Notenaustausch wird das Vereinigte Königreich in die Liste der Drittstaaten in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/1806 aufgenommen, sodass dessen Staatsangehörige – nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU – beim Überschreiten der Schengen-Aussengrenzen im Rahmen eines Kurzaufenthalts kein Visum benötigen, soweit sie über biometrische Reisepässe verfügen.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Der vorliegende Notenaustausch ist infolge des Austritts des Vereinigten Königsreichs aus der EU («Brexit») erforderlich.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 29. April 2019 in Kraft getreten. Er wird anwendbar ab dem Tag, an dem die Verträge zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufgrund des «Brexit» nicht mehr Anwendung finden. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

⁵³ SR 0.362.380.081

**9.15 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der
EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbe-
schlusses K(2019) 3271 endg. über die Erstellung
der Liste der von Visumantragstellern in Kanada,
Ghana, Israel, Mexiko, Senegal und Tunesien
einzureichenden Belege, abgeschlossen
am 4. Juni 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von Visumantragstellern in Kanada, Ghana, Israel, Mexiko, Senegal und Tunesien einzureichenden Belege angepasst, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 4. Juni 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.16 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 3464 endg. zur Änderung des Beschlusses K(2010) 1620 endg. über ein Handbuch für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa, abgeschlossen am 12. Juni 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der Anhang des Handbuchs für die Bearbeitung von Visumanträgen und die Änderung von bereits erteilten Visa aktualisiert. Es handelt sich dabei lediglich um verfahrenstechnische Bestimmungen mit Weisungscharakter zuhanden der ausführenden Behörden. Neue Rechte und Pflichten für die Antragstellerinnen und Antragsteller werden nicht eingeführt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 12. Juni 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.17

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1155 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), abgeschlossen am 14. August 2019⁵⁴

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der Visakodex, der die Verfahren und die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa für die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Schengen-Staaten oder für geplante Aufenthalte in diesem Gebiet von höchstens 90 Tagen pro Zeitraum von 180 Tagen regelt, geändert, um die gemeinsame Visumpolitik zu stärken und sie effizienter zu machen. So wird beispielsweise die Visumgebühr auf 80 Euro erhöht, die Vorschriften für die Ausstellung von Mehrfachvisa mit längerer Gültigkeitsdauer werden vereinheitlicht, die Visa- und Rückkehrpolitik werden miteinander verknüpft, und das Visumsverfahren wird schneller und flexibler ausgestaltet.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Einmalige Projektkosten von 200 000 Franken. Mehreinnahmen durch Erhöhung der Visumgebühr beim Bund von jährlich bis zu rund 11 Millionen Franken (je nach Euro-Kurs). Zusätzliche Mehreinnahmen von bis zu 18 000 Franken aufgrund der Erhöhung der Visumgebühr bei Rückreisevisa. Die Erhöhung der Visumgebühren generiert für die Kantone Mehreinnahmen im Bereich der Ausstellung von Rückreisevisa.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. August 2019 in Kraft getreten. Er wird seit dem 2. Februar 2020 angewendet (vgl. Art. 3 der Verordnung (EU) 2019/1155). Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.18 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2019/1240 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen abgeschlossen am 10. Juli 2019⁵⁵

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die bisherige Rechtsgrundlagen (Verordnungen (EG) Nr. 377/2004 und (EU) Nr. 493/2011) aufgehoben und gleichzeitig die Arbeitsweise des bestehenden europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (*International Liaison Officers*, ILO) verbessert. ILO sind Vertreter eines Mitgliedstaats, die von der Einwanderungsbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde ins Ausland entsandt werden, um Kontakte zu den Behörden des Gastlandes herzustellen und aufrechtzuerhalten mit dem Ziel, die zuständigen Behörden von Drittländern bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität zu unterstützen und ihnen bei der Aufdeckung von Dokumentenbetrug zu helfen. Derzeit sind rund 500 ILO in über 100 Ländern im Einsatz.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 10. Juli 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

⁵⁵ SR 0.362.380.083

9.19

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 4469 endg. zur Ersetzung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses K(2013) 4914 endg. zur Aufstellung der Liste der visierfähigen Reisedokumente, die den Inhaber zum Überschreiten der Aussengrenze berechtigen, abgeschlossen am 14. August 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der visierfähigen Reisedokumente durch die Europäische Kommission in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten angepasst und damit der Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2013) 4914 endg. durch den Anhang des Durchführungsbeschlusses K(2019) 4469 endg. vollumfänglich ersetzt. Die Überarbeitung der Liste soll sicherstellen, dass die mit der Visumausstellung und der Grenzkontrolle beauftragten Behörden der Schengen-Staaten über korrekte und aktuelle Informationen betreffend die Reisedokumente, die ihnen von Drittstaatsangehörigen vorgelegt werden, verfügen.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 14. August 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.20 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des Durchführungs-
beschlusses K(2019) 5432 endg. zur Änderung
des Durchführungsbeschlusses K(2015) 6940 endg.
hinsichtlich der Titel und der Liste der in Marokko
bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen
Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen
am 22. August 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von Visumantragstellern in Marokko einzureichenden Belege angepasst, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 22. August 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.21 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/970 über das Instrument für Antragsteller, das ihnen ermöglicht, den Status der Bearbeitung ihres Antrags sowie die Gültigkeitsdauer und den Status ihrer Reisegenehmigungen zu überprüfen, abgeschlossen am 30. September 2019

- A. Der Notenaustausch betrifft technische Aspekte der Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), namentlich die Applikation, mit der Personen, die eine Reisegenehmigung beantragen, den Status der Bearbeitung ihres Antrags überprüfen können nach Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1240.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 30. September 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.22 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/969 über das Instrument für Antragsteller, mit dem sie ihre Einwilligung zur Verlängerung der Speicherfrist für ihren Antragsdatensatz erteilen oder widerrufen können, abgeschlossen am 30. September 2019

- A. Der Notenaustausch betrifft technische Aspekte der Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), namentlich die Applikation, mit der Personen, die eine Reisegenehmigung beantragen, ihre Einwilligung zur Speicherung ihres Antragsdatensatzes erteilen oder widerrufen können nach Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 30. September 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.23

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des delegierten Beschlusses (EU) 2019/971 zur Festlegung der Anforderungen an den Dienst für sichere Konten, der Antragstellern ermöglicht, im Bedarfsfall zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln, abgeschlossen am 30. September 2019

- A. Der Notenaustausch betrifft technische Aspekte der Umsetzung des Europäischen Reiseinformations- und genehmigungssystems (ETIAS), namentlich die Applikation, mit der Personen, die eine Reisegenehmigung beantragen, zusätzliche Unterlagen übermitteln können nach Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 30. September 2019 in Kraft getreten. Er ist allerdings erst anwendbar, wenn das ETIAS durch die EU in Betrieb genommen wird. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.24 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 6865 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses K(2015) 1585 endg. hinsichtlich der Liste der in Aserbaidtschan bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt einzureichenden Belege, abgeschlossen am 31. Oktober 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Liste der von Visumantragstellern in Aserbaidtschan einzureichenden Belege angepasst, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 100 Abs. 2 Bst. a AIG.
- E. Der Notenaustausch ist am 31. Oktober 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.25 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme des Durchführungs-
beschlusses K(2019) 3436 endg. über die
Finanzierung von Massnahmen der Union
im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit
(Grenzen und Visa) und die Annahme
des Arbeitsprogramms für 2019, abgeschlossen
am 17. Dezember 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird für die Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass von den für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe bereitgestellten 264 Millionen Euro weitere 4,38 Millionen Euro für Unionsmassnahmen bereitgestellt werden.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.26

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 4472 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2019 und die Finanzierung von Soforthilfe im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. Dezember 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch werden für die Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit das Arbeitsprogramm 2019 und die Finanzierung von Soforthilfe angenommen. Der Rechtsakt bestimmt, dass von den für Unionsmassnahmen, Soforthilfe und technische Hilfe bereitgestellten 264 Millionen Euro weitere 12,04 Millionen Euro für Soforthilfe zur Verfügung gestellt werden.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

9.27

Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2019) 7294 endg. zur Änderung des Durchführungsbeschlusses C(2018) 4076 endg. über die Annahme des Arbeitsprogramms für 2018 und die Finanzierung von Unionsmassnahmen im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit, abgeschlossen am 17. Dezember 2019

- A. Mit diesem Notenaustausch wird für die Durchführung des Fonds für die innere Sicherheit die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Höchstbetrag für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2018 revidiert werden kann und neu bei maximal 13,52 Millionen Euro liegt. Die durch diese Anpassung frei gewordenen Mittel im Umfang von 20 Millionen Euro werden nun für Massnahmen im Bereich der Nothilfe zur Verfügung gestellt.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

**9.28 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU
betreffend die Übernahme der delegierten
Verordnung (EU) 2019/946 zur Ergänzung
der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf
die Zuweisung von Mitteln aus dem Gesamthaus-
haltsplan der Union zur Deckung der Kosten für die
Entwicklung des Europäischen Reiseinformations-
und -genehmigungssystems, abgeschlossen
am 17. Dezember 2019**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass ein Teil der im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit auf EU-Ebene vorgesehenen Fondsmittel für die Entwicklung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) bereitgestellt werden kann. Die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb des Systems gehen zulasten des Gesamthaushaltsplans der EU.
- B. Ergibt sich aus dem Einleitungskapitel. Keine weiteren Beschlussgründe vorhanden.
- C. Keine.
- D. Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. Dezember 2019 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 SAA aufgeführt sind.

10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit

10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Albanien, Regionales Entwicklungsprogramm Albanien, Phase 3, 2017–2018, 31. März 2017	20.02.2019	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (<i>hiernach</i> SR 974.1)	Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2019. Präzisierung der Rollen und der Verantwortlichkeiten.	–
10.1.2	Deutschland Beitrags zum offenen Regionalfonds für die Moder- nisierung von Gemeindedienstleistungen in den Ländern des Westbalkans, 29. November 2013	22.04.2019	Art. 12, SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2019.	–
10.1.3	Bosnien und Herzegowina Projekt zur Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, Phase 2, 5. Dezember 2014	07.06.2019	Art. 12 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2019. Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Budgets.	–
10.1.4	Bosnien und Herzegowina Projekt zur Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, Phase 2, 5. Dezember 2014	05.09.2019	Art. 12 SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.11.2019. Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Budgets.	–
10.1.5	Bosnien und Herzegowina Projekt zur Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, Phase 2, 5. Dezember 2014	13.11.2019	Art. 12 SR 974.1	Sechster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2019. Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Bud- gets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.6	Bulgarien Einführung eines dualen Bildungssystems, 30. April 2015	22.01.2019	Art. 12, SR 974.	Umverteilung der Mittel. Definition der Projektumsetzungspartner auf Schweizer Seite und ihrer Aufgaben.	–
10.1.7	Kroatien Fonds zur Stärkung der Zivilgesellschaft durch Unterstützung von Partnerschaftsprojekten zwischen kroatischen und schweizerischen Organisationen, 30. Mai 2017	27.02.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.1.8	Kroatien NGO-Fonds zur Förderung der Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung, 30. Mai 2017	27.02.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.1.9	Nordmazedonien Beitrag an das Ministerium für lokale Selbstverwaltung zur Umsetzung des Projekts für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1, 20. Dezember 2017	01.02.2019	Art. 12, SR 974.1	Nachtrag: Präzisierung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien. Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Budgets.	–
10.1.10	Nordmazedonien Beitrag an das Ministerium für lokale Selbstverwaltung zur Umsetzung des Projekts für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1, 20. Dezember 2017	24.07.2019	Art. 12, SR 974.1	Nachtrag: Präzisierung der Rollen und Verantwortlichkeiten der Vertragsparteien.	–
10.1.11	Moldova Projekt zur Stärkung der institutionellen Rahmenbedingungen im Wasserressourcenmanagement, 13. Mai 2016	19.08.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2020	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.12	Polen Lokale Produkte aus der Region Kleinpolen, 4. August 2011	18.02.2019	Art. 12, SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 14.06.2019. Anpassung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts. Umverteilung der Mittel. Präzisierung der Fristen für die Schlussberichterstattung.	–
10.1.13	Serbien Unterstützung der Implementierung des Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung – lokalen Selbstverwaltung, Reform-Strategie 2016–2019, 19. May 2016	23.02.2018	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Änderung der Zahlungsmodalitäten. Zweiter Nachtrag: siehe Bericht 2018, Nr. 10.1.11.	–
10.1.14	Serbien Unterstützung der Implementierung des Aktionsplans der öffentlichen Verwaltung – lokalen Selbstverwaltung, Reform-Strategie 2016–2019, 19. Mai 2016	25.09.2019	Art. 12, SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 29.02.2020. Anpassung der Berichts- und Zahlungsdaten.	–
10.1.15	Schweden Stärkung der Rolle lokaler Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina, 20. Oktober 2015	13.12.2018	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags, Verlängerung bis zum 31.10.2019 und Änderung desschwedischen Beitragszahlungsplans.	8,775 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.16	Schweden Stärkung der Rolle lokaler Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina, 20. Oktober 2015	30.10.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 29.02.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.17	WB Kofinanzierung eines Projekts zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	16.08.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung der Mittel.	5,474 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.18	IBRD/IDA Zweiter Multigeber-Treuhandfonds zur Stärkung der Kapazitäten für die Umsetzung des integrierten Planungssystems in Albanien, 22. Dezember 2011	05.06.2019	Art. 12, SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung der Auszahlungsfrist der Beiträge bis zum 31.12.2020.	–
10.1.19	WB/IDA, Multigebertreuhandfonds zur Unterstützung von sozial, ökologisch und finanziell nachhaltiger Baumwollproduktion in Usbekistan, 12. November 2015	10.06.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2020 und Erhöhung der Mittel.	100 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.20	WB/IDA Multigebertreuhandfonds zur Unterstützung von sozial, ökologisch und finanziell nachhaltiger Baumwollproduktion in Usbekistan, 12. November 2015	10.12.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.09.2021.	–
10.1.21	Europarat Aktionsplan für die Ukraine, 6. Dezember 2017	13.02.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2021.	1,612 282 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.22	Europarat Stärkung der lokalen Regierungsstrukturen in Albanien, Phase 3, 28. Juli 2017	12.07.2019	Art. 12, SR 974.1	Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2019. Budgetumstellung. Anpassung der Berichtsmodalitäten und Kontaktdaten.	–
10.1.23	Europarat Stärkung der lokalen Regierungsstrukturen und der Kooperation der lokalen Mandatsträger in Albanien, 26. September 2012	07.12.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2019.	568 618 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.24	WHO Verringerung von Gesundheitsrisikofaktoren in Bosnien und Herzegowina zur Verbesserung der Volksgesundheit, 21. Oktober 2013	09.11.2017	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.10.2020. Erhöhung des Beitrags.	2,280 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.25	UN-Women Stärkung der wirtschaftlichen Kapazitäten der Frauen im Südkaukasus, 13. August 2018	30.07.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung der Mittel.	2,9 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.26	UN-Women Stärkung der wirtschaftlichen Kapazitäten der Frauen im Südkaukasus, 13. August 2018	22.11.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Erhöhung der Mittel.	3,262 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.27	UNDP Ökologische Sanierung des Strumica-Flussbeckens in Nordmazedonien zur Sicherung der Qualität des Grund- und der Trinkwassers, 8. Juli 2015	11.03.2019	Art. 12, SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2021. Erhöhung des Beitrags.	570 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.28	UNDP Stärkung der Rolle der lokalen Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina, 6. Juli 2015	20.03.2019	Art. 12, SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.10.2019, Budgeterhöhung.	733 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.29	UNDP Stärkung der Rolle der lokalen Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina, 6. Juli 2015	31.10.2019	Art. 12, SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 29.02.2020,	–
10.1.30	UNDP Beitrag an die Umsetzung des Projekts für eine integrierte lokale Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, Phase 3, 27. Februar 2017	29.04.2019	Art. 12, SR 974.1	Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,043 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.31	UNDP Einbeziehung des Konzepts der Migration und Entwicklung in Strategien, Politiken und Aktionen in Bosnien und Herzegowina: Diaspora für Entwicklung, 7. Dezember 2017	09.05.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2020. Budgeterhöhung und Anpassung der Zahlungsmodalitäten.	871 549 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.32	UNDP Bosnien und Herzegowina - Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, 5. Dezember 2014	05.09.2019	Art. 12, SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 30.11.2019 und Umverteilung der Mittel innerhalb des existierenden Budgets.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.33	UNDP Bosnien und Herzegowina - Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz, 5. Dezember 2014	13.11.2019	Art. 12, SR 974.1	Sechster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2019 Umverteilung der Mittel innerhalb des existierenden Budgets.	–
10.1.34	UNDP Projekt zur Stärkung der Aufsichtsfunktion und der Transparenz des serbischen Parlaments zur Förderung der Interessen der Bevölkerung, 2. November 2015	17.09.2019	Art. 12, SR 974.1	Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 15.01.2020. Anpassung der Berichts- und Zahlungsdaten.	–
10.1.35	UNDP Verbesserung der landwirtschaftlichen Berufsbildung in Georgien, Phase 2, 11. September 2018	26.11.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.08.2021. Anpassung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts. Umverteilung und Erhöhung der Mittel.	6,155 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.36	UNDP Verbesserung des Zivilstandsregistrierungssystems in Tadschikistan, 7. Dezember 2015	29.11.2019	Art. 12, SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis zum 31.12.2019.	–
10.1.37	Afghanistan Arbeitsintensiver Strassenbau, -rehabilitierung und -unterhalt, Phase 2, 25. Oktober 2016	15.09.2019	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (hiernach SR 974.0)	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020.	–
10.1.38	Deutschland Kreditanstalt für Wiederaufbau «Pre-Investment into MiCRO», 23. Dezember 2013	04.02.2019	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.39	Bangladesch Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen über Berufsbildung, 21. April 2015	14.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2021.	–
10.1.40	Bolivien Klimaresilienz – Projekt zur integrierten Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, 3. August 2015	10.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–501.588 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.41	Bolivien Erhaltung der archäologischen Kulturstätten Culli Culli (Tama Chullpa), Qiwaya und Cóndor Amaya, 14. September 2016	21.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.42	Bolivien Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Entwicklungsplanung, 2. August 2018	17.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–200 700 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.43	Burkina Faso Unterstützungsprogramm für die Grundbildung, Phase 4, 27. April 2017	02.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2021 und Erhöhung des Beitrags.	7 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.44	Burundi Förderung der Beschäftigung und der Einkommen durch Zugang zu einer besseren Berufsbildung, 29. Juli 2017	05.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.45	Irland Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik, 6. Dezember 2018	28.02.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020 und Erhöhung des Beitrags.	120 000 Euro Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.46	Laos Verbesserung der Ernährungssituation bäuerlicher Familien im Hochland, Phase 1, 16. November 2017	18.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020.	–
10.1.47	Libanon Nothilfe für Wasser und Siedlungshygiene und Renovationen in öffentlichen Schulen im Nordlibanon zur Verringerung von Spannungen zwischen syrischen Flüchtlingen und der libanesischen Bevölkerung, 22. März 2016	07.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2019.	–
10.1.48	Libanon Nothilfe für Wasser und Siedlungshygiene und Renovationen in öffentlichen Schulen im Nordlibanon zur Verringerung von Spannungen zwischen syrischen Flüchtlingen und der libanesischen Bevölkerung, 22. März 2016	12.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	1,390 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.49	Mali Unterstützung für die lokale Wirtschaft der Gemeinden Youwarou und Niafunké. Programm zur Unterstützung der lokalen Wirtschaft im inneren Niger-Delta, Phase 1, 10. Januar.2016	10.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.50	Mali Programme d'appui aux filières agropastorales de Sikasso, Phase 1, 13. Dezember 2013	10.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.51	Mongolei Durchführung des Projekts nachhaltiger Kleinbergbau in der Mongolei, 28. Januar 2015	14.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Erhöhung des Beitrags.	150 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.52	Mongolei Verbesserung der Fähigkeiten der städtischen Such- und Rettungskräfte, 3. Mai 2019	06.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	–
10.1.53	Mongolei Verbesserung der Fähigkeiten urbanen Such- und Rettungskapazitäten, 3. Mai 2019	19.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 und Erhöhung des Beitrags.	6 000 US- Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.54	Mosambik/Irland Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik, 6. Dezember 2018	28.02.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung bis zum 31. Dezember 2020 und Erhöhung des Beitrags.	128 888 Franken
10.1.55	Nepal Teilsektor-Programm Fussgängerbrücken, 25. November 2014	05.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2019.	–
10.1.56	Nepal Berufsbildungsqualifikations-System, 22. Juli 2015	19.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 15.07.2020.	485 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.57	Nicaragua Programm «Gemeinschaftliche Verwaltung des Flussbeckens Dipilto (2016–2019), 22. Dezember 2015	01.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–2,6 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.58	Nicaragua Förderung der Kleinst- und Familienunternehmen in zehn Gemeinden der Region <i>Las Segovias</i> (2016– 2020), 03. Oktober 2016	03.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–3.568 Millio- nen Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.59	Nicaragua Berufsbildungsprogramm für Jugendliche, 29. Mai 2017	03.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag Beiträge vom Staat auf private Implementers umgelagert.	–
10.1.60	Nicaragua Projekt: Innovation und Verbreitung von Technolo- gien zur Anpassung an den Klimawandel Agrikultur, 29. September 2016	15.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–4,887 Millio- nen US-Dollar Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.61	Nicaragua Bau Abwassersystem in La Dalia, 10. Oktober 2017	25.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–11 100 US-Dollar Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.62	Vereinigtes Königreich Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für arme und benachteiligte Bevölkerungsgruppen über Berufsbildung in Bangladesch, 21. April 2015	14.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2021.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.63	Vereinigtes Königreich Unterstützung der Korbfinanzierung zur Sicherung der Finanzierung des Friedensprozesses in Mosambik, 8. Februar 2019	12.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Budgets.	94 700 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.64	Ruanda Gesundheitsprogramm für die Region der Grossen Seen, 20. April 2018	18.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2019.	–
10.1.65	Ruanda Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft, namentlich im Bereich der Herstellung von klimaschonenden Baustoffen, Phase 2, 7. Juni 2017	02.09.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.66	Tansania Unterstützung der Malariabekämpfung durch technische Hilfe an das Nationale Malaria-Kontrollprogramm, 1. July 2013	26.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2020 und Erhöhung des Beitrags.	868 706 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.67	Asiatische Entwicklungsbank Finanzieller Beitrag an die Zuschüsse zur Unterstützung von Pakistan: nationaler Fonds für das Katastrophenrisikomanagement, 16. Juli 2018	18.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: zusätzlicher Beitrag.	970 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.68	IBRD Beitrag zur Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung im Jahr 2017, 31. Mai 2017	25.04.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	16,25 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.69	IBRD Projekt Verbesserung einer nachhaltigen Existenz- grundlage in der Mongolei, 26. Mai 2015	20.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.70	OCHA Beitrag zum Treuhandfonds Katastrophenhilfe zur Unterstützung des grenzüberschreitenden humanitä- ren Fonds für Syrien 2019, Phase 05, 17. September 2019	31.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags	500 000 Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.71	OCHA Humanitärer Fonds zugunsten des palästinensischen Gebiets, 23. Mai 2019	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.72	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften Beitrag an die Kosten für den Lehrgang «Masters of Advanced Studies Programme on Integrated Crop Management» an der Universität Neuchâtel für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika, 20. Dezember 2017	22.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2021.	200 000 Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.73	Europarat Interparlamentarischer Dialog und Diaspora: Förde- rung integrativer Gesellschaften, 7. Dezember 2017	09.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	90 000 Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.74	FAO Erhöhung der landwirtschaftlichen Wasser-Effizienz und –Produktivität in Afrika und weltweit, 14. April 2014	09.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.75	FAO Erhöhung der landwirtschaftlichen Wasser-Effizienz und -Produktivität in Afrika und weltweit, 14. April 2014	25.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2019.	–
10.1.76	FAO Programmbeitrag zur Förderung der Ernährungssicherheit und des Lebensunterhalts von ländlichen Bauernfamilien in Afghanistan, 8. August 2017	30.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	7 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.77	IFRC Beitrag an die zweimal jährlich in Singapur stattfindenden Treffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements 2018–2020, 8. August 2018	26.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Umverteilung der Mittel.	–
10.1.78	IFRC Beitrag 2017–2018 an das Projekt «Grand Bargain» zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der humanitären Hilfe, 28. August 2017	27.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2020 und Erhöhung des Beitrags.	49 720 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.79	UNFPA Geschlechtsspezifische Gewalt in Nepal, 15. Februar 2016	09.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 30.06.2020.	748 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.80	UNHCHR Beitrag zum Projekt «Stärkung des Rechts auf Nahrung im UN-Ausschuss für Welternährungssicherheit und des Visibilitätsmandats», 20. März 2018	21.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 30.04.2020.	76 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.81	UNHCHR Beitrag ohne Zweckbindung der Schweiz für 2018/2019, 13. Dezember 2018	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Aufstockung des Beitrags für 2019.	1,5 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.82	Internationales Institut für Tropenlandwirtschaft Biologische Bekämpfung des Herbst-Heerwurms in Afrika, 15. Mai 2019	15.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2020.	–
10.1.83	Internationales Reisforschungsinstitut Beitrag an das Projekt «Nachhaltige Optimierung der Reisanbausysteme in Asien», 7. Dezember 2016	18.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	311 000 US- Dollar Öffent- liche Entwick- lungs-hilfe
10.1.84	OECD Freiwilliger Beitrag zum Arbeitsprogramm und Budget 2017- 2018 für das Entwicklungszentrum, Phase 9, 23. November 2017	31.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Senkung des SECO-Beitrags an spezifische Aktivitäten im Zusammenhang mit den «Perspectives on Global Development».	–100 000 Franken
10.1.85	OECD Beitrag an das Projekt «Arbeitsprogramm und Budget 2017–2018» des Entwicklungszentrums der OECD, 23. November 2017	31.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verringerung des Beitrags.	–100 000 Franken
10.1.86	OECD Beitrag an das OECD-FAO-Pilotprojekt «Richtli- nien für verantwortliche landwirtschaftliche Liefer- ketten», 18. Oktober 2017	26.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis – zum 30.06.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.87	OECD Freiwilliger Beitrag zum Arbeitsprogramm und Budget 2019-2020 für den Entwicklungshilfeausschuss, Phase 2, 11. April 2019	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags an spezifische Aktivitäten im Zusammenhang mit der Globalen Partnerschaft.	300 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.88	IOM Beitrag an ein Regionalprojekt zum Schutz gegen sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch (Whole-of-Syria), 22. November 2018	22.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis – zum 30.06.2020.	
10.1.89	OIM Beitrag an den Nothilfeappell im Zusammenhang mit der humanitären Krise der Rohingya-Flüchtlinge, 2019, 4. September 2019	10.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung der Laufzeit bis 30.09.2020. Ausweitung der Unterstützung der Bevölkerung in Cox Bazar und Verlängerung bis zum 30.09.2020. Erhöhung des Beitrags um 1 Million auf 2 Millionen Franken.	1 Million Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.90	WHO Unterstützung des Programms für Gesundheitsnotfälle 2018 - 2023 - Besetztes palästinensisches Gebiet, 6. Dezember 2018	05.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Änderung des Bankkontos.	–
10.1.91	WHO Unterstützung des Programms für Trauma und Nothilfe; Stärkung des Traumabehandlungssystems in Gaza, 7. August 2019	18.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung des Abkommens bis zum 06.08.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.92	WFP Beitrag zum Programm als Teil unserer Unterstützung für die «Rural Resilience Initiative» in Simbabwe, Malawi und Sambia, 3. Juli 2017	03.05.2019	Art. 10 SR 974.	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags zugunsten von Massnahmen gegen die Dürre in Simbabwe.	998 750 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.93	WFP Beitrag zum Programm als Teil unserer Unterstützung für die «Rural Resilience Initiative» in Simbabwe, Malawi und Sambia, 3. Juli 2017	05.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag : Erhöhung des Beitrags zugunsten von Massnahmen gegen die Dürre in Simbabwe.	1,526 Millionen US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.94	WFP Unterstützung des Clusters Ernährungssicherheit und Existenzgrundlagen im Südsudan, Phase 5, 22. Mai 2018	10.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	245 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.95	WFP Spezifischer Beitrag 2019 an Feldaktivitäten in Afghanistan, Haiti und Myanmar, 25. April 2019	12.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags zugunsten Afghanistans.	1,2 Millionen Franken
10.1.96	UNDP Beitrag zur Umsetzung des Projekts «Effiziente und verantwortliche lokale Regierungsführung in Bangladesch», 8. November 2017	06.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.97	UNDP Beitrag an den Humanitären Fonds für den Sudan, 14. Dezember 2017	22.10.2018	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.98	UNDP Afrikanische Fazilität für inklusive Marktentwicklung, 17. September 2015	10.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	3,6 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.99	UNDP Administrative Standardvereinbarung für den Zentralafrikanischen humanitären Fond, Phase 3, 13. Juli 2017	23.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	650 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.100	UNDP Verbesserung der politischen Mechanismen und der Stärkung der Gouvernanz im Bereich der Verringerung des Katastrophenrisikos in Tadschikistan, 1. August 2016	29.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	18 101 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.101	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geöffneten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds für Somalia, 22. Mai 2019	04.09.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	526 315 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.102	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geöffneten humanitären Fonds zugunsten des Humanitären Fonds für Somalia, 22. Mai 2019	22.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,052834 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.103	UNDP Unterstützung des von verschiedenen Gebern geäußerten humanitären Fonds zugunsten des Sudan zur raschen Hilfeleistung in unerwarteten Notfällen und humanitären Krisen, 1. Juli 2019	05.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.104	UNDP Beitrag an den Fonds für die Agenda 2030 integrierte Massnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung, 16. November 2017	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	7,5 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.105	UNESCO Sicherung der angewandten Bewirtschaftung von Wasserressourcen in der Autonomen Region Kurdistan im Irak, 28. November 2016	10.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.106	UNESCO Sicherung der angewandten Bewirtschaftung von Wasserressourcen in der Autonomen Region Kurdistan im Irak, 28. November 2016	30.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.107	UNICEF Beitrag an die Soforthilfe des UNHCR für die Rohingya-Flüchtlingskrise in Bangladesch, 29. Juli 2018	06.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	–
10.1.108	UNICEF Spezifischer Beitrag 2018–2019 zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich urbane Wasser und Siedlungshygiene, 7. Dezember 2018	20.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.109	UNICEF Beitrag an den Cluster Globales Lernen für die Realisierung von vier Briefings betreffend Förderung der Bildung in Notsituationen, 25. Oktober 2018	20.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2020.	–
10.1.110	UNRISD Beitrag an die Globale Plattform zur Verminderung von Katastrophenrisiken, welche vom 13. bis 17. Mai 2019 in Genf stattfinden wird, 29. Juni 2018	27.05.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.111	UNOPS Gemeinsames Arbeitsprogramm der Cities Alliance zum Thema Migration, 13. Dezember 2018	28.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,5 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.112	UNRWA Nothilfeersuchen, 23. Mai 2019	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags zugunsten von Gaza und Syrien.	2 Millionen Franken Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.113	UNRWA Beitrag an das Budget, 2017 - 2020	13.12.2019	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	49 217 Franken Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.114	Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechtsstandards an den Grenzen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, 31. Oktober 2018	03.06.2019	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (hiernach 193.9)	Erster Nachtrag: Reduzierung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.07.2019.	-35 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.115	Büro der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung Sicherstellung der Einhaltung von Menschenrechtsstandards an den Grenzen im Rahmen der Terrorismusbekämpfung, 31. Oktober 2018	09.10.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2020.	–
10.1.116	UNODC Stärkung der Umsetzung der drei Themenpapiere über die wichtigsten Konzepte des Protokolls gegen den Menschenhandel, 6. Oktober 2015	21.05.2019	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	–
10.1.117	Europarat Beitrag an das Projekt «Kampagne zur Beendigung der Administrativhaft von Migrant*innen, Phase 3», 20. Juni 2018	08.07.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.08.2019.	–
10.1.118	Europarat Beitrag an die Implementierung von Projekten unter dem Treuhandfonds für Menschenrechte, 8. Dezember 2015.	09.12.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	250 000 Euro Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.119	Internationale Kommission für vermisste Personen Beitrag an das Projekt «Initiative für vermisste Migrant*innen und Migrant*innen in der Mittelmeerregion», 1. Dezember 2017	18.09.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag : Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2019.	90 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.120	Vereinigte Staaten, George Mason University Datenbank der Migranten- rechte: globale Analyse, 8. Juli 2019	03.09.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag : Verlängerung bis zum 31.08.2020.	–
10.1.121	UNHCHR Unterstützung des Mandats der Sonderberichterstat- terin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen, 14. Dezember 2017	24.01.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2020.	–
10.1.122	UNHCHR Finanzieller Beitrag an eine weltweite Studie «Kinder, denen ihre Freiheit entzogen wurde», 15. November 2016	18.10.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2019.	–
10.1.123	UNHCHR Beitrag zum Projekt «Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Durchsetzung der Menschenrechte an den Grenzen», 6. Dezember 2017	21.10.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.124	UNHCHR Beitrag an die Betriebskosten für die Jahre 2018- 2019, 21. September 2018	26.11.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags auf 6 Millionen Fran- ken.	1 Million Franken Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.125	OAS Beitrag an das Projekt «Inklusive und pluralistische Beteiligung der Gesellschaft am Friedensprozess in Kolumbien», 24. November 2017	26.04.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.01.2020.	22 586 US-Dollar Öffentliche Entwicklungs- hilfe

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.126	OAS Beitrag zum Projekt welches zum Ziel hat, schutzbedürftigen Gruppen den Zugang zu Informationen betreffend die Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erleichtern, 5. Dezember 2017	24.05.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2019.	–
10.1.127	OSZE OSZE-Projekt «Unterstützung für die Folterprävention in der OSZE Region», 27. Juli 2016	11.01.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.128	OSZE Beitrag an das Projekt «Nachfolgeexpertenmission über Ermittlungen bezüglich vermisster Personen», 31. Mai 2018	11.01.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Vertrag: Verlängerung bis zum 15.04.2019.	–
10.1.129	OSZE Beitrag an das Projekt «Online-Sicherheit für Journalistinnen», 21. August 2018	04.02.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.130	OSZE, Beitrag an das Projekt «Online-Sicherheit für Journalistinnen», 21. August 2018	08.11.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020.	–
10.1.131	OSZE Beitrag an das Projekt «Erweiterte Registrierung für Veranstaltungen des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR) im Bereich der menschlichen Dimension», 3. September 2018	05.03.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.132	OSZE Beitrag an die Einheit für strategische Politik und Planung, 05. Dezember 2017	22.03.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags und Verlängerung bis zum 31.12.2019.	50 000 Euro Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.133	OSZE Beitrag an das Projekt «Nachfolgeexpertenmission über Ermittlungen bezüglich vermisster Personen», 31. Mai 2018	23.05.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–
10.1.134	UNESCO Beitrag bezüglich Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Information, 25. July 2017	15.01.2019	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2019.	–
10.1.135	UNESCO Beitrag bezüglich Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Information, 25. Juli 2017	25.06.2019	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2019.	–
10.1.136	United Nations University, Vereinigte Staaten Projekt «Auswege aus bewaffneten Konflikten bewerkstelligen», 28. November 2018	29.07.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrag und Verlängerung bis zum 31.12.2021.	200 000 US-Dollar Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.137	UNODA Beitrag an das Projekt «Übersetzung der 'Internationalen technischen Richtlinien für Munition' (IATG)-Module auf Französisch und Spanisch», 14. August 2019	07.10.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.138	UNOPS Beitrag an das Projekt « Unterstützung der Zusammenarbeit in Nordostasien », 15. November 2018	08.07.2019	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.139	Österreich über die Zusammenarbeit in konsularischen Angelegenheiten , 3. Dezember 2015 (SR 0.191.111.631)	31.07.2018	Art. 64 Abs. 3 des Auslandsschweizergesetzes vom 26. September 2014 (SR 195.1)	Änderung des Anhang II: Die Schweiz vertritt Österreich in San José (Costa Rica), Port of Spain (Trinidad), Maracaibo (Venezuela), Bissau (Guinea-Bissau), Freetown (Sierra Leone), Monrovia (Liberia), Korfu (Griechenland), Dar-es-Salaam (Tansania), Doha (Katar), Suva (Fidschi), Apia (Samoa) und Wellington (Neuseeland). Österreich vertritt die Schweiz in Kischinau (Maldau), Scarborough (Tobago) und Basseterre (St. Kitts & Nevis).	–
10.1.140	Österreich Zusammenarbeit in konsularischen Angelegenheiten, 3. Dezember 2015 (SR 0.191.111.631)	10.10.2019	Art. 64 Abs. 3 des Auslandschweizergesetzes vom 26. September 2014 (SR 195.1)	Änderung Anhang II: Die Schweiz vertritt Österreich in Korfu (Griechenland) und Doha (Katar) nicht mehr. Die Schweiz vertritt Österreich in Caracas (Venezuela).	–
10.1.141	UNO Schaffung eines Hochrangigen Gremiums für digitale Zusammenarbeit, 29. Oktober 2018	08.05.2019	Art. 26 Abs. 2 Bst. d GSG	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	50 000 Franken
10.1.142	Internationales Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst von Seeleuten, 7. Juli 1978 (SR 0.747.341.2)	06.12.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Formale Anpassungen im Kapitel V des Codes (Teil B). Inkrafttreten am 1. Januar 2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.143	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Überein- kommen von 1973 zur Verhütung der Meeresver- schmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	28.10.2016	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen des Anhangs I an den IOPP-Formularen im Ap- pendix II. Inkrafttreten am 1. Juli 2018.	–
10.1.144	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Überein- kommen von 1973 zur Verhütung der Meeresver- schmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	28.10.2016	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen des Anhangs V zur Vorbeugung der Meeresver- schmutzung durch Schiffsabfälle und des Anhangs VI bezüglich Datensammlung, Reporting und Bestätigung des Ölverbrauchs. Inkrafttreten am 1. März 2018.	–
10.1.145	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Überein- kommen von 1973 zur Verhütung der Meeresver- schmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	26.10.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen des Anhangs VI der Regeln zur Vorbeugung der Luftverschmutzung durch Schwe- feloxide (SO _x) (Grenzwerte sowie Emissionskontrollgebiete). Inkrafttreten am 1. März 2020.	–
10.1.146	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Überein- kommen von 1973 zur Verhütung der Meeresver- schmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	13.04.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen des Anhangs VI bezüglich Emissionskontrollgebie- ten und Referenzwerten des CO ₂ - Ausstosses von Ro-Ro-Fracht- und Ro-Ro-Passagierschiffen. Inkrafttreten am 1. September 2019.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.147	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	13.04.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen im Musterzertifikat bezüglich Eignung eines Schiffes zum Transport von gefährlichen chemischen Massengütern. Inkrafttreten am 1. Januar 2020.	–
10.1.148	Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe, 17. Februar 1978 (SR 0.814.288.2)	17.05.2019	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen am Umgang mit Schwefelwasserstoff. Änderungen der Begriffsdefinitionen sowie bezüglich des Umgangs mit Schwefelwasserstoff. Änderungen des Anhangs II bezüglich des Umgangs (Ladung, Einbringung, Entladung, Auswaschung) mit giftigen, flüssigen Stoffen. Inkrafttreten am 1. Januar 2021.	–
10.1.149	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	25.11.2016	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen der Inspektionen auf Massengutfrachtern und Öltankern. Inkrafttreten am 1. Juli 2018.	–
10.1.150	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	15.06.2017	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen des IMSBC-Code zur Identifikation und Bezeichnung der Güter. Inkrafttreten am 1. Januar 2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.151	Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, 1. November 1974 (SR 0.747.363.33)	24.05.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderungen Kapiteln II-1 (Konstruktion) und IV (Radio-kommunikation) sowie im Anhang zu den Zertifikaten. Anpassungen im Annex 3 (Tabelle). Änderungen im Zusammenhang mit den Kommunikationsmitteln. Änderungen am Zertifikat betreffend Eignung für die Beförderung von gefährlichen chemischen Produkten in grossen Mengen. Änderungen am Zertifikat betreffend Eignung für die Beförderung von verflüssigten Gasen in grossen Mengen. Änderungen bezüglich Definition und Umgang mit gefährlichen Gütern. Inkrafttreten am 1. Januar 2020.	–
10.1.152	Internationales Freibord-Übereinkommen von 1966, 04.12.2013 5. April 1966 (SR 0.747.305.411)		Art. 7a Abs. 2 RVOG	Änderung der Anlage II Regel 47 – zur südlichen jahreszeitlichen Winterzone. Änderung der in Anlage I verwendeten Begriffe sowie Integration einer neuen Anlage IV bezüglich Audit und Verifizierung der Compliance mit den Vorgaben der Konvention. Inkrafttreten am 1. Januar 2018.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.153	Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs, 9. April 1965 (SR 0.747.305.31)	08.04.2016	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Redaktionelle Anpassungen sowie Einbindung Umgang mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln. Inkrafttreten am 1. Januar 2018.	–
10.1.154	Internationales Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen, 13. Februar 2004 (SR 0.814.296)	13.04.2018	Art. 7a Abs. 2 RVOG	Erweiterung der Regel A-1 sowie Änderung der Regel D-3 bezüglich Zulassung von Ballastwasser-Managementsystemen. Ersatz der Regel B-3 des Anhangs zum Umgang mit Ballastwasser, abhängig vom Baujahr der Schiffe. Änderungen der Regeln E-1 (Besichtigungen) und E-5 (Zertifikate). Inkrafttreten am 13. Oktober 2019.	–

10.2 Eidgenössisches Departement des Innern

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.2.1	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, 3. März 1973 (SR 0.453)	28.08.2019	Art. 4 Abs. 2 BGCITES (SR 453)	Änderungen des Schutzstatus bestimmter Arten in den Anhängen I, II und III.	–
10.2.2	Französischen Gemeinschaft Belgiens Abkommen auf dem Gebiet des Films, 17. Mai 2008 (SR 0.443.917.21)	24.04.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderungsprotokoll zu den Artikeln 1, 7, 8, 13 Absatz 1 sowie Anhang 2.	–
10.2.3	EG Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, 26. Oktober 2004 (SR 0.431.026.81)	02.12.2019	Art. 4 Abs. 4 des Abkommens	Anderung der Anhang A um die Kohärenz und die Vergleichbarkeit der Statistiken zwischen der Schweiz und der EU sicherzustellen.	–

10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Ausführungsordnung vom zum Europäischen Patentübereinkommen, 7. Dezember 2006 (SR 0.232.142.21)	28.03.2019	Art. 33 Abs. 1 Bst. c des Europäischen Patentübereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 126 (1) in Bezug auf Zustellung durch Postdienste.	–
10.3.2	Gemeinsame Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen, 18. Januar 1996 (SR 0.232.112.21)	02.10.2018	Art. 10 Abs. 2 Bst. a Ziff. iii des Abkommens (SR 0.232.112.3)	Änderung von fünf Regeln betreffend die internationale Registrierung, die Erneuerung und das Inkrafttreten.	–
10.3.3	Ausführungsordnung zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, 19. Juni 1970 (SR 0.232.141.11)	02.10.2019	Art. 58 Abs. 2 des Vertrags (SR 0.232.141.1)	Änderungen betreffend unter anderem die Sprachen und Übersetzungen, die Gebühren, die Unvereinbarkeit mit nationalem Recht, die Berichtigungen oder Hinzufügen von Erklärungen der Prioritätsanspruch und die Akteneinsicht.	–

10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (SR 0.812.122.1)	23.09.2019	Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens	Anpassung des Anhangs. Dopingliste 2020 der Welt-Anti-Doping-Agentur, gültig ab 1. Januar 2020.	–
10.4.2	Internationales Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (SR 0.812.122.2)	23.09.2019	Art. 34 des Übereinkommens	Anpassung der Anlagen. Dopingliste 2020 der Welt-Anti-Doping-Agentur, gültig ab 1. Januar 2020.	–
10.4.3	Frankreich Vermarkung und den Unterhalt der Grenze, 10. März 1965 (SR 0.132.349.41)	13.08.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst.. c RVOG	Änderung der Artikel 1 und 5.	–

10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR, 14. November 1975 (SR 0.631.252.512)	12.10.2017	Art. 59 des Abkommens	Kleinere Anpassungen und Präzisierungen in den Artikeln 1, 3, 6, 11 und 38 des Abkommens.	–
10.5.2	Liechtenstein Vereinbarung zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer in Liechtenstein, 12. Juli 2012 (SR 0.641.295.142.1)	29.05.2019	Art. 1 Abs. 1 des Vertrags vom 28. Oktober 1994 betreffend die Mehrwertsteuer in Liechtenstein (SR 0.641.295.142)	Mehrwertsteuerkontrollen über schweizerische Steuerpflichtige dürfen künftig von der ESTV auch in Liechtenstein durchgeführt werden und umgekehrt. Zudem können Mitarbeitende der liechtensteinischen Steuerverwaltung neu mittels Abrufverfahren Zollinformationen einholen.	–
10.5.3	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren, 20. Mai 1987 (SR 0.631.242.04)	04.12.2019	Art. 15 Abs. 3, Bst. a des Übereinkommens	Kleinere Anpassungen der Anlagen I–III des Übereinkommens.	–

10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Ghana «Ghana Urban Mobility and Accessibility Project», 7. Juni 2016	04.12.2019	Art. 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die inter- nationale Entwicklungszusam- menarbeit und humanitäre Hilfe (<i>hiernach</i> SR 974.0)	Inhaltliche Erweiterung von zwei – Artikeln sowie aktualisierte Tabelle der Aufteilung des SECO-Beitrags.	–
10.6.2	Indonesien Gewährung von technischer Hilfe zur Emissionsre- duzierung in Städten - solides Abfallmanagement- programm, 2. Mai 2013	18.04.2019	Art. 10 SR 974.0	Neuzuweisung und Änderung des Budgets und von Art. 3 des Abkommens.	600 000 Euro
10.6.3	Mosambik Multi-Geber-Fonds für die Unterstützung der Steuerbehörde, 27. Juni 2013	01.04.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.05.2020.	–
10.6.4	Norwegen Programm «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises Phase III», 9. Oktober 2017	31.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	1 Million Franken
10.6.5	Asiatische Entwicklungsbank Technische Unterstützung für die Modernisierung der Steuerverwaltungen von ausgewählten Lokalre- gierungen in Indonesien, 4. Mai 2015	19.12.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.04.2020.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.6	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von Finanzsektor-Reformen für Länder mit niedrigem Einkommen, 3. Oktober 2016	30.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	4 Millionen Franken
10.6.7	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von programmatischen Finanzsektor-Reformen für Länder mit mittleren Einkommen, 3. Oktober 2016	30.11.2018	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	4 Millionen Franken
10.6.8	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für die globale und programmatische Unterstützung im Bereich des Rohstoffsektors (EGPS), 17. Mai 2017	15.04.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.10.2022.	–
10.6.9	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für das «Afrika Transport Richtlinien Programm», 23. Dezember 2014	20.09.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	–
10.6.10	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung von Finanzsektor-Reformen für Länder mit mittlerem Einkommen, 3. Oktober 2016	17.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	4 Millionen Franken
10.6.11	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung von Finanzsektor-Reformen für Länder mit niedrigem Einkommen, 3. Oktober 2016	17.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	4 Millionen Franken

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.12	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung der öffentlichen Finanzen in Tunesien, 3. September 2014	19.11.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	4,7 Millionen Franken
10.6.13	IBRD/IDA «Global Water and Sanitation Partnership Multi-Donor Trust Fund», 13. Januar 2017	29.11.2019	Art. 12 SR 974.1 Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	5,2 Millionen US-Dollar
10.6.14	IBRD Treuhandfonds zur finanziellen Unterstützung der Berater im Exekutivdirektorium der WB-gruppe, 19. Dezember 2006	21.02.2018	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	820 000 US-Dollar
10.6.15	IBRD Treuhandfonds zur finanziellen Unterstützung der Berater im Exekutivdirektorium der WB-gruppe, 19. Dezember 2006	01.04.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	1,71 Millionen US-Dollar
10.6.16	IBRD Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung von Reformen der öffentlichen Finanzen in Indonesien, 12. November 2009	22.03.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.08.2020.	–
10.6.17	IBRD Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung des Projekts «nachhaltige Urbanisierung» in Indonesien, 11. Mai 2016	17.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung und Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	1,5 Millionen US-Dollar

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.18	IBRD Multi-Geber-Fonds zur Stärkung des Managements öffentlicher Schulden für Länder mit niedrigem Einkommen, 17. Dezember 2013	26.06.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.12.2020.	–
10.6.19	IFC Beratungsprogramm für Nachhaltige Städte in Lateinamerika, 23. November 2016	08.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	836 702 US-Dollar
10.6.20	ILO Förderung der finanziellen Integration von Mikrounternehmen in Indonesien, 5. August 2015	05.02.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2019.	–
10.6.21	UNEP Weiterentwicklung des Managements von Umwelt- risiken, 8. Dezember 2015	24.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung und Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2020.	250 000 Franken
10.6.22	UNDP «National Commodities Plattform Phase 2», 31. August 2018	18.02.2019	Art. 10 SR 974.0	Änderung des Bankkonto.	–
10.6.23	UNOPS UN Trade Cluster Tanzania, Exit Phase, 15. Dezember 2016	11.01.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.03.2019.	–
10.6.24	UNIDO «Global Eco-Industrial Parks Programme», 26. November 2018	19.07.2019	Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	2 Millionen Franken

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.25	UNIDO Marktzugang und Förderung der regionalen Agrarprodukte Tunesien, 20. August 2013	26.08.2019	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2019.	–
10.6.26	UNIDO «Global Eco-Industrial Parks Programm», 11. November 2018	30.10.2019	Art. 10 SR 974.0	Einmaliger Übertrag der Projek- trestbeträge vom Donor Balance Account.	1,56 Millionen Franken
10.6.27	Albanien Finanzielle Unterstützung für das Dammsicherheits- projekt an den Drin- und Mat-Flusskaskaden, 13. September 2007	05.12.2019	Art. 12 des Bundesgesetzes vom 24. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (<i>hiernach</i> SR 974.1)	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2023.	–
10.6.28	Bulgarien Projekt «Modernisierte Trams für die Stadt Sofia», 15. Oktober 2015	19.12.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 30.06.2019.	–
10.6.29	Bulgarien Projekt «Umweltverträgliche Entsorgung veralteter Pestizide und andere Pflanzenschutzmittel», 21. April 2015	31.12.2018	Art. 12 SR 974.1	Einführung neuer Verpflichtun- gen für Bulgarien die Zeit nach dem Projekt betreffend.	–
10.6.30	Ukraine Finanzielle und technische Unterstützung zur Ver- besserung der Energieeffizienz in Vinnytsia, 11. November 2011	19.12.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	–
10.6.31	Ukraine Finanzielle und technische Unterstützung zur Ver- besserung der Energieeffizienz in Zhytomyr, 7. Mai 2015	25.10.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2022.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.32	Usbekistan Finanzielle Unterstützung für das Syrdarya Wasserversorgungsprojekt, 1. November 2013	24.09.2019	Art. 12 SR 974.1	Beitragserhöhung, Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021, Anpassung von Annex 1.	1 Million Franken
10.6.33	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Arad, 28. Mai 2015	14.12.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 28.03.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.34	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Arad, 28. Mai 2015	28.03.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.35	Rumänien Projekt «Verbesserung der elektronischen Datenverwaltung des Finanzministeriums», 22. September 2016	20.03.2019	Art. 12 SR 974.1	Einführung von Konditionalitäten für die Weiterführung einer Projektkomponente, Anpassung der Anhänge 2 (Projektdokumentation), 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.36	Rumänien Projekt «Verbesserung der elektronischen Datenverwaltung des Finanzministeriums», 22. September 2016	24.06.2019	Art. 12 SR 974.1	Anpassung einer Konditionalität für die Weiterführung einer Projektkomponente und des Anhangs 3.2 (indikativer Zeitplan).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.37	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden» in Brasov, 23. Juli 2015	13.05.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 23.07.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.38	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden» in Brasov, 23. Juli 2015	23.07.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 06.09.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.39	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Schulen» in Cluj-Napoca, 27. August 2015	25.02.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 27.07.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.40	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Schulen» in Cluj-Napoca, 27. August 2015	17.07.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 07.09.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.41	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Cluj-Napoca, 9. Juli 2015	19.07.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 07.09.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.42	Rumänien Projekt «Förderung des Exportpotentials rumänischer KMU», 17. Juni 2015	02.08.2019	Art. 12 SR 974.1	Aktualisierung des Budgets (Anhang 3.1) aufgrund einiger Budgetumschichtungen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.43	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds zur Stärkung der Finanzverwaltung, 15. Februar 2010	18.12.2018	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2022.	–
10.6.44	IBRD/IDA Multi-Geber-Fonds für das zentralasiatische Energie Wasser Entwicklung Programm, 28. November 2017	22.03.2019	Art. 12 SR 974.1	Löschung von Sektion 7 aus dem Annex 1.	–
10.6.45	IBRD/IDA Geberfonds zugunsten der albanischen Finanzaufsichtsbehörde, 22. Dezember 2014	05.07.2019	Art. 12 SR 974.1	Finanzierung und Umsetzungs- modalitäten der zweiten Phase des Projektes zur Stärkung der Finanzaufsichtskapazitäten in Albanien.	2 Millionen Franken
10.6.46	IBRD/IDA «Global Water and Sanitation Partnership Multi-Donor Trust Fund», 13. Januar 2017	29.11.2019	Art. 12 SR 974.1 Art. 10 SR 974.0	Beitragserhöhung.	5,2 Millionen US-Dollar
10.6.47	IBRD /IDA Multi-Geber-Fonds für die Umsetzung des Europa Programms zur Unterstützung von Reformen im Bereich Rechnungswesen sowie zur Stärkung entsprechender Institutionen, 14. Dezember 2010	15.11.2019	Art. 12 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2023.	–
10.6.48	Abkommen zwischen den EFTA-Ländern und der Türkei, 10. Dezember 1991 (SR 0.632.317.631)	06.04.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung des Protokolls B über die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusam- menarbeit der Verwaltungen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.49	Türkei Vereinbarung in Form eines Briefwechsels über Abmachungen im Agrarbereich, 10. Dezember 1991 (SR 0.632.317.631.1)	25.06.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Anpassungsprotokoll.	–
10.6.50	OECD Übereinkommen über die OECD, 14. Dezember 1960 (SR 0.970.4)	23.05.2019	Art. 7a Abs. 3 lit c RVOG	Präzisierung der gemäss den Kodizes zulässigen makropru- dentiellen Massnahmen sowie der Umsetzung der Kodizes.	–
10.6.51	WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen 15. April 1994 (SR 0.632.231.422), revidiert am 30. März 2012 (BBI 2017 2175)	27.02.2019	Art. 7a Abs. 2, RVOG	Anpassung von Anhang 7 der Anlage 1 der Schweiz betreffend die allgemeinen Anmerkungen und abweichenden Regelungen zu den Bestimmungen von Artikel IV (Allgemeine Grunds- ätze) im Rahmen des Beitritts des Vereinigten Königreichs.	–
10.6.52	Abkommen mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, 22. Juli 1972 (SR 0.632.401)	29.01.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderung der Referenzpreise und der Grundbeträge in den Tabellen III und IV b) des Protokolls Nr. 2 zum Abkom- men.	–
10.6.53	Liechtenstein Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, 31. Januar 2003 (SR 0.916.051.41)	15.02.2019	Art. 177a Abs. 2 LwG	Änderung der Ziffern 2.4 und 6.2 sowie der Anlage und des An- hangs (inkl. Ergänzung um einen zweiten Anhang), um die neuen Zulagen für Milch und Getreide zu übernehmen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.54	Liechtenstein Gegenseitige Anerkennung von Fähigkeitszeugnissen und Berufsattesten der beruflichen Grundbildung, 30. Oktober 2014 (SR 0.412.151.4)	08.08.2019	Art. 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10)	Änderung des Anhangs: Gegenseitig anerkannte Ausweise der beruflichen Grundbildung.	–
10.6.55	FAO Projekt Unterstützung von verantwortlichen Investitionen in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme, 11. Dezember 2017	28.03.2019	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags.	100 000 Franken
10.6.56	FAO Beitrag zur Förderung des Projekts «Partnerschaft für die Umweltbewertung und -leistung der Viehwirtschaft», 15. Dezember 2015	06.06.2019	Art. 177a LWG	Erster Nachtrag: Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts und Verlängerung bis zum 31.12.2021.	150 000 Franken
10.6.57	FAO Beitrag zur «Globalen Agenda für nachhaltige Viehwirtschaft», 15. Dezember 2016	13.06.2019	Art. 177a LWG	Erster Nachtrag : Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts.	750 000 Franken
10.6.58	FAO Vertrag über pflanzen genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 11. Dezember 2017	30.09.2019	Art. 177a LWG	Erhöhung des Beitrags des Projekts zur Unterstützung der Teilnahme von Entwicklungsländern.	30 000 Franken
10.6.59	FAO Beitrag zum mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 30. Oktober 2017	30.09.2019	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags des Projekts.	100 000 Franken

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.60	FAO Beitrag zum Projekt «Promoting Incentives for Ecosystem Services to Support Sustainable Agriculture», 16. Dezember 2015	27.11.2019	Art. 177a LwG	Zweiter Nachtrag: Verlängerung ohne Kostenfolge bis zum 30. Juni 2020.	–

10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	EG Abkommen über den Luftverkehr. 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	22.08.2019	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs betreffend – die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung (Safety) und der Sicherheit (Security).	
10.7.2	EG Abkommen über den Luftverkehr. 21. Juni 1999 (SR 0.748.127.192.68)	10.12.2019	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs betreffend – die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanagements, der Flugsicherung (Safety), der Sicherheit (Security) und der Arbeitsregeln in Flughäfen.	
10.7.3	Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel, 10. September 1998 (SR 0.916.21)	10.05.2019	Art.39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01)	Änderung des Anhangs III.	–
10.7.4	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	02.01.2019	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Motorfahrzeugen und ihrer Bauteile hinsichtlich deren Sicherheit, für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.5	Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	02.01.2019	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von mechanischen Verbindungseinrichtungen für landwirtschaftliche Fahrzeugkombinationen.	–
10.7.6	Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	15.11.2019	Art. 106a Abs. 2 SVG	Reglement über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von: – Lichtsignaleinrichtungen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger, – Fahrbahnbeleuchtungseinrichtungen für Motorfahrzeuge, retroreflektierenden Einrichtungen für Motorfahrzeuge und ihre Anhänger, – Motorfahrzeugen hinsichtlich des Totwinkel-Assistenzsystems zur Erkennung von Fahrrädern.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.7	Übereinkommen über die Annahme harmonisierter technischer Regelungen für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Regelungen erteilt wurden, 14. September 2017 (SR 0.741.411)	04.06.2019	Art. 106a Abs. 2 SVG	Änderung von Anhang 4 des Übereinkommens.	–
10.7.8	EU Verknüpfung ihrer jeweiligen Systeme für den Handel mit Treibhausgasemissionen, 23. November 2017 (SR 0.814.011.268)	05.12.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Änderung von Anhang I und II des Übereinkommens.	–
10.7.9	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juli 1999 (SR 0.740.72)	07.06.2019	Art. 106a Abs. 1 SVG und Art. 23f Abs. 4 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Technische Anpassungen zum intelligenten Fahrtenschreiber, technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge und an Transportmotorwagen und Anhänger / Fahrzeugsicherheit, akustische Warnsysteme und Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen und auf der Strasse.	–
10.7.10	EG Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse, 21. Juli 1999 (SR 0.740.72)	13.12.2019	Art. 106a Abs. 1 SVG und Art. 23f Abs. 4 Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Sicherstellung der Zusammenarbeit der Schweiz mit EU-Agentur für Eisenbahnen als Übergangslösung bis zur Inkraftsetzung der Umsetzung der technischen Säule des 4. Eisenbahnpakets sowie Aufnahme von EU-Rechtsakten in den Anhang 1.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.11	Europäisches Übereinkommen über wichtige Linien des internationalen kombinierten Verkehrs und damit zusammenhängende Einrichtungen, 1. Februar 1991 (SR 0.740.81)	22.05.2019	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anlagen I und II – des Abkommens. Änderungen von Linien in Kasachstan.	–
10.7.12	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	07.03.2018	Art. 3a LFG	Änderungen betreffend die Lizenzierung von Luftfahrtpersonal den Betrieb von Luftfahrzeugen, den Flugfunk, die Lufttüchtigkeit, die Verkehrsregeln und die Meteorologische Dienste.	–
10.7.13	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	09.03.2018	Art. 3a LFG	Änderungen betreffend die Luftverkehrsdienste, die Luftfahrtskarten, die Flugverkehrsinformationsdienste, die Konzeption und technischer Betrieb von Flugplätzen, die Helikopterlandeplätze, den Flugfunk und die Flugunfalluntersuchung.	–
10.7.14	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	14.03.2018	Art. 3a LFG	Änderung 16 des Anhangs 17 (Luftsicherheit).	–
10.7.15	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	27.06.2018	Art. 3a LFG	Erste Auflage des Anhangs 16, Volume IV (Umweltschutz).	–
10.7.16	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	27.02.2019	Art. 3a LFG	Änderung 17 des Anhangs 13 (Flugunfalluntersuchung).	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.17	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	24.05.2019	Art. 3a LFG	Änderung 27 des Anhangs 9 (Erleichterungen der Luftfahrt).	–
10.7.18	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0)	25.11.2019	Art. 3a LFG	Änderung 17 des Anhangs 17 (Luftsicherheit).	–
10.7.19	Satzung des Weltpostvereins 10. Juli 1964 (SR 0.783.51)	07.09.2018	Art. 36 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (SR 783.0)	Zusatzprotokoll von Addis Abeba: – Konsolidierung der Entscheidungsprozesse der leitenden Organe des Weltpostvereins. Anpassung des Portfolios der obligatorischen Grundprodukte und –dienstleistungen des grenzüberschreitenden Briefpost- und Paketpostverkehrs.	–
10.7.20	Satzung des Weltpostvereins 10. Juli 1964 (SR 0.783.51)	26.09.2019	Art. 36 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (SR 783.0)	Anpassungen des Endkostenvergütungssystems für kleine Paketsendungen.	–
10.7.21	Liechtenstein Zusammenarbeit in regulatorischen Fragen des Fernmeldebereiches, 4. März 1999 (SR 0.784.195.141)	06.05.2019	Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung	Änderung der Protokolle IV über die Zusammenarbeit im Bereich der Funkanlagen und V über die Zusammenarbeit im Rahmen der Marktaufsicht.	–
10.7.22	Abkommen zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel, 15. August 1996 (SR 0.451.47)	08.12.2018	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Änderungen der Anhänge II und III – besserer Schutz einiger wandernder Wasservogelpopulationen.	–

Nr.	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.23	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr in der Fassung des Änderungsprotokolls, 3. Juni 1999 (COTIF; SR 0.742.403.12)	28.02.2018	Art. 23f Abs. 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Änderung an Anhang F und G zum Übereinkommen (Einheitliche Rechtsvorschriften für die Verbindlich Erklärung technischer Normen bzw. für die technische Zulassung von Eisenbahnmaterial.	–
10.7.24	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr in der Fassung des Änderungsprotokolls, 3. Juni 1999 (COTIF; SR 0.742.403.12)	30.05.2018	Art. 23f Abs. 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Änderung an der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Anhang C zum Übereinkommen).	–
10.7.25	Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr in der Fassung des Änderungsprotokolls 3. Juni 1999 (COTIF; SR 0.742.403.12)	30.11.2018	Art. 23f Abs. 4 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)	Änderung an den einheitlichen technischen Vorschriften für Teilsysteme und Telematikanwendungen für den Güterverkehr.	–
10.7.26	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, 22. März 1989 (SR 0.814.05)	22.09.1995	Art. 39 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)	Verbot für Anhang VII Staaten (OECD, EU und Liechtenstein), gefährliche Abfälle in Nicht-Anhang VII Staaten zu exportieren.	–
10.7.27	Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, 16. September 1987 (SR 0.814.021)	9.11.2018	Art. 39 Abs. 2 Bst. a ^{bis} des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)	Anpassungen der Produktion und des Verbrauchs von geregelten Stoffen in Gruppe I der Anlage C des Protokolls gemäss Artikel 2 Absatz 9.	–